

VERKAUFSPROSPEKT

November 2022

STRATEGIC SELECTION FUND

*Organisme de placement collectif en valeurs mobilières (OPCVM) –
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
Société d'investissement à capital variable (SICAV) –
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital*

WICHTIGE INFORMATIONEN

ALLGEMEINES

Anteile der Gesellschaft werden auf der Grundlage der Informationen und Erklärungen angeboten, die im aktuellen Verkaufsprospekt, dem das entsprechende Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) beigelegt ist, im letzten Jahresbericht und im letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, sowie in den hierin genannten Dokumenten, die am Gesellschaftssitz öffentlich eingesehen werden können, enthalten sind.

Anleger müssen auch die betreffenden Besonderen Teile beachten, die dem Verkaufsprospekt beigelegt sind. In jedem Besonderen Teil sind die spezifischen Ziele, die Politik und die sonstigen Merkmale des betreffenden Teilfonds festgelegt, auf die sich der Besondere Teil bezieht, wie auch die Risikofaktoren und sonstige Informationen, die speziell für den betreffenden Teilfonds gelten.

Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen Werbung zu veröffentlichen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt und dem zugehörigen Dokument mit den wesentlichen Informationen für Anleger enthalten sind. Werden solche Werbung, Informationen oder Erklärungen dennoch veröffentlicht, erteilt oder abgegeben, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Gesellschaft oder der Depotbank genehmigt wurden. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder des entsprechenden KIID noch das Angebot, die Platzierung, die Zeichnung oder die Ausgabe von Anteilen lassen darauf schließen oder sind, gleich unter welchen Umständen, als Zusicherung dahingehend zu verstehen, dass die in diesem Verkaufsprospekt oder in dem entsprechenden KIID enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts oder des entsprechenden KIID zutreffend sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats übernehmen die gemeinsame Verantwortung für die Informationen und Erklärungen, die in diesem Verkaufsprospekt und in dem entsprechenden, für jede Klasse eines Teilfonds herausgegebenen KIID enthalten sind. Sie haben die erforderliche Sorgfalt darauf verwendet sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt und im maßgeblichen KIID enthaltenen Informationen nach ihrem besten Wissen und Gewissen in allen wesentlichen Punkten wahrheitsgemäß und zutreffend sind und dass es weder in Bezug auf Tatsachen noch auf Meinungen zu dem in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Datum wesentliche Umstände gibt, deren Verschweigen eine hierin enthaltene Erklärung irreführend machen würde.

Anleger können nach Maßgabe des anwendbaren Rechts in jedem von der Gesellschaft angebotenen Teilfonds anlegen. Die Anteilhaber sollten den Teilfonds wählen, der ihren jeweiligen Risiko- und Renditeerwartungen sowie ihren Diversifizierungsanforderungen am besten entspricht, und sind aufgefordert, in dieser Hinsicht fachkundigen Rat zu suchen. Für jeden Teilfonds wird ein separater Pool von Vermögenswerten unterhalten, die im Einklang mit der für den betreffenden Teilfonds geltenden Anlagepolitik angelegt werden, um die Erreichung des Anlageziels anzustreben. Es wird erwartet, dass der Nettoinventarwert und die Wertentwicklung der Anteile der verschiedenen Teilfonds und deren Anteilklassen voneinander abweichen. Anleger sollten bedenken, dass der Preis von Anteilen und die (ggf.) aus ihnen erzielten Erträge sowohl steigen als auch fallen können und dass nicht garantiert oder zugesichert wird, dass das angegebene Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird.

Eine Investition in die Gesellschaft ist mit Anlagerisiken verbunden, zu denen die im vorliegenden Prospekt unter Abschnitt 26 des Allgemeinen Teils dargestellten Risiken zählen. Anleger sollten zudem den Abschnitt „Besondere Risikofaktoren“ des Besonderen Teils des betreffenden Teilfonds beachten, um sich über die mit einer Anlage in dem betreffenden Teilfonds verbundenen Risiken zu informieren und diese Risiken zu beurteilen.

Die Gesellschaft darf in derivativen Finanzinstrumenten (DFIs) anlegen. Obwohl der umsichtige Einsatz von DFIs vorteilhaft sein kann, bringen sie andere und – in bestimmten Fällen – höhere Risiken mit sich als traditionellere Anlageinstrumente. Eine ausführlichere Beschreibung der mit dem Einsatz von DFIs verbundenen Risiken ist in Abschnitt 25 des Allgemeinen Teils zu finden.

Die Bestimmungen des Verkaufsprospekts, der Besonderen Teile und der Satzung der Gesellschaft berechtigen und verpflichten alle Anteilhaber, und es wird davon ausgegangen, dass sie von ihnen Kenntnis haben.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert oder in diesem Verkaufsprospekt etwa anderes geregelt ist, haben groß geschriebene Worte und Begriffe die ihnen im Abschnitt I des Allgemeinen Teils zugeschriebene Bedeutung.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Verbreitung dieses Verkaufsprospekts und das Anbieten oder der Kauf von Anteilen ist in bestimmten Ländern eingeschränkt. Dieser Verkaufsprospekt und das zugehörige Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) stellen kein Angebot, keine Empfehlung und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht erlaubt oder zugelassen ist oder rechtswidrig wäre. Personen, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts oder des zugehörigen Dokuments mit den wesentlichen Anlegerinformationen in irgendeinem Land erhalten, dürfen diesen Verkaufsprospekt oder das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen nicht als ein Angebot, eine Empfehlung oder eine Aufforderung an sie zur Zeichnung von Anteilen betrachten, auch wenn ihnen in dem betreffenden Hoheitsgebiet ein solches Angebot oder eine solche Empfehlung oder Aufforderung ohne Erfüllung von Registrierungserfordernissen oder sonstigen rechtlichen Voraussetzungen rechtmäßig unterbreitet werden könnte. Es liegt in der Verantwortung des Lesers dieses Verkaufsprospekts und des zugehörigen KIID sowie des möglichen Zeichners von Anteilen, sich mit allen diesbezüglich anwendbaren Gesetzen und Vorschriften der jeweiligen Länder vertraut zu machen und diese einzuhalten. Potenzielle Zeichner von Anteilen sollten sich über die gesetzlichen Zeichnungsanforderungen sowie die geltenden Devisenvorschriften und Steuern in dem Land zu informieren, in dem sie Staatsbürger sind oder ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben.

Luxemburg – Die Gesellschaft ist nach Maßgabe von Teil I des Gesetzes von 2010 registriert. Für die Registrierung ist es jedoch nicht erforderlich, dass eine luxemburgische Behörde die Zweckmäßigkeit oder die Richtigkeit des vorliegenden Verkaufsprospekts (der „Prospekt“) oder die in den verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte genehmigt oder ablehnt. Etwaige gegenteilige Behauptungen sind nicht zulässig und rechtswidrig.

Europäische Union – Die Gesellschaft erfüllt die Kriterien einer OGAW und kann die Anerkennung nach der Richtlinie 2009/65/EG zur öffentlichen Vermarktung in bestimmten EWR-Mitgliedstaaten beantragen.

USA – Die Anteile wurden nicht und werden nicht nach Maßgabe des US-Wertpapiergesetzes von 1933 zum Angebot oder Verkauf als Teil ihres Vertriebs registriert, und die Gesellschaft ist nicht und wird nicht nach dem US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 registriert. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft Anteile zwangsweise zurücknehmen kann, die an eine oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden oder deren Übertragung an eine oder zugunsten einer US-Person versucht wurde.

MASSGEBLICHE SPRACHE

Die Verteilung dieses Prospekts und des zugehörigen KIID kann in bestimmten Ländern erfordern, dass diese Dokumente in die Amtssprachen dieser Länder übersetzt werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen den übersetzten Versionen dieses Prospekts ist stets die englische Version maßgeblich.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Gesellschaftssitz	14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsrat der Gesellschaft	Frits Carlsen , Vorsitzender, unabhängiges und nicht geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats Léon Kirch , Mitglied des Verwaltungsrats Andrea Fiorelli , Mitglied des Verwaltungsrats
Verwaltungsgesellschaft	European Capital Partners (Luxembourg) S.A. 35A, avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter für den Strategic Selection Fund – Enhanced Equity Exposure und den Strategic Selection Fund – Global Bond Euro Fund.	Colombo Wealth SA 39, Via Clemente Maraini CH-6902 Lugano Schweiz
Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	Patrick Hansen , Vorsitzender, Edison Capital Partners S.A. Knut Reinertz , Edison Capital Partners S.A. Jan Stig Rasmussen , unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats Leon Kirch , European Capital Partners (Luxembourg) S.A. Dr. Sybille Peter , Colombo Wealth SA Frédéric Pouchain , Whitestone Partners
Leitende Angestellte der Verwaltungsgesellschaft	Leon Kirch , European Capital Partners (Luxembourg) S.A. Sandro Ardizzone , European Capital Partners (Luxembourg) S.A. Jérémy Paulus , European Capital Partners (Luxembourg) S.A. Lingrui Kong , European Capital Partners (Luxembourg) S.A. Olga Sadaba Herrero , European Capital Partners (Luxembourg) S.A.

Depotbank, Zentralverwaltungsstelle und Domizilstelle	Banque de Luxembourg 14, boulevard Royal L-2449 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Unterverwaltungsstelle	European Fund Administration S.A. 2, rue d'Alsace L-1017 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Abschlussprüfer	Ernst & Young S.A. 35E, Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater	Dechert (Luxembourg) LLP 1, Allée Scheffer L-2520 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

WICHTIGE INFORMATIONEN	2
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG.....	4
TEIL A – ALLGEMEINER TEIL.....	9
1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	10
2. GESELLSCHAFT	22
3. ANTEILE	22
4. TEILFONDS UND KLASSEN.....	23
5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	25
6. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE, DERIVATIVE INSTRUMENTE UND SICHERHEITEN	33
7. INTERESSENKONFLIKTE UND KONFLIKTBEILEGUNG	39
8. ZEICHNUNGEN.....	40
9. RÜCKNAHMEN	44
10. UMTAUSCH VON ANTEILEN	46
11. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	47
12. MARKET TIMING UND LATE TRADING	48
13. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT	48
14. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	48
15. ANLAGEVERWALTER.....	51
16. ANLAGEBERATER.....	52
17. DEPOTBANK.....	52
18. AUSGABEN UND GEBÜHREN	55
19. DIVIDENDEN	59
20. DATENSCHUTZERKLÄRUNG.....	60
21. STEUERLICHE ASPEKTE.....	65
22. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	68
23. AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN.....	71
24. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	72
25. LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG VON TEILFONDS UND ANTEILKLASSEN	74
26. RISIKOFAKTOREN	76
27. ÄNDERUNGEN DES VERKAUFSPROSPEKTS.....	84
28. OFFENLEGUNG GEMÄSS SFDR UND TAXONOMIE-VERORDNUNG	84
TEIL B – BESONDERE TEILE	87
BESONDERER TEIL I – STRATEGIC SELECTION FUND - EUROPEAN VALUE	88
1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK.....	88

[EU_BUSINESS.28816638.7](https://www.efsa.europa.eu/en/efsa-business/28816638.7)

INHALTSVERZEICHNIS
(Fortsetzung)

Seite

2.	SFDR – TAXONOMIE-VERORDNUNG.....	88
3.	VERWALTUNG DES TEILFONDS.....	89
4.	LAUFZEIT DES TEILFONDS.....	89
5.	ANLEGERPROFIL	89
6.	REFERENZWÄHRUNG.....	89
7.	HANDEL MIT ANTEILEN	89
8.	SWING PRICING.....	90
9.	GEBÜHREN	90
10.	VERWALTUNGSGEBÜHR.....	90
11.	WERTENTWICKLUNG DER VERGANGENHEIT	90
12.	BESONDERE RISIKOHINWEISE	91
BESONDERER TEIL II – STRATEGIC SELECTION FUND - GLOBAL BOND EURO FUND.....		92
1.	ANLAGEZIELE UND -POLITIK.....	92
2.	SFDR – TAXONOMIE-VERORDNUNG.....	92
3.	VERWALTUNG DES TEILFONDS.....	93
4.	LAUFZEIT DES TEILFONDS.....	93
5.	ANLEGERPROFIL	93
6.	REFERENZWÄHRUNG.....	93
7.	HANDEL MIT ANTEILEN	93
8.	SWING PRICING.....	94
9.	GEBÜHREN	94
10.	VERWALTUNGS- UND PERFORMANCEGEBÜHR.....	94
11.	WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT	95
12.	SPEZIFISCHE RISIKOWARNUNGEN	95
BESONDERER TEIL III – STRATEGIC SELECTION FUND - ENHANCED EQUITY EXPOSURE		98
1.	ANLAGEZIELE UND -POLITIK.....	98
2.	SFDR – TAXONOMIE-VERORDNUNG.....	99
3.	VERWALTUNG DES TEILFONDS.....	99
4.	LAUFZEIT DES TEILFONDS.....	99
5.	ANLEGERPROFIL	99
6.	REFERENZWÄHRUNG.....	99
7.	HANDEL MIT ANTEILEN	99
8.	SWING PRICING.....	100
9.	GEBÜHREN	100
10.	VERWALTUNGS- UND PERFORMANCEGEBÜHR.....	100

INHALTSVERZEICHNIS
(Fortsetzung)

Seite

11. WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT	101
12. SPEZIFISCHE RISIKOWARNUNGEN	101
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	103

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL

Der Allgemeine Teil gilt für alle Teilfonds der Gesellschaft. Jeder Teilfonds unterliegt besonderen Regeln, die im Besonderen Teil dargelegt sind.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Verkaufsprospekt haben die nachfolgend definierten Begriffe folgende Bedeutungen:

Gesetz von 1915	Bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung.
Gesetz von 2004	Bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils gültigen Fassung;
Gesetz von 2010	Bezeichnet das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung.
Zentralverwaltungsstelle	Bezeichnet die Banque de Luxembourg, die als Zentralverwaltungsstelle und als Register- und Transferstelle der Gesellschaft handelt.
Verwaltungsvertrag	Bezeichnet den zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Zentralverwaltungsstelle geschlossenen Zentralverwaltungsstellen- und Register- und Transferstellenvertrag.
Anderer geregelter Markt	Bezeichnet einen nicht als geregelter Markt geltenden Markt, der organisiert ist, ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
Satzung	Bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen, ergänzten oder ggf. anderweitig geänderten Fassung.
Abschlussprüfer	Bezeichnet Ernst & Young S.A.
Verwaltungsrat	Bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.
Geschäftstag	Bezeichnet einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, jedoch, um Unklarheiten zu vermeiden, unter Ausschluss des 24. Dezembers.
Rundschreiben Nr. 04/146	Bezeichnet das CSSF-Rundschreiben Nr. 04/146 zum Schutz von Organismen für gemeinsame Anlagen und ihrer Anleger gegen die Praktiken des Late Trading und des Market Timing.
Rundschreiben Nr. 08/356	Bezeichnet das CSSF-Rundschreiben Nr. 08/356 zu den auf Organismen für gemeinsame Anlagen anwendbaren Regelungen, wenn sie auf bestimmte Techniken und Instrumente zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, in der geänderten Fassung durch das CSSF-Rundschreiben Nr. 11/512 zur Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF-Verordnung 10-4 und der Präzisierungen der ESMA sowie der Klarstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln sowie der Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagementverfahrens; alle Bezugnahmen auf das Rundschreiben Nr. 08/356 müssen im

Zusammenhang mit dem Rundschreiben Nr. 14/592 und den ESMA-Leitlinien 2014/937 gelesen werden.

Rundschreiben Nr. 14/592	Bezeichnet das CSSF-Rundschreiben Nr. 14/592 zu den ESMA-Leitlinien 2014/937.
Rundschreiben 18/698	Bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation von Investmentfondsmanagern nach luxemburgischem Recht und die besonderen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die für Investmentfondsmanager und Unternehmen gelten, die die Tätigkeit einer Registerstelle ausüben;
Klasse	Bezeichnet eine Klasse von Anteilen (<i>catégorie d'actions</i>) im Sinne des Gesetzes von 1915 in Bezug auf einen Teilfonds, für die bestimmte Merkmale hinsichtlich der Gebührenstrukturen, der Ausschüttung, des Marketingziels oder anderer spezifischer Merkmale gelten können; die für jede Klasse geltenden Einzelheiten werden in dem entsprechenden Besonderen Teil beschrieben.
Clearingsystem	Bezeichnet Euroclear oder Clearstream oder ein anderes anerkanntes Clearingsystem.
Gesellschaft	Bezeichnet die Strategic Selection Fund, eine Aktiengesellschaft (<i>Société Anonyme</i>), die als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (<i>Société d'Investissement à Capital Variable</i>) nach luxemburgischem Recht gegründet und nach Teil I des Gesetzes von 2010 eingetragen ist.
Umtauschgebühr	Bezeichnet die Umtauschgebühr, die von der Gesellschaft in Bezug auf den Umtausch von Anteilen der Klassen eines Teilfonds erhoben werden kann; Einzelheiten hierzu sind in dem entsprechenden Besonderen Teil beschrieben.
Umwandlungsaufwendungen	Bezeichnet alle im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der Auflegung des ersten Teilfonds angefallenen Aufwendungen und Kosten, wie in Abschnitt 17.13 des Allgemeinen Teils angegeben.
Covered Bonds	Bezeichnet Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und kraft Gesetzes einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen unterliegt; die Richtlinie 2009/65/EG verlangt, dass die ESMA der Öffentlichkeit eine Liste mit den Kategorien solcher Schuldverschreibungen zugänglich macht, zusammen mit der Liste der Kategorien von Emittenten solcher Schuldverschreibungen, die in jedem Mitgliedstaat zugelassen sind.
CSSF	Bezeichnet die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> , die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzdienstleistungsmarkt.
Depotbank	Bezeichnet die Banque de Luxembourg, die als Depotbank der Gesellschaft handelt.

Depotbankvertrag	Bezeichnet den Depotbank- und Hauptzahlstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Depotbank.
Richtlinie 78/660/EWG	Bezeichnet die Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Richtlinie 83/349/EWG	Bezeichnet die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den konsolidierten Jahresabschluss, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Richtlinie 2009/65/EG	Bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungsratsmitglieder	Bezeichnet die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, deren Daten in diesem Verkaufsprospekt und/oder den Jahres- und Halbjahresberichten aufgeführt sind.
Vertriebsstelle(n)	Bezeichnet jede Person, die von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft mit dem Vertrieb einer oder mehrerer Klassen beauftragt oder diesbezüglich befugt wird.
EWR	Bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
Zulässige Sicherheit	Bezeichnet eine der Gesellschaft gestellte Sicherheit, die den in Abschnitt 6.6.1 des Allgemeinen Teils beschriebenen Anforderungen entspricht.
Zulässige Gegenpartei	Bezeichnet ein erstklassiges Institut, das Gegenpartei eines Geschäfts im Zusammenhang mit Techniken zur effektiven Portfolioverwaltung (EPMT-Geschäft) ist, wie in Abschnitt 6.5 des Allgemeinen Teils näher beschrieben.
Zulässige Anlage	Bezeichnet Vermögenswerte, die im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 als Anlagen für OGAW in Frage kommen.
Zulässiger Anleger	Bezeichnet in Bezug auf jede Klasse jedes Teilfonds einen Anleger, der die maßgeblichen, in dem entsprechenden Besonderen Teil festgelegten Kriterien erfüllt, um in die betreffende Klasse zu investieren.
Zulässiges Wertpapierleihsystem	Hat die Bedeutung, die dem Begriff in Abschnitt 6.6.2 des Allgemeinen Teils zugeschrieben ist.
Zulässiger Markt	Bezeichnet einen Regierten Markt oder einen anderen regierten Markt (gleichgültig, ob er in einem Mitgliedstaat gelegen ist oder nicht) und umfasst alle Börsen und regierten Märkte, die in Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben (a), (b) und (c) des Gesetzes von 2010 aufgeführt sind.

EPMT	Bezeichnet Techniken der effizienten Portfolioverwaltung und umfasst die in Abschnitt 6.1 des Allgemeinen Teils festgelegten Techniken und Instrumente.
ESMA	Bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.
ESMA-Leitlinien 2014/937	Bezeichnet die ESMA-Leitlinien und -Empfehlungen 2014/937 vom 1. August 2014 zu börsengehandelten Indexfonds (ETFs) und anderen OGAW-Themen in ihrer jeweils geänderten, ersetzten oder ergänzten Fassung.
ETF	Bezeichnet börsengehandelte Fonds. ETF sind Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Anteile eine Beteiligung an einem Portfolio von Basiswerten darstellen. ETF werden wie Aktien gehandelt und abgerechnet.
EU	Bezeichnet die Europäische Union.
EUR	Bezeichnet den Euro, d. h. die einheitliche Währung der EU-Mitgliedstaaten, die den Euro als ihre gesetzliche Währung eingeführt haben.
FATCA	Bezeichnet die Regelungen der Vereinigten Staaten über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (U.S. Foreign Accounting Tax Compliance Act), die als Bestandteil des Gesetzes zur Förderung der Beschäftigung durch Einstellungsanreize (HIRE-Gesetz) erlassen wurden.
FATCA-Quellensteuer	Hat die Bedeutung, die dem Begriff in Abschnitt 20.6 des Allgemeinen Teils zugeschrieben ist.
Feeder-Teilfonds	Bezeichnet einen Teilfonds, der mindestens 85% seines Vermögens in Anteile oder Aktien eines anderen OGAW oder OGAW-Teilfonds anlegt.
DFI	Bezeichnet derivative Finanzinstrumente.
Erstklassige Institutionen	Bezeichnet erstklassige Institutionen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben oder Aufsichtsregelungen unterliegen, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und die auf diese Art von Geschäften zum Zwecke von Techniken und Instrumenten in Bezug auf übertragbare Wertpapier und Geldmarktinstrumente spezialisiert sind.
Allgemeiner Teil	Bezeichnet den Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts, in dem die allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt sind, die für alle Teilfonds gelten, sofern nicht in einem der Besonderen Teile anderes geregelt.
Sicherheitsabschlag	Hat die Bedeutung, die dem Begriff in Abschnitt 6.22 des Allgemeinen Teils zugeschrieben ist.
Freigestellte Person	Hat die Bedeutung, die dem Begriff in Abschnitt 17.11 des Allgemeinen Teils zugeschrieben ist.

Erstemissionszeitraum oder Erstemissionstermin	Bezeichnet in Bezug auf jede Klasse jedes Teilfonds das erstmalige Angebot von Anteilen der betreffenden Klasse, das nach den Bedingungen des Verkaufsprospekts und des entsprechenden Besonderen Teils gemacht wird.
Erstzeichnungspreis	Bezeichnet in Bezug auf jede Klasse jedes Teilfonds den Betrag, der in dem betreffenden Besonderen Teil als der Zeichnungspreis pro Anteil für die betreffende Klasse im Zusammenhang mit dem Erstemissionszeitraum oder dem Erstemissionstermin festgelegt ist.
Institutioneller Anleger	Bezeichnet einen Anleger, der die Voraussetzungen erfüllt, um sich im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 als institutioneller Anleger zu qualifizieren.
Interessierte Partei	Hat die Bedeutung, die dem Begriff in Abschnitt 7.1 des Allgemeinen Teils zugeschrieben ist.
Anlegender Teilfonds	Hat die Bedeutung, die dem Begriff in Abschnitt 5.13 des Allgemeinen Teils zugeschrieben ist.
Anlageverwalter	Bezeichnet für einige der Teilfonds, wie in dem jeweiligen Besonderen Teil festgelegt, Colombo Wealth SA;
Anlageberater	Bezeichnet für einige der Teilfonds, wie im jeweiligen Besonderen Abschnitt angegeben, den gegebenenfalls für den betreffenden Teilfonds bestellten Anlageberater;
Late Trading	Bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags nach Ablauf der für die Annahme von Aufträgen am betreffenden Tag festgelegten Frist (Annahmeschluss) und die Ausführung eines solchen Antrags zu einem Preis, der auf dem für diesen Tag geltenden Nettoinventarwert basiert.
Luxemburg	Bezeichnet das Großherzogtum Luxemburg.
Verwaltungsgesellschaft	Bezeichnet European Capital Partners (Luxembourg) S.A. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010.
Verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft	Hat die Bedeutung, die dem Begriff in Abschnitt 5.9.4 des Allgemeinen Teils zugeschrieben ist.
Verwaltungsgesellschaftsvertrag	Bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft.
Verwaltungsgebühr	Bezeichnet die Gebühr, die jedem Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft zur Deckung ihrer Kosten für die an die Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich der Aufsichtsdienste) berechnet wird (wie in dem betreffenden Besonderen Teil festgelegt).
Market Timing	Bezeichnet sämtliche Praktiken des Market Timing im Sinne des Rundschreibens Nr. 04/146 oder der von der CSSF in einem nachfolgenden Rundschreiben vorgenommenen Änderung oder Revision des Begriffs, d. h., eine Arbitrage-Methode, durch die ein Anleger innerhalb eines kurzen Zeitraums systematisch Anteile oder

	Aktien desselben luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und dabei zeitliche Differenzen und/oder Unvollkommenheiten oder Unzulänglichkeiten in den Methoden zur Feststellung des Nettoinventarwerts des OGA ausnutzt.
Master-OGAW	Bezeichnet einen OGAW (oder einen seiner Teilfonds), der das Ziel einer Feeder-Anlage durch einen Feeder-Teilfonds ist.
Mitgliedstaat	Bezeichnet einen Mitgliedstaat des EWR.
Mémorial	Bezeichnet das <i>Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations</i> , das Amtsblatt von Luxemburg.
Mindestbestandswert	Bezeichnet in Bezug auf jede Klasse jedes Teilfonds den Betrag, der in dem betreffenden Besonderen Teil als der Mindestbetrag oder die Mindestzahl der Anteile festgelegt ist, der bzw. die jederzeit von einem Anteilinhaber gehalten werden muss.
Mindesterstzeichnungsbetrag	Hat die Bedeutung, die dem Begriff in Abschnitt 8.11 des Allgemeinen Teils zugeschrieben ist.
Geldmarktinstrumente	Bezeichnet normalerweise an einem Geldmarkt gehandelte Instrumente, die liquide sind und einen Wert haben, der jederzeit genau festgestellt werden kann.
Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds, einer Klasse und eines Anteils, wie im Einklang mit Abschnitt 22 des Allgemeinen Teils festgestellt.
OECD	Bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OECD-Mitgliedstaat	Bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.
Betriebskosten	Bezeichnet alle im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gesellschaft angefallenen Gebühren, Kosten und Auslagen, wie in Abschnitt 18 des Allgemeinen Teils angegeben.
OTC	Bedeutet außerbörslich (over-the-counter).
OTC-Derivate	Bezeichnet außerbörslich (over-the-counter) gehandelte DFI.
Sonstige OGA	Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Punkt (a) und (b) der Richtlinie 2009/65/EG, gleichgültig, ob er in einem EWR-Mitgliedstaat ansässig ist oder nicht, sofern: <ul style="list-style-type: none"> - dieser andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen ist, die vorschreiben, dass er einer Aufsicht unterliegt, die nach Ansicht der CSSF der im EU-Recht vorgeschriebenen Aufsicht gleichwertig ist, und die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ausreichend gewährleistet ist; - das garantierte Absicherungsniveau für Anteilinhaber dieses sonstigen OGA dem Absicherungsniveau der Anteilinhaber

eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- über die Geschäftstätigkeit dieses OGA in Halbjahres- und Jahresberichten informiert wird, die eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte während des Berichtszeitraums ermöglichen; und
- gemäß den für seine Verwaltung geltenden Bestimmungen oder gemäß seiner Satzung nicht mehr als 10% der Vermögenswerte dieses OGA in Anteilen anderer OGAW oder sonstiger OGA angelegt werden dürfen.

Erfolgsabhängige Gebühr	Bezeichnet die erfolgsabhängige Gebühr (Performancegebühr), die nach Maßgabe der Regelungen des betreffenden Besonderen Teils anfällt.
Prospekt	Bezeichnet diesen Verkaufsprospekt über die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft in seiner jeweils gültigen Fassung.
Rücknahmegebühr	Bezeichnet die Rücknahmegebühr, die von der Gesellschaft in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen der Klassen eines Teilfonds erhoben wird; Einzelheiten hierzu sind in dem entsprechenden Besonderen Teil beschrieben.
Referenzwährung	Bezeichnet in Bezug auf jeden Teilfonds oder jede Klasse die Währung, in der der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds berechnet wird, wie im entsprechenden Besonderen Teil festgelegt.
Register	Bezeichnet das Register der Anteilinhaber der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilklasse.
Geregelter Markt	Bezeichnet einen geregelten Markt gemäß Definition der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie einen sonstigen im EWR bestehenden Markt, der geregelt ist, ordnungsgemäß funktioniert und anerkannt ist und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
RESA	Bezeichnet das elektronische Handels- und Gesellschaftsregister <i>Recueil électronique des sociétés et associations</i> .
Beschränkungen unterliegende Person	Bezeichnet eine Person, die der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen als nicht zur Zeichnung oder zum Besitz von Anteilen an der Gesellschaft oder einem ihrer Teilfonds oder Anteilklassen berechtigt bestimmt hat, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats (i) die betreffende Person nicht die Zulassungskriterien einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Teilfonds erfüllt, (ii) ein Anteilsbesitz durch eine solche Person der Gesellschaft finanzielle, steuerliche oder aufsichtsrechtliche Nachteile verursacht oder verursachen könnte, oder (iii) ein Anteilsbesitz durch eine solche Person zur Folge haben würde oder zur Folge haben könnte, dass die Gesellschaft gegen Gesetze oder

	Vorschriften eines Landes oder einer Behörde verstößt, die auf die Gesellschaft anwendbar sind.
Privatanleger	Bezeichnet einen Anleger, der nicht als institutioneller Anleger zu qualifizieren ist.
Abschnitt	Bezeichnet einen Abschnitt des Prospekts (einschließlich eines Abschnitts im Allgemeinen Teil oder in einem der Besonderen Teile).
SFDR	Bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung;
SLT	Bezeichnet Wertpapierleihgeschäfte (Securities Lending Transactions).
Anteilinhaber	Bezeichnet eine Person, die der registrierte Inhaber von Anteilen an der Gesellschaft ist.
Anteile	Bezeichnet Anteile an der Gesellschaft, wie sie von der Gesellschaft jeweils in den betreffenden Klassen und Währungen und in Bezug auf die betreffenden Teilfonds ausgegeben werden können.
SICAV	Bezeichnet eine <i>Société d'Investissement à Capital Variable</i> , eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.
Staatspapiere	Bezeichnet übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat, von einem oder von mehreren seiner Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Organisation mit öffentlich-rechtlichem Charakter, der eine oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert sind.
Besonderer Teil	Bezeichnet sämtliche Anhänge zu diesem Verkaufsprospekt, in denen die besonderen Merkmale eines Teilfonds beschrieben werden. Jeder solche Besondere Teil ist als ein fester Bestandteil des Verkaufsprospekts zu betrachten.
Unterverwaltungsstelle	Bezeichnet die European Fund Administration S.A. in ihrer Eigenschaft als Unterverwaltungsstelle der Gesellschaft.
Teilfonds	Bezeichnet ein separates Portfolio von Vermögenswerten, das für eine oder mehrere Klassen der Gesellschaft angelegt ist und dessen Anlagen bestimmten Anlagezielen folgen. Die Besonderheiten jedes Teilfonds werden in ihren betreffenden Besonderen Teilen beschrieben.
Zeichnungsgebühr	Bezeichnet die Zeichnungsgebühr, die von der Gesellschaft in Bezug auf die Zeichnung von Anteilen der Klassen eines Teilfonds erhoben wird; Einzelheiten hierzu sind in dem entsprechenden Besonderen Teil beschrieben.
Folgezeichnungspreis	Hat die Bedeutung, die dem Begriff in Abschnitt 8.3.2 des Allgemeinen Teils zugeschrieben ist.
Nachhaltigkeitsrisiko	Bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das bzw. die bei Eintritt eine

tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Taxonomie-Verordnung

Bezeichnet die Verordnung (EU) 202/852 zur Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der SFDR.

Ziel-Teilfonds

Hat die Bedeutung, die dem Begriff in Abschnitt 5.13 des Allgemeinen Teils zugeschrieben ist.

Gesamtvermögen

Bezeichnet die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds, ohne Barmittel oder barmittelähnliche Anlagen.

Übertragbare Wertpapiere

Bezeichnet:

- Aktien und sonstige, Aktien gleichwertige Wertpapiere;
- Anleihen und andere Schuldtitel;
- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb solcher übertragbarer Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten.

TRS

Bezeichnet Total Return Swaps und andere DFI (einschließlich OTC-Derivate) mit ähnlichen Merkmalen.

OGAW

Bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2009/65/EG.

Vereinigte Staaten oder USA

Bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Bundesstaaten, des District of Columbia und des Commonwealth of Puerto Rico), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Gebiete.

USD

Bezeichnet den US-Dollar, d. h. die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

US-Gesetz über Investmentgesellschaften

Bezeichnet das US-Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

US-Person

Bezeichnet (i) eine „US-Person“, wie in Regel 902 der nach dem US-Wertpapiergesetz erlassenen Regulation S definiert, (ii) einen US-Steuerpflichtigen, wie nachstehend definiert, und (iii) schließt eine „Nicht-US-Person“, wie in der nach dem US-Terminbörsengesetz erlassenen Regel 4.7 definiert, aus, die keine „US-Person“ im Sinne von Regel 902 der Regulation S. ist.

Gemäß Regulation S ist unter einer „US-Person“ derzeit Folgendes zu verstehen:

- eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;
- eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisiert oder gegründet ist;

- ein Nachlass, bei dem ein Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- ein Trust, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist;
- eine in den Vereinigten Staaten ansässige Filiale oder Zweigstelle eines nicht US-amerikanischen Rechtsträgers;
- ein Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (ausgenommen ein Nachlass oder Trust), das von einem Händler oder einem Treuhänder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person geführt wird;
- ein Treuhandkonto oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Trust), das von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, registrierten oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässigen Händler oder Treuhänder geführt wird; und
- eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, wenn sie (i) nach dem Recht einer nicht US-amerikanischen Rechtsordnung organisiert oder gegründet ist und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zweck der Anlage in Wertpapieren gestaltet wurde, die nicht nach dem US-Wertpapiergesetz registriert sind, sofern sie nicht von zugelassenen Anlegern (wie in Regel 501(a) nach dem US-Wertpapiergesetz definiert), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlässe oder Trusts handelt, organisiert oder gegründet wurde und in deren Eigentum steht.

Der Begriff der „US-Person“ umfasst nicht:

- ein Treuhandkonto oder ein ähnliches Konto (außer einem Nachlass oder Trust), das zugunsten oder für Rechnung eines Kunden oder einer Nicht-US-Person von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, registrierten oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässigen Händler oder professionellen Treuhänder gehalten wird;
- einen Nachlass, bei dem ein professioneller Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter handelt, eine US-Person ist, wenn (i) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlasses, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Anlage der Vermögenswerte des Nachlasses hat und (ii) der Nachlass einem anderen Recht als dem US-Recht unterliegt;
- einen Trust, dessen professioneller Treuhänder eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, bezüglich des Trustvermögens die alleinige oder gemeinsame Entscheidungsgewalt bei Investitionen hat und kein Nutznießer des Trusts (und kein Treugeber im Falle eines widerrufbaren Trusts) eine US-Person ist;
- einen gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und gemäß dem Usus und den urkundlichen Erfordernissen

eines solchen Landes errichteter und verwalteter Arbeitnehmergeünstigungsplan;

- eine außerhalb der Vereinigten Staaten ansässige Filiale oder Zweigstelle einer US-Person, wenn (i) die Filiale oder Niederlassung zu berechtigten geschäftlichen Zwecken betrieben wird und (ii) die Filiale oder Zweigstelle im Versicherungs- oder Bankgeschäft tätig ist und wesentlichen versicherungs- bzw. bankrechtlichen Regelungen in dem Hoheitsgebiet unterliegt, in dem sie ansässig ist; oder
- den Internationalen Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und ihre Vertretungen, verbundenen Unternehmen und Pensionspläne und sonstigen ähnlichen internationalen Organisationen und deren Vertretungen, verbundene Unternehmen und Pensionspläne.

Regel 4.7 der Bestimmungen zum US-Terminbörsengesetz sieht derzeit in ihrem relevanten Teil vor, dass die folgenden Personen als „Nicht-US-Personen“ gelten:

- eine natürliche Person, die nicht Einwohner der Vereinigten Staaten ist;
- eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder ein anderer Rechtsträger, bei dem es sich nicht um einen hauptsächlich für passive Vermögensanlagen organisierten Rechtsträger handelt, die bzw. der nach dem Recht einer ausländischen (nicht US-amerikanischen) Rechtsordnung organisiert ist und ihre bzw. seine Hauptgeschäftsniederlassungen in einem ausländischen (nicht US-amerikanischen) Hoheitsgebiet hat;
- ein Nachlass oder Trust, dessen Erträge unabhängig von ihrer Quelle nicht der Bundeseinkommensteuer der Vereinigten Staaten unterliegen;
- ein Rechtsträger, der hauptsächlich zum Zweck von passiven Investmentformen gegründet wurde, wie ein Pool, Investmentfonds oder ähnliche Rechtsträger, sofern die Beteiligungsanteile, die von Personen gehalten werden, die nicht als Nicht-US-Personen oder anderweitig als qualifizierte berechnete Personen zu qualifizieren sind, insgesamt weniger als 10% des wirtschaftlichen Eigentums an dem Rechtsträger darstellen, und wenn der betreffende Rechtsträger nicht hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, Personen, die sich nicht als Nicht-US-Personen qualifizieren, die Anlage in einen Pool zu erleichtern, dessen Betreiber aufgrund dessen von verschiedenen Anforderungen des Teils 4 der Regelungen der US-Aufsichtsbehörde für den Warenderminhandel (United States Commodity Futures Trading Commission)

ausgenommen ist, weil dessen Teilnehmer Nicht-US-Personen sind; und

- ein Pensionsplan für die Arbeitnehmer, Führungskräfte oder Inhaber eines Rechtsträgers, der außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und seinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat.

Ein „US-Steuerpflichtiger“ ist (i) ein US-Staatsbürger oder ein ausländischer Einwohner der Vereinigten Staaten (wie für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer definiert); (ii) ein Rechtsträger, der für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als eine Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird und der in den Vereinigten Staaten oder in einem ihrer Bundesstaaten (einschließlich des District of Columbia) oder nach deren Recht gegründet oder organisiert ist; (iii) eine sonstige Personengesellschaft, die nach den Regelungen des US-Finanzministeriums als ein US-Steuerpflichtiger behandelt wird; (iv) ein Nachlass, dessen Erträge ungeachtet ihrer Herkunft der US-Einkommensbesteuerung unterliegen; und (v) ein Trust, über dessen Verwaltung ein Gericht in den Vereinigten Staaten die vorrangige Aufsicht innehat und bei dem alle wesentlichen Entscheidungen unter der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder stehen.

Personen, die keine US-Staatsbürger sind, aber in den letzten zwei (2) Jahren mindestens 183 Tage in den Vereinigten Staaten verbracht haben, sollten mit ihren Steuerberatern überprüfen, ob Sie als Einwohner der Vereinigten Staaten betrachtet werden könnten.

Ein Anleger, der keine US-Person ist, kann, abhängig von den besonderen Umständen des Anlegers, möglicherweise dennoch als ein „US-Steuerpflichtiger“ nach den US-Bundeseinkommensteuergesetzen betrachtet werden. Alle derartigen Personen sollten ihren Steuerberater zu einer Anlage in der Gesellschaft konsultieren. Anleger werden allgemein aufgefordert zu bestätigen, dass sie keine US-Steuerpflichtige sind.

US-Wertpapiergesetz

Bezeichnet das US-Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

Bewertungstag

Bezeichnet jeden Tag, zu dem der Nettoinventarwert für jede Klasse in jedem Teilfonds festgestellt wird, wie in dem jeweils betreffenden Besonderen Teil geregelt. Wenn ein solcher Tag kein Geschäftstag ist, wird für die Zwecke dieses Verkaufsprospekts der nächstfolgende Geschäftstag als der Bewertungstag betrachtet.

2. GESELLSCHAFT

- 2.1 Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als eine *Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)* in der in Form einer Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) gegründet und nach Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen wurde.
- 2.2 Die Gesellschaft ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 134 745 eingetragen.
- 2.3 Die Gesellschaft wurde am 5. Dezember 2007 für unbestimmte Zeit unter der Firma „YEP I, SICAV-FIS“ und in der Form eines spezialisierten Investmentfonds nach Maßgabe des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (*Société en Commandite par Actions*) gegründet und zugelassen. Sie wurde durch einen Beschluss der außerordentlichen Versammlung ihrer Anteilhaber vom 14. April 2010 in „ECP Fund, SICAV-FIS“ umbenannt.
- 2.4 Durch die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber vom 7. August 2015 wurde die Gesellschaft in einen OGAW in Form der Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) mit der Bezeichnung „ECP Flagship SICAV“ umgewandelt.
- 2.5 Die außerordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber vom 16. Juni 2020 hat beschlossen, den Namen des Unternehmens in „Strategic Selection Fund“ zu ändern.
- 2.6 Die konsolidierte Satzung ist beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister „*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*“ hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann und eine Kopie davon erhältlich ist. Die Artikel wurden zum letzten Mal am 16. Juni 2020 geändert, und eine Mitteilung über die Einreichung der Artikel beim *Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg* wurde im RESA veröffentlicht.
- 2.7 Die Registrierung der Gesellschaft nach dem Gesetz von 2010 stellt weder eine Genehmigung noch eine Ablehnung in Bezug auf die Zweckmäßigkeit oder die Richtigkeit des vorliegenden Prospekts oder die in den verschiedenen Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte durch eine luxemburgische Behörde dar.
- 2.8 Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 1915, insofern das Gesetz von 1915 nicht durch das Gesetz von 2010 aufgehoben wird.
- 2.9 Das Mindestgrundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000. Das Grundkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit ihrem Nettoinventarwert. Das Grundkapital der Gesellschaft wird automatisch angepasst, wenn zusätzliche Anteile ausgegeben oder ausstehende Anteile zurückgenommen werden, ohne dass in dieser Hinsicht besondere Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen notwendig sind.

3. ANTEILE

- 3.1 Natürliche oder juristische Personen können Anteile an der Gesellschaft gegen Zahlung des Zeichnungspreises, wie in Abschnitt 8 des Allgemeinen Teils festgelegt, erwerben.
- 3.2 Die Zahl der Anteile, die ausgegeben werden können, ist nicht begrenzt.
- 3.3 Die Anteile haben die gleichen Stimmrechte und sind nicht mit Zeichnungsrechten verbunden. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft verkörpert jeder Anteil die Berechtigung an seiner verhältnismäßigen Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Schulden und Kosten der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Regeln der Gesellschaft für die Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

- 3.4 Anteile werden ausschließlich als Namensanteile ohne Nennwert ausgegeben und können bei einem Clearingsystem oder einem zentralen Kontoinhaber gehalten werden. Anteilinhaber erhalten eine schriftliche Bestätigung über ihre Eintragung im Verzeichnis; es werden jedoch keine Zertifikate, die Anteile repräsentieren, ausgestellt. Alle Anteile müssen voll eingezahlt sein. Bruchteile von Anteilen können mit bis zu vier (4) Dezimalstellen ausgegeben werden und enthalten Rechte im Verhältnis zum Bruchteil eines Anteils, den sie repräsentieren; sie haben jedoch keine Stimmrechte.
- 3.5 Innerhalb desselben Teilfonds haben alle Anteile gleiche Rechte in Bezug auf die Stimmrechte in allen Hauptversammlungen der Anteilinhaber und in allen den Teilfonds betreffenden Versammlungen. Dies gilt nicht für Anteile, die von einem anlegenden Teilfonds im Sinne von Abschnitt 5.13 des Allgemeinen Teils gehalten werden.
- 3.6 Für jeden Teilfonds kann der Verwaltungsrat in Bezug auf Anteile einer oder ggf. mehrerer Klassen beschließen, die Zeichnungen vorübergehend oder endgültig zu schließen, einschließlich für Zeichnungen, die sich aus dem Umtausch von Anteilen einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds ergeben.
- 3.7 Anteilinhaber können den Umtausch aller ihrer Anteile oder eines Teils ihrer Anteile von einer Klasse in eine andere Klasse im Einklang mit den Bestimmungen von Abschnitt 10 des Allgemeinen Teils beantragen.

4. TEILFONDS UND KLASSEN

Umbrella-Form und Teilfonds

- 4.1 Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Für jeden Teilfonds wird ein separates Portfolio von Vermögenswerten unterhalten und im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik angelegt, die für den betreffenden Teilfonds gelten. Das Anlageziel und die Anlagepolitik sowie das Risikoprofil und andere spezifische Merkmale jedes Teilfonds sind in dem betreffenden Besonderen Teil festgelegt.
- 4.2 Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Die Rechte von Anteilhabern und Gläubigern, die sich auf einen Teilfonds beziehen oder bei der Gründung, dem Betrieb und der Liquidierung eines Teilfonds entstehen, sind jedoch auf die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds begrenzt. Die Vermögenswerte eines Teilfonds sind ausschließlich bestimmt zur Erfüllung der Rechte von Anteilhabern, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, und der Rechte derjenigen Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind.
- 4.3 Wie in dem betreffenden Besonderen Teil erwähnt, können einige Teilfonds ihr Vermögen gemäß dem „Value Investing“-Konzept anlegen, bei dem es sich um einen Anlageansatz handelt, bei dem Aktien, die zu einem geringeren Preis als ihrem inneren Wert gehandelt werden, ausgewählt werden. Die Verwaltungsgesellschaft konzentriert sich auf die Einschätzung des Wertes der Aktie und vergleicht ihn mit den Fundamentaldaten des Emittenten. Beim „Value Investing“-Konzept sucht die Verwaltungsgesellschaft nach unterbewerteten Aktien, bei denen sie glaubt, dass der Markt auf gute und schlechte Nachrichten in der Regel überreagiert, was zu Aktienkursschwankungen führt, die nicht den langfristigen Fundamentaldaten des Emittenten entsprechen.
- 4.4 Wie im entsprechenden Besonderen Teil dargelegt, können bestimmte Teilfonds ihr Vermögen nach dem "Growth-Investing-Konzept" anlegen. Dabei handelt es sich um einen Anlageansatz, bei dem die Verwaltungsgesellschaft tendenziell Aktien von Unternehmen auswählt, die in Branchen, Sektoren und/oder Märkten tätig sind, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im Wachstum begriffen sind und nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft im Vergleich zu den Wettbewerbern in der entsprechenden Branche, dem Sektor oder Markt überdurchschnittliche Renditen bieten.

4.5 Die jeweiligen Teilfonds sind in ihrem entsprechenden Besonderen Teil ausführlicher beschrieben.

Klassen

4.6 Innerhalb eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, eine oder mehrere Klassen auszugeben, deren Vermögenswerte gemeinsam angelegt werden, aber unterschiedlichen Gebührenstrukturen, Ausschüttungen, Marketingzielen, Währungen oder anderen spezifischen Merkmalen unterliegen. Für jede Anteilklasse wird ein separater Nettoinventarwert pro Anteil berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann.

4.7 Die Gesellschaft kann jederzeit zusätzliche Klassen schaffen, deren Merkmale von den bestehenden Klassen abweichen können, und zusätzliche Teilfonds, deren Anlageziele von denen der zu dem jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Teilfonds abweichen können, auflegen. Bei Auflegung neuer Teilfonds oder Klassen wird der Prospekt, falls notwendig, aktualisiert oder um einen neuen Besonderen Teil ergänzt.

4.8 Für jeden Teilfonds kann der Verwaltungsrat beschließen, die Zeichnungen für Anteile einer oder mehrerer Anteilklassen vorübergehend zu schließen, einschließlich für Zeichnungen, die sich aus dem Umtausch von Anteilen einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds ergeben.

4.9 Auf Beschluss des Verwaltungsrats können eine oder mehrere Klassen eines Teilfonds an der Luxemburger Börse oder an einer anderen Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert werden. Ausführliche Informationen zur Notierung werden zu jedem Teilfonds gegeben.¹

4.10 Die Gesellschaft bietet eine Palette unterschiedlicher Arten von Klassen an, die zusätzlich variable Eigenschaften haben.

4.11 Sofern für einen bestimmten Teilfonds im entsprechenden Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist, können die folgenden Arten von Klassen für einen bestimmten Teilfonds verfügbar sein:

4.11.1 Klasse A, die allen Arten von Anlegern zur Verfügung steht.

4.11.2 Klasse I, die nur institutionellen Anlegern zur Verfügung steht und für die ein Mindesterstzeichnungsbetrag von 1.000.000 EUR (bzw. der Gegenwert in der jeweiligen vom EUR abweichenden Referenzwährung) gilt, oder der gegebenenfalls im jeweiligen Besonderen Teil angegebene Mindesterstzeichnungsbetrag.

4.11.3 Klasse C, die bestimmten Anlegern zur Verfügung steht, für die spezielle Gebührenvereinbarungen getroffen wurden. Für diese Klasse werden weder Marketingprovisionen noch Bestandspflegeprovisionen erhoben. Anteile der Klasse C können nur nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft gezeichnet werden.

4.11.4 Klasse Z, die institutionellen Anlegern zur Verfügung steht, für die spezielle Vergütungsvereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft betroffen wurden.

4.12 Innerhalb einer Klasse können die folgenden Merkmale hinzugefügt werden:

¹Bitte beachten Sie, dass unter bestimmten Umständen bei einer Klasse in Bezug auf ihre Notierung „Ja“ angegeben sein kann, obwohl die Notierung zum Datum dieses Prospekts noch nicht (vollständig) erreicht ist oder die Notierung dieser Klasse nach dem Datum dieses Prospekts eingestellt wurde. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Klasse durch ein „Nein“ als nicht notiert angegeben ist, da sich die Gesellschaft das Recht vorbehält, den Prospekt nicht jedes Mal zu aktualisieren, wenn eine oder mehrere Klassen notiert werden. Das „Nein“ wird dann grundsätzlich bei der nächsten Aktualisierung in ein „Ja“ geändert. Eine aktualisierte Liste der Klassen, die derzeit an einer Börse notiert sind, ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

- 4.12.1 „M“ bezeichnet eine Klasse, die Kunden bestimmter Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen zur Verfügung stehen, welche Nominee-Dienste erbringen, sowie bestimmten sonstigen Anlegern im Ermessen der Verwaltungsrates;
- 4.12.2 „H“ bedeutet, dass eine Klasse währungsgesichert ist;
- 4.12.3 „MH“ bedeutet, dass eine Klasse marktgesichert ist, indem sie ein Volatilitätsziel verfolgt, und über EPMT gegen das Markt-/Volatilitätsrisiko abgesichert sein kann, was unter anderem den Einsatz von Futures und Optionen auf Futures umfassen kann;²
- 4.12.4 „D“ bedeutet, dass eine Klasse eine jährliche und/oder eine Zwischendividende gemäß Abschnitt 19.4 an ihre Anleger ausschüttet; und/oder
- 4.12.5 „S“ bedeutet, dass eine Klasse Anlegern zur Verfügung steht, die bereit sind, das Wachstum des verwalteten Vermögens eines Teilfonds aktiv zu unterstützen, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen.³
- 4.13 Die Klassen können auf verschiedene Referenzwährungen lauten, darunter EUR, USD, CHF, SEK, wie für den jeweiligen Teilfonds im entsprechenden Besonderen Teil angegeben.
- 4.14 Klassen sind am Buchstaben ihrer Art und am Suffix des variablen Merkmals in der in Abschnitt 4.12 aufgeführten Reihenfolge erkennbar, d. h. Klasse A in CHF mit Währungsabsicherung trüge die Bezeichnung Klasse A-CHF-H.
- 4.15 Für jeden Teilfonds steht am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und auf www.ecp.lu eine Liste mit den verfügbaren Klassen und ihren variablen Merkmalen zur Verfügung.

5. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- 5.1 Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den nachstehend festgelegten Beschränkungen und Grenzen.
- 5.2 Die Verwaltung der Vermögenswerte der Teilfonds erfolgt innerhalb der folgenden Anlagebeschränkungen. Ein Teilfonds kann zusätzlichen Anlagebeschränkungen unterworfen sein, die in dem entsprechenden Besonderen Teil angegeben sind. Im Falle eines Widerspruchs haben die Bestimmungen des betreffenden Besonderen Teils Vorrang.
- 5.3 Zulässige Anlagen:
- 5.3.1 Die Gesellschaft darf ausschließlich anlegen in:
- (a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
 - (b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat zugelassen sind oder gehandelt werden;
 - (c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittland zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem Drittland gehandelt werden;

² Diese Klassen sind seit dem 30. Juli 2018 für Zeichnungen geschlossen.

³ Eine detaillierte Liste der Anforderungen steht auf www.ecp.lu zur Verfügung.

- (d) Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern:
 - (i) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem zulässigen Markt beantragt wird;
 - (ii) die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gesichert ist;
- (e) Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA, sofern insgesamt nicht mehr als 10% der Nettovermögenwerte des OGAW oder des sonstigen OGA, dessen Erwerb erwogen wird, gemäß ihren Fondsregeln oder ihrer Satzung in Anteile anderer OGAW oder sonstiger OGA investiert werden dürfen;
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Anforderung rückzahlbar sind oder abgehoben werden dürfen und die in nicht mehr als zwölf (12) Monaten fällig sind, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts in einem Drittland befindet, dieses aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterworfen ist, die von der CSSF als gleichwertig mit dem Gemeinschaftsrecht angesehen werden;
- (g) derivative Finanzinstrumente (DFIs) einschließlich gleichwertige in bar abgerechnete Instrumente, die an einem zulässigen Markt gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, sofern:
 - (i) der Basiswert aus zulässigen Anlagen, Finanzindizes, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen besteht, in die ein Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen in dem betreffenden Besonderen Teil angegebenen Anlagezielen investieren darf;
 - (ii) die Gegenparteien von OTC-Derivattransaktionen erstklassige Institutionen sind; und
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachprüfaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Betreiben der Gesellschaft zu ihrem angemessenen Marktwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- (h) andere als an einem zulässigen Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, wenn die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst zum Zwecke des Schutzes von Anlegern und Einlagen geregelt ist, und sofern diese Instrumente:
 - (i) von einer zentralen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder im Falle eines Bundesstaates von einem der Mitglieder des Bundes oder von einer öffentlichen internationalen Stelle, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden; oder

- (ii) von einem Organismus ausgegebene Wertpapiere, die an einer Wertpapierbörse notiert sind oder an einem zulässigen Markt gehandelt werden; oder
- (iii) von einer Institution, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung in Übereinstimmung mit durch Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien unterliegt, oder einer Institution, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die von der CSSF für mindestens genauso streng wie Gemeinschaftsrecht befunden werden, unterliegt und diese erfüllt, ausgegeben oder garantiert werden; oder
- (iv) von anderen zu den von der CSSF genehmigten Kategorien gehörenden Stellen ausgegeben werden, sofern Anlagen in diesen Instrumenten einem Anlegerschutz unterworfen sind, der mit den Ausführungen unter der ersten, zweiten oder dritten Einrückung gleichwertig ist, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Kapital und Rücklagen sich auf mindestens 10 Millionen Euro belaufen und das (i) seine Jahresabschlüsse in Übereinstimmung mit der Richtlinie 78/660/EWG vorlegt und veröffentlicht, (ii) ein Rechtsträger ist, der innerhalb einer Gruppe von Unternehmen mit einem oder mehreren gelisteten Unternehmen für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder (iii) ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.3.2 Allerdings darf jeder Teilfonds:

- (a) höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den vorstehend in Absatz 5.3.1 genannten übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen; und
- (b) zusätzlich liquide Mittel halten.

5.3.3 Die Gesellschaft darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unerlässlich ist.

5.4 Risikostreuung:

5.4.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung darf die Gesellschaft höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in deren Wertpapieren der Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens angelegt hat, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen bei Finanzinstituten, die der aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen.

5.4.2 Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20% des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung investieren.

5.4.3 Das Risikoengagement gegenüber einer Gegenpartei eines Teilfonds im Rahmen eines Geschäfts mit OTC-Derivaten darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

- (a) 10% seines Nettovermögens, wenn die Gegenpartei ein unter Punkt 5.3.1(f) genanntes Kreditinstitut ist; oder
 - (b) 5% seines Nettovermögens in anderen Fällen.
- 5.4.4 Ungeachtet der einzelnen Beschränkungen in den obigen Absätzen 5.4.1, 5.4.2 und 5.4.3 darf ein Teilfonds keine der folgenden Anlagen kombinieren, wenn dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung investiert werden:
- (a) Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von der betreffenden Einrichtung ausgegeben werden;
 - (b) Einlagen bei der betreffenden Einrichtung; und/oder
 - (c) Risiken aus OTC-Derivattransaktionen, die mit der betreffenden Einrichtung eingegangen werden.
- 5.4.5 Die oben in Absatz 5.4.1 genannte Obergrenze von 10% kann im Fall von Covered Bonds auf maximal 25% erhöht werden. Beträge, die aus der Ausgabe von Covered Bonds stammen, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Covered Bonds die mit den Covered Bonds in Zusammenhang stehenden Forderungen abdecken können und die im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen verwendet würden. Legt der Teilfonds mehr als 5% seines Vermögens in Covered Bonds an, die von einem einzelnen Emittenten ausgegeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen nicht mehr als 80% des Wertes der Vermögenswerte des Teilfonds ausmachen.
- 5.4.6 Die in Absatz 5.4.1 oben genannte Obergrenze von 10% kann auf maximal 35% angehoben werden in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlichen-rechtlichen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- 5.4.7 Übertragbare Wertpapier und Geldmarktinstrumente, die unter die Sonderregelungen der Absätze 5.4.5 und 5.4.6 fallen, fließen nicht in die Berechnung der in Absatz 5.4.1 genannten Obergrenze von 40% zur Risikostreuung ein.
- 5.5 Die oben in den Absätzen 5.4.1 bis 5.4.6 genannten Obergrenzen dürfen nicht miteinander kombiniert werden, und dementsprechend dürfen Anlagen in von derselben Stelle ausgegebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder Einlagen oder DFIs bei dieser Stelle in keinem Fall insgesamt mehr als 35% des Vermögens eines Teilfonds ausmachen.
- 5.6 Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung von konsolidierten Abschlüssen im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der im vorliegenden Abschnitt 5.4 enthaltenen Grenzen als ein einziger Emittent angesehen.
- 5.7 Ein Teilfonds kann zusammengenommen bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente innerhalb derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- 5.8 Ausnahmen
- 5.8.1 Ungeachtet der in Abschnitt 5.11 festgelegten Obergrenzen werden die in Abschnitt 5.411 festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln

ein und desselben Emittenten auf höchstens 20% angehoben, wenn es, nach dem betreffenden Besonderen Teil, das Anlageziel und die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist:

- (a) dass die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- (b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- (c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die obige Grenze von 20% kann, jedoch nur in Bezug auf einen einzigen Emittenten, auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere in zulässigen Märkten, in denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

- 5.8.2 Ein Teilfonds darf bis zu 100% seines Vermögens nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Staatspapiere investieren. Anlagen in Staatspapieren müssen auf mindestens sechs verschiedenen Emissionen aufgeteilt werden, und Staatspapiere aus einer einzelnen Emission dürfen nicht mehr als 30% des Gesamtvermögens des Teilfonds ausmachen. In dem betreffenden Besonderen Teil werden die Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationalen öffentlichen-rechtlichen Einrichtungen, die Wertpapiere ausgeben oder garantieren, in die eine Anlage von mehr als 35% des Vermögens des Teilfonds beabsichtigt ist, ausdrücklich und in hervorgehobener Form angegeben.

5.9 Anlagen in OGAW und/oder sonstigen OGA:

- 5.9.1 Ein Teilfonds darf die Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben, sofern nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA investiert werden. Im Sinne dieser Anlagebeschränkung wird jeder Teilfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds als gesonderter Emittent betrachtet, sofern der Grundsatz der Trennung der Verpflichtungen der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.
- 5.9.2 Anlagen in Anteilen von sonstigen OGA dürfen insgesamt nicht mehr als 30% des Vermögens des Teilfonds ausmachen.
- 5.9.3 Wenn ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der betreffenden OGAW oder sonstigen OGA im Hinblick auf die in Abschnitt 5.4 festgelegten Obergrenzen nicht miteinander kombiniert werden.
- 5.9.4 Wenn ein Teilfonds in die Anteile von OGAW und/oder sonstigen OGA investiert, die unmittelbar oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Führung oder Beherrschung oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist (was bei Stimmrechten oder Beteiligungskapital von mehr als 10% angenommen wird) (das **verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft**), verwaltet werden, dann darf die Verwaltungsgesellschaft oder das verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren für die Anlage des Teilfonds in Anteile eines solchen OGAW und/oder sonstigen OGA erheben.

5.9.5 Wenn ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAW und/oder sonstige OGA investiert, muss der Höchstbetrag der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds selbst und den anderen OGAW und/oder OGA berechnet wird, in die der Teilfonds anzulegen beabsichtigt, in dem betreffenden Besonderen Teil angegeben werden. Im Jahresbericht der Gesellschaft ist für jeden Teilfonds der maximale prozentuale Anteil der Verwaltungsgebühren anzugeben, die dem Teilfonds und den OGAW und/oder sonstigen OGA, in die der Teilfonds investiert, berechnet wird.

5.9.6 Teilfonds können gemäß Abschnitt 5.13 in anderen Teilfonds anlegen.

5.10 Toleranzen und Emittenten mit mehreren Teilfonds:

5.10.1 Wenn aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder durch die Ausübung von Zeichnungsrechten die in diesem Abschnitt 5 genannten Grenzen überschritten werden, muss die Gesellschaft sich bei ihren Verkaufstransaktionen zum vorrangigen Ziel setzen, diese Positionen in die vorgeschriebenen Grenzen zurückzuführen und dabei die besten Interessen der Anleger berücksichtigen.

5.10.2 Ungeachtet ihrer Verpflichtung, den Grundsatz der Risikostreuung zu beachten, können neu zugelassene Teilfonds von den in den Abschnitten 5.4 bis 5.9 oben genannten Grenzen für einen Zeitraum von maximal sechs (6) Monaten ab dem Datum ihrer Zulassung abweichen.

5.10.3 Wenn ein Emittent einer zulässigen Anlage eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist und die Vermögenswerte eines Teilfonds nur zur Erfüllung der Rechte von Anlegern in Bezug auf diesen Teilfonds und der Rechte der Gläubiger, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, verwendet werden dürfen, wird jeder Teilfonds bei der Anwendung der in den Abschnitten 5.4 bis 5.9 oben festgelegten Grenzen als ein eigenständiger Emittent betrachtet.

5.11 Anlageverbote:

5.11.1 Der Gesellschaft ist es untersagt:

- (a) Anteile zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;
- (b) mehr zu erwerben als
 - (i) 10% der nicht stimmberechtigten Aktien ein- und desselben Emittenten;
 - (ii) 10% der von ein- und desselben Emittenten ausgegebenen Schuldtitel;
 - (iii) 10% der von ein- und desselben Emittenten ausgegebenen Geldmarktinstrumente;
 - (iv) 25% der Anteile an ein- und demselben OGAW und/oder sonstigen OGA.

Die in den Punkten (ii), (iii) und (iv) oben festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn der Bruttobetrag

der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

- (c) Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen, in den Abschnitten 5.3.1(e), (g) und (h) genannten zulässigen Anlagen;
- (d) Edelmetalle oder mit Edelmetallen verbundene Zertifikate zu erwerben;
- (e) direkt in Immobilien anzulegen und Rohstoffe oder Rohstoffkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;
- (f) Kredite für Rechnung eines bestimmten Teilfonds aufzunehmen, es sei denn:
 - (i) die Kreditaufnahme erfolgt in der Form eines Parallelkredits zum Kauf von Devisen;
 - (ii) der Kredit ist nur vorübergehender Natur und übersteigt nicht 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds;
- (g) Kredite an Dritte zu vergeben oder sich für Dritte zu verbürgen. Diese Beschränkung gilt nicht für den Kauf von nicht voll eingezahlten übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Anlagen, die in den Abschnitten 5.3.1(e), (g) und (h) genannt sind.

5.11.2 Die Abschnitte 5.11.1(a) und 5.11.1(b) finden keine Anwendung in Bezug auf:

- (a) Staatspapiere;
- (b) Anteile, die der Teilfonds am Kapital einer in einem Drittstaat gegründeten Gesellschaft hält, die ihr Vermögen vorwiegend in Wertpapiere von Emittenten investiert, die ihren Sitz in dem betreffenden Drittstaat haben, sofern nach dem Recht dieses Staates eine derartige Beteiligung für den Teilfonds die einzige Möglichkeit ist, in Wertpapiere von Emittenten dieses Drittstaates anzulegen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Abschnitten 5.4, 5.9, 5.11.1(a) und 5.11.1(b) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Wenn die in den Abschnitten 5.4 und 5.9 genannten Grenzen überschritten werden, findet Abschnitt 5.10 entsprechende Anwendung;
- (c) Anteile, die von einem oder mehreren Teilfonds am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

5.12 Risikomanagement und Grenzen in Bezug auf DFIs:

5.12.1 Die Verwaltungsgesellschaft muss in Bezug auf jeden Teilfonds Folgendes anwenden:

- (a) ein Risikomanagementverfahren, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios jedes Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie darf sich insbesondere bei der Bewertung der Bonität der

Vermögenswerte der Teilfonds nicht allein oder automatisch auf die von den Rating-Agenturen herausgegebenen Kreditratings verlassen.

- (b) einen Prozess zur genauen und unabhängigen Beurteilung des Wertes von OTC-gehandelten DFIs.

5.12.2 Jeder Teilfonds hat sicherzustellen, dass sein Gesamtengagement in Bezug auf DFIs nicht den Nettogesamtwert seines Portfolios übersteigt. Das Engagement wird unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wertes der zugrunde liegenden Vermögenswerte, des Gegenparteirisikos, der zukünftigen Marktbewegungen und der zur Liquidierung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies gilt auch für die Abschnitte 5.12.3 und 5.12.4.

5.12.3 Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 5.4.7 genannten Grenzen in DFIs investieren, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Abschnitt 5.4 festgelegten Grenzen nicht übersteigt. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte DFIs anlegt, müssen diese Anlagen im Hinblick auf die in Abschnitt 5.4 festgelegten Obergrenzen nicht hinzugerechnet werden.

5.12.4 Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es im Hinblick auf die Einhaltung der Regelungen in diesem Abschnitt 5.12 berücksichtigt werden.

5.13 Anlagen zwischen Teilfonds:

5.13.1 Ein Teilfonds (der **anlegende Teilfonds**) kann in einem oder in mehreren anderen Teilfonds anlegen. Ein Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds (des **Ziel-Teilfonds**) durch den anlegenden Teilfonds unterliegt folgenden Bedingungen:

- (a) der Ziel-Teilfonds darf nicht in den anlegenden Teilfonds anlegen;
- (b) der Ziel-Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich anderer Teilfonds) oder sonstigen OGA anlegen;
- (c) die Stimmrechte, die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbunden sind, ruhen für die Dauer der Anlage durch den anlegenden Teilfonds;
- (d) der Wert der vom anlegenden Teilfonds gehaltenen Anteile des Ziel-Teilfonds werden zur Beurteilung, ob das Mindestkapitalerfordernis von 1.250.000 EUR eingehalten wird, nicht berücksichtigt.

5.14 Feeder-Teilfonds:

5.14.1 Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Feeder-Teilfonds schaffen. Jeder Feeder-Teilfonds investiert mindestens 85% und bis zu 100% seines Vermögens in Anteile eines anderen zulässigen Master-OGAW unter den Bedingungen, die durch das anwendbare Recht und den betreffenden Besonderen Teil festgelegt werden.

5.14.2 Die Abschnitte 5.9.1 bis 5.9.5 gelten nicht für Feeder-Teilfonds.

6. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE, DERIVATIVE INSTRUMENTE UND SICHERHEITEN

Allgemeine Regeln

- 6.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, Techniken und Instrumente zur effizienten Portfolioverwaltung in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einzusetzen, darunter:
- 6.1.1 Wertpapierleihgeschäfte (*opérations de prêt de titres*)
 - 6.1.2 Wertpapierpensionsgeschäfte (*opérations à réméré*);
 - 6.1.3 umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte (*opérations de prise en pension*);
 - 6.1.4 Geschäfte mit Rückkaufvereinbarung (*ventes de titres à réméré*); und
 - 6.1.5 Total Return Swaps oder Anlagen in anderen DFI mit ähnlichen Eigenschaften (**TRS**);
- (zusammen: die **EPMT**).
- 6.2 Die Gesellschaft wird EPMT im Einklang mit den Bestimmungen des Rundschreibens Nr. 08/356, des Rundschreibens Nr. 14/592 und der ESMA-Leitlinien 2014/937 anwenden und nur dann einsetzen, wenn die relevanten EPMT folgende Bedingungen erfüllen:
- 6.2.1 sie sind wirtschaftlich angemessen und werden auf kostenwirksame Weise durchgeführt;
 - 6.2.2 sie zielen auf die Verminderung des Risikos oder der Kosten ab;
 - 6.2.3 sie streben die Erzielung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge im Einklang mit den in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils festgelegten Anforderungen an;
 - 6.2.4 die Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft angemessen erfasst.
- 6.3 Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegt sind, oder zusätzliche Risiken einget, die das im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Risikoprofil übersteigen.
- 6.4 Die direkten und indirekten operativen Kosten und Gebühren, die sich ggf. aus EMPTs ergeben, werden von den an die Gesellschaft abgeführten Erträgen abgezogen. Damit die Anforderungen des Abschnitts 6.2.1 oben erfüllt sind, sollten sie unter normalen Umständen 20% des Marktwerts der relevanten EPMT nicht übersteigen. Direkte und indirekte Kosten und Gebühren dürfen keine verdeckten Einnahmen enthalten. Diese angefallenen Kosten und Gebühren sowie die Identität der Gegenpartei(en) der entsprechenden EPMT werden im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben.
- 6.5 Wenn sich ein Teilfonds zur Verwendung von EPMT oder zum Abschluss von Vereinbarungen in dieser Hinsicht entschließt, wird die Gesellschaft sicherstellen, dass ihre Gegenparteien stets erstklassige Institutionen sind, bei denen es nicht um der Depotstelle nahestehende Personen handelt (eine **zulässige Gegenpartei**). Es wird nicht erwartet, dass Interessenkonflikte auftreten.

Wertpapierleihgeschäfte (SLT)

Die Gesellschaft darf SLTs nach Maßgabe der folgenden Regelungen eingehen:

- 6.6 Im Rahmen eines SLT verleiht die Gesellschaft die Wertpapiere an eine zulässige Gegenpartei. Dies erfolgt entweder:

- 6.6.1 direkt; oder
 - 6.6.2 über ein von einem Clearingsystem organisiertes standardisiertes Wertpapierleihsystem oder über ein von einer erstklassigen Institution organisiertes Wertpapierleihsystem (ein **zulässiges Wertpapierleihsystem**).
- 6.7 Die Gesellschaft muss vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine zulässige Sicherheit entweder von der zulässigen Gegenpartei oder von einem in eigenem Namen handelnden Intermediär erhalten. Falls der Intermediär ein zulässiges Wertpapierleihsystem ist, können die verliehenen Wertpapiere vor Empfang der Sicherheit durch den Entleiher übertragen werden, wenn das Wertpapierleihsystem die korrekte Abwicklung des Geschäfts gewährleistet.
- 6.8 Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen von ihr geschlossenen Wertpapierleihvertrag zu kündigen.
- 6.9 Die Gesellschaft soll sicherstellen, dass das Volumen von SLTs auf einem angemessenen Niveau gehalten wird, das es der Gesellschaft jederzeit ermöglicht, Rücknahmeanträge des betreffenden Teilfonds zu erfüllen. SLTs dürfen die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft nach Maßgabe ihrer Anlagepolitik nicht gefährden.
- 6.10 Der Gesamtwert der im Referenzzeitraum verliehenen Wertpapiere wird in den Finanzberichten der Gesellschaft offengelegt.

Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit Rückkaufvereinbarung

- 6.11 Allgemeine Regeln
- 6.11.1 Die Gesellschaft macht in ihren Finanzberichten gesonderte Angaben zu den betreffenden Wertpapieren und legt den Gesamtbetrag der ausstehenden Transaktionen zum Bezugsdatum dieser Berichte offen.
 - 6.11.2 Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Wert der Transaktionen auf einem Niveau gehalten wird, das ihr jederzeit die Erfüllung von Rücknahmeanträgen ermöglicht.

Besondere Regeln für Geschäfte über den Kauf von Wertpapieren mit Rückkaufoption und umgekehrte Pensionsgeschäfte

- 6.12 Der Kauf von Wertpapieren mittels einer Rückkaufoption und umgekehrten Pensionsgeschäften durch die Gesellschaft unterliegt den folgenden zusätzlichen Bestimmungen:
- 6.12.1 Wertpapiere, die dem Erwerb mittels einer Rückkaufoption unterliegen, oder deren Kauf anhand eines umgekehrten Pensionsgeschäfts getätigt wird, beschränken sich auf:
 - (a) Bankzertifikate mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente;
 - (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, oder von ihren lokalen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Anlagen mit der EU, deren Umfang regional oder weltweit sein kann, begeben oder garantiert werden;
 - (c) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, einen Nettoinventarwert auf Tagesbasis berechnen und denen das höchste Rating von AAA oder eine gleichwertige Bonität zugeordnet wird;
 - (d) Anleihen, die von Nichtregierungs-Emittenten ausgegeben wurden und eine angemessene Liquidität aufweisen;

- (e) Aktien, die an einem geregelten Markt von einem EU-Mitgliedstaat oder an der Börse von einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder ausgehandelt werden, unter der Bedingung, dass diese Aktien einem Hauptindex angehören.
- 6.12.2 Beim Abschluss von umgekehrten Pensionsgeschäften muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie jederzeit in der Lage ist, den gesamten Barbetrag abzurufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der angefallenen Zinsen oder des aktuellen Marktwerts zu beenden. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts abrufbar sind, sollte der aktuelle Marktwert für die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds verwendet werden.
 - 6.12.3 Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie bei Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts jederzeit in der Lage ist, jegliche vertragsgegenständliche Wertpapiere zurückzurufen oder das von ihr geschlossene umgekehrte Pensionsgeschäft zu beenden.
 - 6.12.4 Während der Laufzeit eines Erwerbs mit Rückkaufvereinbarung darf die Gesellschaft die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor die Gegenpartei ihr Optionsrecht ausgeübt hat oder bis die Rückkaufsfrist abgelaufen ist, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel. Während der Laufzeit des umgekehrten Pensionsgeschäfts darf die Gesellschaft die über diesen Kontrakt erworbenen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Sicherheit übereignen, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
 - 6.12.5 Die mit einer Rückkaufoption erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds übereinstimmen. Ferner müssen sie, zusammen mit den anderen Wertpapieren, die der betreffende Teilfonds in seinem Portfolio hält, die geltenden Anlagebeschränkungen auf globaler Basis einhalten.

Einsatz von TRS

- 6.13 Wenn ein Teilfonds mit einer zulässigen Gegenpartei einen TRS abschließt, müssen die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte die in Abschnitt 5 dargelegten Anlagegrenzen einhalten. Die zugrunde liegenden Forderungen des TRS werden bei der Berechnung dieser Anlagegrenzen berücksichtigt.
- 6.14 Der betreffende Besondere Teil eines Teilfonds, der TRS einsetzt, muss Folgendes enthalten:
 - 6.14.1 Informationen zur zugrunde liegenden Strategie und zur Zusammensetzung des Anlageportfolios oder des Index;
 - 6.14.2 Informationen zu der/den zulässigen Gegenpartei(en) der Transaktionen;
 - 6.14.3 eine Beschreibung des Ausfallrisikos der Gegenpartei und der Auswirkungen auf die Renditen der Anleger;
 - 6.14.4 das Ausmaß, in dem die zulässige Gegenpartei Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder hinsichtlich der Vermögenswerte der zugrunde liegenden TRS besitzt, und ob die Zustimmung der zulässigen Gegenpartei in Bezug auf jegliche Transaktionen des Anlageportfolios des Teilfonds erforderlich ist; und
 - 6.14.5 die Identifizierung der zulässigen Gegenpartei als ein Anlageverwalter gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 6.15.

- 6.15 Wenn die zulässige Gegenpartei Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlagenportfolios des Teilfonds oder hinsichtlich der Vermögenswerte der zugrunde liegenden TRS besitzt, wird die Vereinbarung zwischen der im Namen des Teilfonds handelnden Gesellschaft und der zulässigen Gegenpartei als eine Übertragungsvereinbarung zur Anlageverwaltung betrachtet und muss mit den geltenden rechtlichen Anforderungen für Übertragungen übereinstimmen.
- 6.16 Die Gesellschaft veröffentlicht in ihrem Jahresbericht Folgendes:
- 6.16.1 das zugrunde liegende Engagement, das durch den TRS eingegangen wurde;
 - 6.16.2 die Identität der zulässigen Gegenpartei(en) in Bezug auf diese TRS; und
 - 6.16.3 die Art und den Betrag der anrechenbaren zulässigen Sicherheiten (Eligible Collateral), die der Teilfonds zur Verringerung des Gegenparteirisikos erhalten hat.

Begrenzung des Nettorisikos

- 6.17 Für jedes SLT bzw. jeden TRS muss die von der Gesellschaft empfangene Sicherheit während der Laufzeit des Geschäfts mindestens 90% der globalen Bewertung (einschließlich Zinsen, Dividenden und eventuelle sonstige Rechte) der betreffenden Sicherheiten betragen.
- 6.18 Das Nettorisiko einer einzigen zulässigen Gegenpartei (Risiko abzüglich der zulässigen von dieser zulässigen Gegenpartei erhaltenen Sicherheit), das aus einer oder mehreren EPMT entsteht, wird zum Zwecke der Beschränkung in Höhe von 20% berücksichtigt, die im vorstehenden Abschnitt 5.4.2 dargelegt wird.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

- 6.19 Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Anlagepolitiken der Teilfonds derzeit nicht die Möglichkeit bieten, Wertpapierleihe- und Wertpapierpensionsgeschäfte (oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) und/oder Buy/Sell-back-Geschäfte (oder Sell/Buy-back-Geschäfte) abzuschließen und in Total Return Swap zu investieren. Sollte der Verwaltungsrat per Beschluss eine solche Möglichkeit vorsehen, wird der vorliegende Prospekt vor dem Inkrafttreten eines solchen Beschlusses aktualisiert, damit die Gesellschaft die Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 einhält.

Sicherheitenmanagement

- 6.20 Die von einem Teilfonds in Bezug auf eine EPMT erhaltene Sicherheit muss in der Regel folgende Form haben:
- 6.20.1 liquide Vermögenswerte, d. h. Barmittel, kurzfristige Zertifikate und Geldmarktinstrumente (**Liquide Vermögenswerte**). Ein Akkreditiv oder eine Sicherheit auf erstes Anfordern von einem erstklassigen Institut, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, ist mit liquiden Vermögenswerten gleichrangig;
 - 6.20.2 Staatspapiere;
 - 6.20.3 Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, einen Nettoinventarwert auf Tagesbasis berechnen und denen das höchste Rating von AAA oder eine gleichwertige Bonität zugeordnet wird (**Geldmarkt-OGA**);

- 6.20.4 Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in Anleihen/Aktien anlegen, die nachfolgend in den Unterabschnitten 6.20.5 und 6.20.6 dargelegt werden (**Einfache OGAW**);
- 6.20.5 Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität aufweisen (**Erstklassige Anleihen**); oder
- 6.20.6 Aktien, die an einem geregelten Markt von einem EU-Mitgliedstaat oder an der Börse von einem Mitgliedstaat der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Bedingung, dass diese Aktien einem Hauptindex angehören (**Aktien eines Hauptindex**);

und diese müssen jederzeit die Anforderungen von Absatz 43 der ESMA-Leitlinien 2014/937 erfüllen (**Zulässige Sicherheiten**).

- 6.21 Zulässige Sicherheiten müssen hinsichtlich der Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium einer hinreichenden Diversifikation gilt in Bezug auf die Konzentration von Emittenten als anerkannt, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei einen Korb von EPMT und DFI mit einem maximalen Ausfallrisiko gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds erhält. Wenn ein Teilfonds verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, werden die verschiedenen Sicherheitskörbe zusammengefasst, um die Begrenzung des Ausfallrisikos auf 20% gegenüber einem einzigen Emittenten berechnen zu können. Davon abweichend kann ein Teilfonds vollständig durch Staatspapiere abgesichert werden. Ein solcher Teilfonds sollte Staatspapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, doch die Staatspapiere dürfen nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Sowohl der Zweck, eine Abweichung einzusetzen, als auch die Identitäten der betreffenden Emittenten der Staatspapiere werden in dem betreffenden Besonderen Teil offengelegt.
- 6.22 Die Gesellschaft muss die erhaltenen zulässigen Sicherheiten auf Tagebasis bewerten. Die Gesellschaft wird Sicherheitsabschläge (der **Sicherheitsabschlag**) ansetzen, die vom Emittenten, dem Rating, der Fälligkeit und den Garantien abhängen, um die zulässige Sicherheit kontrollieren und verwalten zu können. Der Sicherheitsabschlag ist Bestandteil des Gegenparteirisikoprozesses. Er wird das Risikoniveau in Verbindung mit der Beteiligung an dem/den zugrunde liegenden Vermögenswert(en) der zulässigen Sicherheit durch den betreffenden Teilfonds berücksichtigen. Demzufolge muss die zwischen der Gesellschaft und der zulässigen Gegenpartei geschlossene Vereinbarung dahingehend Regelungen enthalten, dass die zulässige Gegenpartei kurzfristig eine zusätzliche zulässige Sicherheit bereitstellen muss, wenn der Wert der bereits gewährten zulässigen Sicherheit im Vergleich zu dem abzudeckenden Betrag nach der Anwendung des Sicherheitsabschlags nicht mehr ausreichend ist. Die Gesellschaft wird in Bezug auf den Wert jeder erhaltenen zulässigen Sicherheit die folgenden maximalen Sicherheitsabschläge anwenden:
 - 6.22.1 5% in Bezug auf liquide Vermögenswerte, wobei auf Barmittel kein Sicherheitsabschlag angewandt wird;
 - 6.22.2 5% in Bezug auf Staatspapiere;
 - 6.22.3 10% in Bezug auf Geldmarkt-OGA;
 - 6.22.4 10% in Bezug auf einfache OGAW;
 - 6.22.5 20% in Bezug auf erstklassige Anleihen und
 - 6.22.6 20% in Bezug auf Aktien eines Hauptindex.

Darüber hinaus muss die vorgenannte Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der zulässigen Gegenpartei ggf. Sicherheitsmargen bereitstellen, die inhärente Wechselkurs- oder Marktrisiken der Vermögenswerte, die als Sicherheit akzeptiert wurden, berücksichtigen.

- 6.23 Die zulässige Sicherheit, die in anderer Form als in Barmitteln oder Aktien/Anteilen von einem OGA/OGAW bereitgestellt wurde, muss von einem Rechtsträger begeben werden, der nicht mit der zulässigen Gegenpartei verbunden ist.
- 6.24 Bei einem Eigentumsübergang wird die erhaltene Sicherheit von der Depotstelle gehalten. Bei anderen Arten von Sicherheitsvereinbarungen kann die Sicherheit von einer externen Depotstelle verwahrt werden, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegt und die mit dem Sicherungsgeber in keinerlei Verbindung steht.
- 6.25 Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass:
- 6.25.1 sie in der Lage ist, ihre Rechte bezüglich der zulässigen Sicherheit einzufordern, für den Fall, dass ein Ereignis eintritt, welches die Verwertung einer gestellten Sicherheit erforderlich macht;
 - 6.25.2 die zulässige Sicherheit jederzeit verfügbar ist, entweder direkt oder über ein zwischengeschaltetes erstklassiges Institut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts; dies hat dergestalt zu erfolgen, dass die Gesellschaft in der Lage ist, sich die als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte unverzüglich anzueignen oder diese zu verwerten, wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen hinsichtlich der Rückgabe der Wertpapiere nicht nachkommt;
 - 6.25.3 es ihre vertraglichen Rechte in Bezug auf die Geschäfte im Falle einer Liquidation, einer Umstrukturierung oder im Rahmen einer gleichwertigen Situation zulassen, ihren Verpflichtungen, die als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben, nachzukommen, wenn und soweit die Rückerstattung nicht zu den anfangs vereinbarten Bedingungen erfolgen kann; und
 - 6.25.4 wenn die Sicherheit während der Laufzeit der Vereinbarung nicht verkauft oder als Sicherheit gestellt bzw. verpfändet wird, sofern die Gesellschaft über keine anderen Mittel der Abdeckung verfügt.

Wiederanlage von Barmittelsicherheiten

- 6.26 Wenn die zulässige Sicherheit in Form von Barmitteln bereitgestellt wird, kann die Gesellschaft diese Barmittel reinvestieren in:
- 6.26.1 Aktien oder Anteile von Geldmarkt-OGA, die einen Nettoinventarwert auf Tagesbasis berechnen und denen das höchste Rating von AAA oder eine gleichwertige Bonität zugeordnet wird;
 - 6.26.2 kurzfristige Bankeinlagen;
 - 6.26.3 Geldmarktinstrumente;
 - 6.26.4 kurzfristige Anleihen, die von einem EU-Mitgliedstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten oder von ihren lokalen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Anlagen mit der EU, deren Umfang regional oder weltweit sein kann, begeben oder garantiert werden;
 - 6.26.5 Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität aufweisen; und

6.26.6 umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß den Bestimmungen, die in den Abschnitten 6.11 ff. dargelegt werden.

- 6.27 Finanzielle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Bankeinlagen und Anteilen oder Aktien von OGA, die durch die Wiederanlage von empfangenen zulässigen Sicherheiten von Barmitteln erworben wurden, müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der nicht mit der betreffenden zulässigen Gegenpartei verbunden ist.
- 6.28 Finanzielle Vermögenswerte, mit Ausnahme von Bankeinlagen, müssen nicht von der zulässigen Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, diese werden von den eigenen Vermögenswerten der Letztgenannten auf angemessene Weise getrennt gehalten. Bankeinlagen müssen prinzipiell nicht von der zulässigen Gegenpartei verwahrt werden, sofern diese rechtlich vor dem Ausfall der Letztgenannten geschützt werden.
- 6.29 Finanzielle Vermögenswerte dürfen nicht verpfändet bzw. als Sicherheit gestellt werden, außer wenn die Gesellschaft über ausreichend liquide Vermögenswerte verfügt, die es ihr ermöglichen, die Sicherheit in Form einer Barzahlung zurückzugeben.
- 6.30 Bei den kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten und Anleihen, auf die vorstehend in den Unterabschnitten 6.26.2 bis 6.26.4 oben Bezug genommen wird, muss es sich um zulässige Anlagen handeln.
- 6.31 Das durch die Wiederanlage von Sicherheiten, die die Gesellschaft erhalten hat, entstandene Risiko muss für die Zwecke der für die Gesellschaft geltenden Diversifikationsbestimmungen berücksichtigt werden, wie im Sinne von Abschnitt 5 oben dargelegt.
- 6.32 Wenn die kurzfristigen Bankeinlagen, auf die in Unterabschnitt 6.26.2 Bezug genommen wird, die Gesellschaft aller Wahrscheinlichkeit nach einem Kreditrisiko gegenüber der Verwahrstelle aussetzen, dann darf die Gesellschaft nicht mehr als 20% ihrer Vermögenswerte in solchen Einlagen bei ein und derselben Körperschaft anlegen.
- 6.33 Die Wiederanlage muss insbesondere dann für die Berechnung des globalen Risikos der Gesellschaft berücksichtigt werden, wenn sie einen Hebeleffekt erzeugt. Jede Wiederanlage einer gestellten Sicherheit, die in Form einer Barsicherheit in finanziellen Vermögenswerten bereitgestellt wird und die eine Rendite liefert, die über den risikofreien Zinssatz hinausgeht, unterliegt dieser Anforderung.
- 6.34 Wiederanlagen müssen gezielt mit ihrem jeweiligen Wert in einem Anhang der Finanzberichte der Gesellschaft ausgewiesen werden.
- 6.35 Wiederanlagen von Barmitteln setzen die Gesellschaft Risiken in Verbindung mit den Instrumenten aus, die vorstehend im Unterabschnitt 6.26 oben dargelegt sind, die sich nicht wesentlich von den Risiken unterscheiden, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, wenn sie in diese Instrumente unter Einsatz der von Anlegern bereitgestellten Mittel investiert. Diesbezüglich wird für eine allgemeine Beschreibung der Risiken in Verbindung mit Anlagen in die Gesellschaft auf Abschnitt 26 verwiesen.

7. INTERESSENKONFLIKTE UND KONFLIKTBEILEGUNG

- 7.1 Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n), die Depotbank, die Unterverwaltungsstelle und/oder deren jeweilige Tochtergesellschaften, Konzerngesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter, Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragte (zusammen die **Interessierten Parteien** und jede für sich eine **Interessierte Partei**) können bei der Ausführung ihrer Geschäftstätigkeiten Interessenkonflikte mit der Gesellschaft haben. Jede interessierte Partei berücksichtigt ihre jeweiligen Pflichten gegenüber der Gesellschaft und anderen Kunden oder Personen, wenn sie Geschäfts tätig, bei denen Interessenkonflikte

entstehen oder potenziell entstehen können. Im Falle, dass solche Konflikte auftreten, hat jede interessierte Partei angemessene Anstrengungen unternommen oder wird von der Gesellschaft dazu aufgefordert, jegliche Interessenkonflikte fair (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verpflichtungen und Pflichten) beizulegen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Anteilhaber fair behandelt werden.

7.2 Interessierte Parteien können:

7.2.1 miteinander oder mit der Gesellschaft Finanz-, Bank- oder andere Geschäfte schließen oder diesbezügliche Verpflichtungen eingehen, insbesondere u. a. bezogen auf Anlagen der Gesellschaft in Wertpapieren eines anderen Unternehmens oder einer anderen Körperschaft, deren Anlagen oder Verpflichtungen Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft oder irgendeines Teilfonds sind, oder wenn Sie an solchen Verträgen oder Geschäften interessiert sind;

7.2.2 anlegen in oder handeln mit Anteilen, Wertpapieren, Vermögenswerten oder Eigentum jeglicher Art, das Bestandteil des Eigentums der Gesellschaft auf eigene oder auf fremde Rechnung ist; und

7.2.3 als Vertreter oder Auftraggeber beim Verkauf, der Ausgabe oder dem Kauf von Wertpapieren und sonstigen Anlagen in oder von der Gesellschaft durch oder mit der Verwaltungsgesellschaft, jedem Anlageberater oder Manager oder der Depotbank oder einer Tochtergesellschaft, Konzerngesellschaft, einem verbundenem Unternehmen, einem Vertreter oder dem jeweiligen Beauftragten handeln.

7.3 Alle Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von Barmitteln können in Einlagezertifikaten oder Bankanlagen angelegt werden, die von einer interessierten Partei emittiert werden. Bankgeschäfte oder ähnliche Geschäfte können auch mit oder über interessierte Parteien vorgenommen werden (sofern diese für die Ausführung dieser Art von Tätigkeiten lizenziert sind).

7.4 Es besteht keine Verpflichtung seitens einer interessierten Partei, sich gegenüber Anteilhabern für jegliche so entstandene Vorteile zu rechtfertigen, und solche Vorteile können von der jeweiligen Partei behalten werden.

7.5 Solche Geschäfte müssen zu normalen kaufmännischen Bedingungen, die unter unverbundenen Parteien ausgehandelt wurden, getätigt werden.

8. ZEICHNUNGEN

Allgemeines

8.1 Während des Erstemissionszeitraums oder zum Erstemissionstermin bietet die Gesellschaft die Anteile zu den Bedingungen an, die im betreffenden Besonderen Teil dargelegt werden. Die Gesellschaft kann Anteile in einem oder mehreren Teilfonds oder in einer oder mehreren Klassen jedes Teilfonds anbieten.

8.2 Nach dem Erstemissionszeitraum oder dem Erstemissionstermin kann die Gesellschaft Anteile jeder bestehenden Klasse oder jedes bestehenden Teilfonds an jedem Tag anbieten, der ein Bewertungstag ist, sofern im Besonderen Teil nichts anderes festgelegt ist. Der Verwaltungsrat kann für eine bestimmte Klasse oder für einen bestimmten Teilfonds beschließen, dass diese/dieser nach dem Erstemissionszeitraum oder dem Erstemissionstermin ausgegeben wird (wie jeweils in dem betreffenden Besonderen Teil dargelegt).

Zeichnungspreis

- 8.3 Anteilinhaber oder potenzielle Anleger können Anteile von einer oder mehreren Klassen eines oder mehrerer Teilfonds zeichnen. Die Anteile werden zu einem Zeichnungspreis je Anteil ausgegeben, der Folgendem entspricht:
- 8.3.1 dem Erstzeichnungspreis, wenn die Zeichnung vor dem Ende des Erstemissionszeitraums oder vor dem Erstemissionstermin durchgeführt wird; oder anderweitig
- 8.3.2 zum Nettoinventarwert pro Anteil zum Bewertungstag, an dem die Zeichnung ausgeführt wird (der **Folgezeichnungspreis**).
- 8.4 Wenn der Anleger Anteile zeichnen möchte, kann eine Zeichnungsgebühr erhoben werden, wie für den betreffenden Teilfonds und die betreffende Klasse im entsprechenden Besonderen Teil jeweils festgelegt. .

Zeichnungsverfahren

- 8.5 Zeichnungen können ausschließlich von Anlegern durchgeführt werden, die nicht zu den Beschränkungen unterliegenden Personen zählen, indem:
- 8.5.1 ein schriftlicher Zeichnungsantrag bei der Unterverwaltungsstelle, der bzw. den Vertriebsstellen oder einer Untervertriebsstelle eingereicht wird, der vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag bei der Unterverwaltungsstelle eingeht, sofern im betreffenden Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist; und
- 8.5.2 indem auf das Konto der Depotbank (wie im jeweiligen Zeichnungsantrag angegeben) frei verfügbare Zahlungsmittel in Höhe des vollen Betrags des Zeichnungspreises gemäß dem Zeichnungsantrag innerhalb der in dem betreffenden Besonderen Teil vorgeschriebenen Anzahl an Geschäftstagen eingezahlt werden.
- 8.6 Anträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauffolgenden Bewertungstag bearbeitet.
- 8.7 Wenn die Depotbank die Gelder nicht rechtzeitig erhält, können der Kaufauftrag storniert und die Gelder an den Anleger zinslos zurückgezahlt werden. Der Anleger haftet für die Kosten einer verspäteten Zahlung bzw. einer Nichtzahlung, in welchem Fall die Gesellschaft berechtigt ist, den Anteilsbesitz des Anteilinhabers an der Gesellschaft ganz oder teilweise einzulösen, um diese Kosten zu begleichen. Unter Umständen, unter denen es nicht praktikabel oder machbar ist, sich für einen von einem Anleger verursachten Verlust entschädigen zu lassen, werden alle Verluste der Gesellschaft aufgrund von verspäteten oder nicht gezahlten Zeichnungserlösen in Bezug auf die eingegangenen Zeichnungsanträge von der Gesellschaft getragen.
- 8.8 Zeichner von Anteilen müssen die Zahlungen in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse entrichten.
- 8.9 Zeichner von Anteilen müssen die Zuweisung der Zeichnungsgelder unter einem oder mehreren von der Gesellschaft angebotenen Teilfonds und/oder Klasse(n) angeben.
- 8.10 Falls der Zeichnungsauftrag unvollständig ist (d. h. wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen bei der Unterverwaltungsstelle, der bzw. den Vertriebsstellen oder einer Untervertriebsstelle bis zur jeweiligen Frist eingegangen sind), wird der Zeichnungsauftrag abgelehnt und es muss ein neuer Zeichnungsauftrag eingereicht werden.

- 8.11 Der Mindestbetrag (falls vorgesehen) (ausgedrückt in einer Währung oder in einer Anzahl von Anteilen derselben Klasse oder desselben Teilfonds), zu dem ein Zeichner oder Anteilinhaber in jeder Klasse oder in jedem Teilfonds zeichnen muss, ist der Betrag oder die Anzahl, die in Abschnitt 4.11 als der **Mindesterstzeichnungsbetrag** festgelegt ist. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen Zeichnungen unterhalb des Mindesterstzeichnungsbetrags einer Klasse annehmen.
- 8.12 Im Falle, dass die Gesellschaft beschließt, einen Antrag zur Zeichnung oder einen Auftrag zum Kauf von Anteilen abzulehnen, werden die von dem betreffenden Antragsteller transferierten Gelder unverzüglich zinslos an den potenziellen Anleger zurückgegeben (soweit gesetzlich oder aufgrund von Bestimmungen nicht anders vorgesehen).
- 8.13 Die Anzahl der an einen Zeichner in Verbindung mit den vorgenannten Verfahren ausgegebenen Anteile entspricht den vom Zeichner oder Anteilinhaber bereitgestellten Zeichnungsgeldern nach Abzug der Zeichnungsgebühr (falls vorhanden), geteilt durch den Erstzeichnungspreis bzw. den Folgezeichnungspreis.
- 8.14 In Bezug auf den Erstemissionszeitraum oder den Erstemissionstermin werden Anteile am ersten Geschäftstag nach dem Ende des Erstemissionszeitraums oder nach Ablauf des Erstemissionstermins ausgegeben.
- 8.15 Die Gesellschaft erkennt das Recht auf Bruchteile von Anteilen bis zu einem Bereich von vier (4) Dezimalstellen an, wobei bis zur nächsten Dezimalstelle auf- oder abgerundet wird. Jeder Erwerb von Anteilen unterliegt den nachfolgend dargelegten Eigentumsbeschränkungen. Bruchteile von Anteilen haben kein Stimmrecht (es sei denn, ihre Anzahl gestaltet sich so, dass ein ganzer Anteil gebildet wird, in einem solchen Fall ist dieser Anteil stimmberechtigt), doch sie haben das Recht, anteilig an den Ausschüttungen oder der Zuweisung von Liquidationserlösen teilzuhaben.

Zeichnungen durch Sachleistungen

- 8.16 Im Ermessen der Gesellschaft können Anteile gegen die Einbringung von übertragbaren Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten an den Teilfonds ausgegeben werden, sofern diese Vermögenswerte zulässige Anlagen sind, die Einbringungen mit der Anlagepolitik und den in diesem Prospekt dargelegten Beschränkungen übereinstimmen und diese den gleichen Wert haben wie der Emissionspreis der betreffenden Anteile. Die in den Teilfonds eingebrachten Vermögenswerte, wie vorstehend dargelegt, werden separat in einem besonderen Bericht des Wirtschaftsprüfers oder einer anderen unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bewertet. Diese Einbringungen in Form von Sachleistungen unterliegen keinen Maklergebühren. Die Gesellschaft ist nur dann berechtigt, auf diese Möglichkeit zurückzugreifen, wenn (i) dies auf Antrag des Anlegers geschieht und (ii) wenn sich diese Übertragung nicht negativ auf die derzeitigen Anteilinhaber auswirkt. Vor der Annahme eines Anlegerantrags muss sie sich mit der Verwaltungsgesellschaft beraten. Sämtliche Kosten in Verbindung mit einer Einbringung in Form von Sachleistungen werden für den betreffenden Teilfonds gezahlt, sofern diese geringer sind als die Maklerkosten, die der Teilfonds gezahlt hätte, wenn die betreffenden Vermögenswerte am Markt erworben worden wären. Sämtliche Kosten in Verbindung mit einer Einbringung in Form von Sachleistungen werden für den betreffenden Teilfonds gezahlt, sofern diese geringer sind als die Maklerkosten, die der Teilfonds gezahlt hätte, wenn die betreffenden Vermögenswerte am Markt erworben worden wären.

Anforderungen in Bezug auf die Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- 8.17 Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter wenden nationale und internationale Bestimmungen zur Vorbeugung von Geldwäsche an.

- 8.18 Maßnahmen zur Vorbeugung von Geldwäsche machen eine detaillierte Prüfung der Identität des Anlegers in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen in Luxemburg in Bezug auf die Pflichten zur Geldwäschebekämpfung in ihrer jeweils gültigen Fassung erforderlich. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Unterverwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, diese Informationen anzufordern, die zur Verifizierung der Identität eines Anlegers in Übereinstimmung mit den vorgenannten Gesetzen und Bestimmungen notwendig sind. Im Falle, dass jegliche zu Überprüfungszwecken erforderlichen Informationen vom Anleger verspätet oder gar nicht erstellt werden, ist die Gesellschaft (und jeder der Intermediäre und die Administratoren, die im Namen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft handeln) berechtigt, die Annahme des Antrags und sämtlicher Zeichnungsgelder zu verweigern.

Institutionelle Anleger

- 8.19 Der Verkauf von Anteilen bestimmter Teilfonds oder Klassen kann im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 auf institutionelle Anleger (**Institutionelle Anleger**) beschränkt sein, und die Gesellschaft wird keine Anteile dieser Teilfonds oder Klassen an einen Anleger ausgeben oder eine Übertragung ausführen, die nicht als institutionelle Anleger gelten. Die Gesellschaft ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Annahme einer Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse, die auf institutionelle Anleger beschränkt ist, bis zu dem Termin aufzuschieben, bis zu dem ein ausreichender Nachweis zur Qualifizierung des Anlegers als ein institutioneller Anleger erbracht worden ist. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt Grund zu der Annahme besteht, dass ein Anteilinhaber von Anteilen eines Teilfonds oder einer Klasse, die auf institutionelle Anleger beschränkt ist, kein institutioneller Anleger ist, wird die Gesellschaft nach eigenem Ermessen entweder die betreffenden Anteile in Übereinstimmung mit den Bestimmungen gemäß Abschnitt 9 des Allgemeinen Teils zurücknehmen, oder diese Anteile gegen Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse umtauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (sofern es einen Teilfonds oder eine Klasse mit ähnlichen Eigenschaften gibt) und die im Wesentlichen mit dem eingeschränkten Teilfonds oder der Klasse in Bezug auf das Anlageziel übereinstimmt (allerdings, um Missverständnissen vorzubeugen, nicht zwingend in Bezug auf die Bedingungen bezüglich der vom Teilfonds oder der Klasse zu zahlenden Gebühren und Ausgaben), sofern eine solche Beteiligung nicht aufgrund eines Fehlers der Gesellschaft oder ihrer Vertreter entstanden ist, und der betreffende Anteilinhaber wird über einen solchen Umtausch informiert.

In Bezug auf die Qualifikation eines Zeichners oder Übertragungsempfängers eines institutionellen Anlegers wird die Gesellschaft die Richtlinien und Empfehlungen (falls vorhanden) der zuständigen Aufsichtsbehörden entsprechend berücksichtigen.

- 8.20 Institutionelle Anleger, die in eigenem Namen, jedoch im Auftrag eines Dritten zeichnen, können zu einer Bestätigung dessen aufgefordert werden, dass eine solche Zeichnung entweder im Namen des institutionellen Anlegers oder im Namen eines Privatanlegers erfolgt, sofern im letzteren Fall dafür gesorgt wird, dass der institutionelle Anleger innerhalb eines Rahmenwerks eines Verwaltungsmandats nach eigenem Ermessen handelt und dass der Privatanleger keine Ansprüche gegenüber der Gesellschaft bezüglich des direkten Eigentums der Anteile erheben darf.

Eigentumsbeschränkungen

- 8.21 Eine Person, die als Beschränkungen unterliegende Person gilt, darf nicht in die Gesellschaft investieren. Darüber hinaus muss jeder Antragsteller von Anteilen nachweisen, dass er entweder (a) keine US-Person oder (b) kein qualifizierter institutioneller Anleger im Sinne von Rule 144A des US Securities Act und kein „qualifizierter Käufer“ im Sinne von Section 2(a)(51) des US Investment Company Act ist. Die Gesellschaft ist nach eigenem Ermessen berechtigt, einen Zeichnungsantrag für Anteile eines potenziellen Anlegers, einschließlich einer Beschränkungen unterliegenden Person oder einer Person, die die in (a) oder (b) oben dargelegten Nachweise nicht erbringt, abzulehnen. Anteile dürfen nicht auf eine Beschränkungen unterliegende Person übertragen werden oder sich in ihrem Besitz befinden. Die Anteile unterliegen Einschränkungen

im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit auf eine US-Person und dürfen nicht übertragen oder weiterverkauft werden, außer es liegt eine Befreiung von der Registrierungspflicht gemäß dem US Securities Act oder eine wirksame Registrierungserklärung gemäß dem US Securities Act vor. Wenn keine Befreiung von der Registrierungspflicht oder keine Registrierung vorliegt, kann der Weiterverkauf oder die Übertragung von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder auf eine US-Person einen Verstoß gegen das US-amerikanische Recht bedeuten (siehe „Wichtige Informationen – Verkaufsbeschränkungen“). Es liegt in der Verantwortung des Verwaltungsrats zu überprüfen, dass Anteile nicht unter Verstoß gegen das Vorgenannte übertragen werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jegliche Anteile zurückzunehmen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer Beschränkungen unterliegenden Person befinden oder in deren Besitz übergehen, oder (a) im Falle von der Regulation S unterliegenden Anteilen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person befinden oder in deren Besitz übergehen, oder (b) im Falle von der Rule 144A unterliegenden Anteilen, die sich direkt oder indirekt im Besitz einer US-Person befinden oder in deren Besitz übergehen, die im Sinne von Rule 144A gemäß dem US Securities Act kein „qualifizierter institutioneller Käufer“ und im Sinne von Section 2(a)(51) des US Investment Company Act kein „qualifizierter Käufer“ in Übereinstimmung mit der Satzung ist. Jeder potenzielle Anleger erhält ausschließlich dann Anteile für institutionelle Anleger, wenn eine solche Person einen Nachweis erbringt, dass sie gemäß luxemburgischem Recht als institutioneller Anleger qualifiziert ist.

9. RÜCKNAHMEN

Rücknahmen

- 9.1 Anteile eines Teilfonds können auf Antrag der Anteilinhaber an jedem Tag, der ein Bewertungstag ist, zurückgenommen werden. Rücknahmeanträge müssen in schriftlicher Form bei der bzw. den Vertriebsstellen, der Untervertriebsstelle oder der Unterverwaltungsstelle oder bei einer anderen von der Gesellschaft gegebenenfalls mitgeteilten Stelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge müssen vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag bei der Unterverwaltungsstelle eingehen, sofern im betreffenden Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist. Rücknahmeanträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am nächsten Tag, der auf den Bewertungstag folgt, bearbeitet. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft tragen die Verantwortung für eine fristgerechte Übermittlung durch eine Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle an die Unterverwaltungsstelle.
- 9.2 Rücknahmeanträge müssen entweder für eine Anzahl von Anteilen oder für einen auf die entsprechende Währung der betreffenden Klasse lautenden Betrag ausgestellt werden.
- 9.3 Ein Anteilinhaber, der seine Anteile zurückgibt, erhält den Betrag je Anteil, der dem Nettoinventarwert pro Anteil zum geltenden Bewertungstag für die betreffende Klasse des betreffenden Teilfonds entspricht (ggf. abzüglich einer Rücknahmegebühr, wie im betreffenden Besonderen Teil festgelegt, und abzüglich Steuer oder Abgaben, die auf die Rücknahme von Anteilen anfallen).
- 9.4 Die Zahlung von Rücknahmeerlösen wird im Allgemeinen innerhalb einer bestimmten Anzahl von Geschäftstagen ausgeführt, wie in dem betreffenden Besonderen Teil festgelegt. Wenn ein Anteilinhaber Anteile zurückgibt, für die er innerhalb des erforderlichen Zeichnungsabrechnungszeitraums keine Zahlung entrichtet hat, ist die Gesellschaft berechtigt, in Fällen, in denen die Rücknahmeerlöse den geschuldeten Zeichnungsbetrag übersteigen würden, solche Überschüsse zugunsten der Gesellschaft einzubehalten.
- 9.5 Wenn der Wert der Beteiligung eines Anteilinhabers aufgrund einer Rücknahme unter den betreffenden Mindestbestandswert fällt, wird der Anteilinhaber (wenn der Verwaltungsrat dies beschließt) so behandelt, als hätte er die Rücknahme aller seiner Anteile beantragt.

- 9.6 Die Rücknahme von Anteilen kann für gewisse Zeiträume ausgesetzt werden, wie unter Abschnitt 22 des Allgemeinen Teils dargelegt.
- 9.7 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, sämtliche Rücknahmeanträge in einem Teilfonds, die an einem Bewertungstag ausgeführt werden sollen, anteilig zu verringern, wenn der für die so beantragte Rücknahme von Anteilen auszahlende Gesamterlös 10% des gesamten Nettovermögens dieses bestimmten Teilfonds überschreiten würde. Der Anteil der nicht ausgezahlten Rücknahmeerlöse wird dann nach Priorität an den nachfolgenden Bewertungstagen ausgezahlt (jedoch stets gemäß der vorgenannten 10%-Grenze).
- 9.8 Rücknahmeanträge müssen an die Unterverwaltungsstelle adressiert werden. Rücknahmeanträge werden nicht telefonisch entgegengenommen. Rücknahmeanträge sind unwiderruflich (sofern in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds in dem betreffenden Besonderen Teil nicht anders angegeben und mit Ausnahme eines Zeitraums, indem die Festlegung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen ausgesetzt ist), und Rücknahmeerlöse werden auf das vom Anteilinhaber in seinem Rücknahmeantrag angegebene Konto überwiesen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile nicht zurückzunehmen, wenn der Gesellschaft kein ausreichender Nachweis dahingehend vorgelegt wurde, dass der Rücknahmeantrag von einem Anteilinhaber der Gesellschaft gestellt wurde. Werden der Unterverwaltungsstelle nicht die erforderlichen Unterlagen vorgelegt, kann das zur Einbehaltung der Rücknahmeerlöse führen.
- 9.9 Wenn ein Anteilinhaber seine Anteile an der Gesellschaft zurückgeben möchte, kann auf den an den Anteilinhaber auszahlenden Betrag eine Rücknahmegebühr erhoben werden. Die geltende Rücknahmegebühr und der Begünstigte werden in dem betreffenden Besonderen Teil festgelegt.

Zwangsrücknahme durch die Gesellschaft

- 9.10 Die Gesellschaft kann Anteile eines Anteilinhabers zurücknehmen, wenn die Verwaltungsratsmitglieder festgestellt haben, dass:
- 9.10.1 jegliche Angaben, die der Anteilinhaber gegenüber der Gesellschaft gemacht hat, nicht wahrheitsgemäß und richtig waren oder nicht mehr wahrheitsgemäß und richtig sind; oder
- 9.10.2 der Anteilinhaber kein zulässiger Anleger ist oder aufgehört hat, einer zu sein; oder
- 9.10.3 der fortdauernde Besitz von Anteilen durch den Anteilinhaber ein ungebührliches Risiko von nachteiligen Steuerfolgen für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber darstellen würde; oder
- 9.10.4 der fortdauernde Besitz von Anteilen durch diesen Anteilinhaber abträglich für die Gesellschaft oder ihre Anteilinhaber sein könnte; oder
- 9.10.5 in Bezug auf die Erfüllung eines von einem Anteilinhaber eingereichten Rücknahmeantrags die Anzahl der verbleibenden Anteile der betreffenden Klasse oder der Gesamtbetrag für diese Anteile der betreffenden Klasse, die vom Anteilinhaber gehalten werden, den Mindestbestandswert unterschreiten.

Rücknahme von Anteilen mittels Sachleistungen

- 9.11 Der Verwaltungsrat kann auf Antrag eines Anteilinhabers zustimmen, eine Ausschüttung ganz oder teilweise in Form von Wertpapieren des Teilfonds an diesen Anteilinhaber vorzunehmen, statt diesem Anteilinhaber die Rücknahmeerlöse in Barmitteln auszuzahlen. Der Verwaltungsrat wird einer solchen Vorgehensweise zustimmen, wenn er feststellt, dass ein solches Geschäft nicht zum Nachteil der besten Interessen der verbleibenden Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds wäre. Eine solche Rücknahme wird zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse des

Teilfonds, aus dem der Anteilinhaber seine Anteile zurückgibt, durchgeführt, und demzufolge wird ein anteiliger Betrag der Vermögenswerte des Teilfonds festgelegt, die dieser Klasse in Bezug auf den Wert zuzuschreiben sind. Die an diesen Anteilinhaber zu übertragenden Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat und der Depotbank unter Berücksichtigung der Durchführbarkeit der Übertragung und im Interesse des Teilfonds und der verbliebenen Teilhaber und der Anteilinhaber festgelegt. Einem solchen Anteilinhaber entstehen möglicherweise Maklergebühren und/oder lokale Steuern, die auf jede Übertragung und jeden Verkauf von Wertpapieren anfallen können, die im Zuge der Erfüllung der Rücknahme empfangen wurden. Die Nettoerlöse solcher Wertpapiere aus diesem Verkauf durch den zurückgebenden Anteilinhaber können aufgrund von Marktbedingungen und/oder aufgrund von unterschiedlichen Preisen, die für die Zwecke eines solchen Verkaufs oder einer solchen Übertragung angesetzt werden, und durch die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile des Teilfonds höher oder niedriger als der entsprechende Rücknahmepreis von Anteilen des betreffenden Teilfonds sein. Die Auswahl, Bewertung und Übertragung von Vermögenswerten unterliegen der Prüfung und Zustimmung durch den Wirtschaftsprüfer.

9.12 Sämtliche Kosten, die mit einer Rücknahme mittels der Erbringung von Sachleistungen verbunden sind, sind vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen.

10. UMTAUSCH VON ANTEILEN

10.1 Soweit in dem betreffenden Besonderen Teil nicht anders angegeben, kann der Anteilinhaber seine Anteile einer bestimmten Klasse ganz oder teilweise in Anteile derselben oder einer anderen Klasse dieses oder eines anderen Teilfonds umtauschen. Doch das Recht zum Umtausch von Anteilen unterliegt der Einhaltung jeder Bedingung (einschließlich eines Mindestersterzeichnungs Betrags und den Qualifizierungsanforderungen), die für die Klasse, in die der Umtausch erfolgt, gelten. Demzufolge gilt in dem Fall, dass nach einem Umtausch der Wert der Beteiligung eines Anteilinhabers in der neuen Klasse unter den Mindestersterzeichnungsbetrag fällt, dass der Verwaltungsrat beschließen kann, den Antrag auf Umtausch der Anteile anzunehmen. Darüber hinaus gilt in dem Fall, dass nach einem Umtausch der Wert der Beteiligung eines Anteilinhabers in der ursprünglichen Klasse unter den Mindestbestandswert fällt, dass der Anteilinhaber (wenn der Verwaltungsrat dies beschließt) so behandelt wird, als hätte er den Umtausch aller seiner Anteile beantragt. Es ist Anteilhabern nicht gestattet, ihre Anteile in Anteile eines Teilfonds umzutauschen, der nach dem Erstemissionszeitraum oder dem Erstemissionstermin für weitere Zeichnungen geschlossen ist (wie in dem betreffenden Besonderen Teil dargelegt).

10.2 Wenn die Kriterien, um Anteilinhaber einer solchen anderen Klasse bzw. eines solchen anderen Teilfonds zu werden, erfüllt sind, kann der Anteilinhaber einen Antrag zum Umtausch seiner Anteile stellen, indem er einen schriftlichen Umtauschantrag an die Vertriebsstelle(n), eine Untervertriebsstelle oder die Zentralverwaltungsstelle stellt. Anteile können auf Antrag des Anteilinhabers an einem Tag, der ein Bewertungstag ist, gestellt werden. Umtauschanträge müssen vor 14.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem betreffenden Bewertungstag bei der Unterverwaltungsstelle eingehen, sofern im betreffenden Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist. Umtauschanträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil am nächsten Tag, der auf den Bewertungstag folgt, bearbeitet. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft tragen die Verantwortung für eine fristgerechte Übermittlung durch eine Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle an die Unterverwaltungsstelle. Der Umtauschantrag muss entweder den Betrag in der jeweiligen Währung des ersten Teilfonds oder die Anzahl der Anteile der jeweiligen Klasse des betreffenden Teilfonds, die der Anteilinhaber umtauschen möchte, enthalten.

10.3 Es kann eine Umtauschgebühr zugunsten des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Klasse erhoben werden, um die Umtauschkosten abzudecken. Die geltende Zeichnungsgebühr, falls vorhanden, wird in dem betreffenden Besonderen Teil festgelegt, und wird grundsätzlich anhand des geltenden NIW je Anteil berechnet, der in eine andere Klasse umgetauscht werden soll.

Es wird derselbe Satz für die Umtauschgebühr für alle Umtauschanträge erhoben, die an demselben Bewertungstag eingegangen sind.

- 10.4 Der Umtausch von Anteilen wird an dem Bewertungstag durchgeführt, indem gleichzeitig:
- 10.4.1 die Rücknahme der Anzahl von Anteilen der betreffenden Klasse in dem betreffenden Teilfonds, der im Umtauschantrag angegeben ist, zum Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds durchgeführt wird; und
 - 10.4.2 an dem Bewertungstag die Ausgabe von Anteilen des neuen Teilfonds oder der neuen Klasse, in die die ursprünglichen Anteile umgetauscht werden sollen, zum Nettoinventarwert pro Anteil für Anteile der betreffenden Klasse des (neuen) Teilfonds ausgeführt wird.
- 10.5 Vorbehaltlich einer Währungsumrechnung (falls zutreffend) werden die aus der Rücknahme der ursprünglichen Anteile erzielten Erlöse sofort auf die Zeichnungserlöse für die Anteile der neuen Klasse oder des neuen Teilfonds, in den die ursprünglichen Anteile umgetauscht werden, angerechnet.
- 10.6 Wenn Anteile, die auf eine Währung lauten, in Anteile umgetauscht werden, die auf eine andere Währung lauten, wird die Anzahl der auszugebenden Anteile berechnet, indem die aus der Rücknahme der Anteile erzielten Erlöse in die Währung umgerechnet werden, auf die die Anteile lauten, die auszugeben sind. Der Wechselkurs für eine solche Währungsumrechnung wird von der Unterverwaltungsstelle in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 21 des Allgemeinen Teils dargelegten Bestimmungen berechnet.

11. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

- 11.1 Sämtliche Übertragungen von Anteilen werden mittels einer üblichen oder gebräuchlichen schriftlichen Form oder in einer anderen, vom Verwaltungsrat genehmigten Form übertragen, und jede Form der Übertragung muss den vollständigen Namen und die vollständigen Adresse des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten. Die Übertragungsurkunde eines Anteils muss von und im Namen des Übertragenden und des Übertragungsempfängers unterzeichnet werden. Der Übertragende wird weiterhin als Inhaber des Anteils erachtet, bis der Name des Übertragungsempfängers in das diesbezügliche Anteilsregister eingetragen ist. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung von Anteilen ablehnen, wenn als Folge einer solchen Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger nicht den Mindesterstzeichnungsbetrag oder den Mindestbestandswert erreicht. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragungsurkunde nicht beim Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort zusammen mit den anderen Unterlagen, die der Verwaltungsrat nach vernünftigem Ermessen zum Nachweis des Rechts des Übertragenden fordert, die Übertragung durchzuführen und die Identität des Übertragungsempfängers zu überprüfen, hinterlegt ist. Ein solcher Nachweis kann eine Erklärung umfassen, die besagt, ob der vorgesehene Übertragungsempfänger (i) eine US-Person ist oder im Namen oder im Auftrag einer US-Person handelt, (ii) eine Beschränkungen unterliegende Person ist oder im Namen oder im Auftrag einer Beschränkungen unterliegenden Person handelt, oder (iii) als institutioneller Anleger qualifiziert ist.
- 11.2 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn:
- 11.2.1 wenn die Übertragung nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht rechtmäßig ist oder zu nachteiligen regulatorischen, steuerlichen oder fiskalischen Folgen für die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber führen wird oder möglicherweise führen könnte; oder
 - 11.2.2 wenn der Übertragungsempfänger eine US-Person ist oder im Namen oder im Auftrag einer US-Person handelt; oder

- 11.2.3 wenn der Übertragungsempfänger eine Beschränkungen unterliegende Person ist oder im Namen oder im Auftrag einer Beschränkungen unterliegenden Person handelt; oder
- 11.2.4 wenn die Zeichnung der Klassen institutionellen Anlegern vorbehalten ist und der Übertragungsempfänger nicht als institutioneller Anleger zählt; oder
- 11.2.5 wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats die Übertragung der Anteile dazu führen würde, dass die Anteile bei einer Depotbank oder in einem Clearing-System eingetragen werden und somit auf eine Art und Weise übertragen werden könnten, die nicht mit den Bedingungen dieses Prospekts oder der Satzung vereinbar ist.

12. MARKET TIMING UND LATE TRADING

- 12.1 Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft berechtigt ist, Zeichnungs- oder Umtauschaufträge aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu stornieren, insbesondere zum Zwecke der Einhaltung des Rundschreibens Nr. 04/146 der CSSF über den Schutz von OGA und ihren Anlegern gegenüber Praktiken des Late Trading und Market Timing.
- 12.2 So ist beispielsweise der übermäßige Handel mit Anteilen als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen eine Handelstechnik, die auch als Market Timing bezeichnet wird und eine störende Wirkung auf die Portfolioverwaltung hat und die Ausgaben für den Teilfonds erhöht. Dementsprechend ist die Gesellschaft nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats berechtigt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen oder Zeichnungs- und Umtauschaufträge von jeglichen Anlegern abzulehnen, von denen die Gesellschaft Grund hat anzunehmen, dass diese an Market-Timing-Aktivitäten beteiligt sind. Zu diesen Zwecken kann der Verwaltungsrat beschließen, die Handelshistorie eines Anlegers in Bezug auf die Teilfonds und Konten unter gemeinsame Kontrolle oder Eigentümerschaft zu stellen.
- 12.3 Die Gesellschaft und der Verwaltungsrat haften nicht für jegliche Verluste, die aufgrund von abgelehnten Aufträgen oder der zwangsweisen Rücknahme entstehen.
- 12.4 Darüber hinaus stellt die Gesellschaft sicher, dass der jeweilige Annahmeschluss (Cut-off-time) für Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge strengstens eingehalten wird, und sie wird demzufolge alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Praktiken, die auch als Late Trading bekannt sind, zu verhindern.

13. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

- 13.1 Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat verwaltet. Der Verwaltungsrat ist mit weitest reichenden Befugnissen ausgestattet, um alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen im Interesse der Gesellschaft vorzunehmen. Sämtliche Befugnisse die nicht per Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.
- 13.2 Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung mit oder ohne Angabe von Gründen abberufen oder ersetzt werden. Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds frei, so können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder diese Stelle vorläufig besetzen. Die nächste Hauptversammlung der Anteilinhaber befindet endgültig über diese Bestellung.

14. VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

- 14.1 Die Gesellschaft hat European Capital Partners (Luxembourg) S.A. (die **Verwaltungsgesellschaft**), eine nach luxemburgischem Recht als *société anonyme* errichtete Gesellschaft, als ihre Verwaltungsgesellschaft bestellt, die für die Anlageverwaltung (d.h. die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement), die zentrale Verwaltung und die Vertriebstätigkeit zuständig ist. Die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, als

Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Chapter 15 des Gesetzes von 2010 zu handeln,

und ist darüber hinaus befugt, als alternativer Investmentfondsmanager (AIFM) im Sinne von Chapter 2 des Gesetzes vom 12 Juli 2013 zu alternativen Investmentfondsmanagern (das **Gesetz von 2013**) tätig zu sein. Die Verwaltungsgesellschaft ist zur Durchführung der diskretionären Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit Artikel 5(4)(a) des Gesetzes von 2013 und 101(3) des Gesetzes von 2010 befugt.

Verwaltungstätigkeiten

- 14.2 Im Rahmen des Verwaltungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft in eigener Verantwortung und Kontrolle die zentralen Verwaltungsaufgaben an eine Zentralverwaltungsstelle übertragen.
- 14.3 Die Zentralverwaltungsstelle vergibt einen Teil ihrer Pflichten in eigener Verantwortung an die European Fund Administration S.A. (die **Unterverwaltungsstelle**) weiter.
- 14.4 Die Unterverwaltungsstelle wird insbesondere:
 - 14.4.1 die Konten der Gesellschaft führen und den Anteilhabern die Buchführungsunterlagen zur Verfügung stellen;
 - 14.4.2 die Zeichnung, die Ausgabe, die Rücknahme, den Umtausch, die Stornierung und die Übertragung von Anteilen vornehmen;
 - 14.4.3 das Register der Anteilhaber führen;
 - 14.4.4 die Finanzberichte entwerfen und alle sonstigen Dokumente in Verbindung mit den Anlagen erstellen;
 - 14.4.5 die Korrespondenz, die Finanzberichte sowie alle sonstigen Dokumente, die für die Anteilhaber erstellt werden, versenden; und
 - 14.4.6 die Berechnung des Nettoinventarwerts durchführen.

Vertriebstätigkeiten

- 14.5 Die Verwaltungsgesellschaft kann einen bzw. mehrere Vertriebsverträge abschließen, um von Zeit zu Zeit eine bzw. mehrere Vertriebsstellen mit dem Vertrieb von Anteilen verschiedener Teilfonds zu ernennen. Gemäß den Bestimmungen des bzw. der Vertriebsverträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der bzw. den Vertriebsstellen können die jeweiligen Vertriebsstellen eine oder mehrere Untervertriebsstellen beauftragen.
- 14.6 Die Gesellschaft erwartet, dass die entsprechenden Vertriebsstellen oder Untervertriebsstellen in Bezug auf die den Anlegern angebotenen Anteile Nominee-Dienste anbieten werden oder dafür sorgen, dass ein dritter Anbieter von Nominee-Diensten zur Verfügung steht, der solche Nominee-Dienste für die betreffenden Anleger bereitstellt.
- 14.7 Alle Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen und Anbieter von Nominee-Diensten müssen:
 - 14.7.1 Fachleute des Finanzsektors eines FATF-Mitgliedstaats sein, die den lokalen Bestimmungen in Bezug auf die Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen, die den durch das luxemburgische Recht vorgeschriebenen Bestimmungen ähnlich sind; oder
 - 14.7.2 Fachleute sein, die in einem Nicht-FATF-Mitgliedstaat ansässig sind, sofern diese eine Tochtergesellschaft eines Fachunternehmens des Finanzsektors eines FATF-

Mitgliedsstaats bilden und sie verpflichtet sind, die Vorschriften zur Vorbeugung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die denen des luxemburgischen Rechts aufgrund der internen Konzernpolitik ähnlich sind, zu befolgen.

Sofern und soweit solche Vereinbarungen bestehen, werden diese zugrunde liegenden Anleger nicht in das Register der Gesellschaft eingetragen und haben kein direktes Rückgriffsrecht gegenüber der Gesellschaft.

- 14.8 Vertriebsstellen, Untervertriebsstellen und Anbieter von Nominee-Diensten, die ihre Anteile über ein Clearing-System als Kontoinhaber verwahren, werden nicht als eingetragene Anteilinhaber in das Register aufgenommen. Der betreffende Nominee des Clearing-Systems wird in einem solchen Fall als eingetragener Anteilinhaber im Register anerkannt und würde dann im Gegenzug die Anteile zugunsten des betreffenden Kontoinhabers in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vereinbarungen halten. Anteile werden ausschließlich in physischer, verbriefter Form ausgegeben und stehen nicht für ein Clearing oder eine Abrechnung über Euroclear oder Clearstream oder irgendein anderes Abrechnungssystem zur Verfügung.
- 14.9 Die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle(n) und jegliche Untervertriebsstellen müssen sicherstellen, dass die Bedingungen des/der Vertriebsverträge/Untervertriebsverträge mit seinen/ihren Vereinbarungen zur Bereitstellung von Nominee-Diensten es ermöglichen, dass ein Anleger, der über einen Nominee in der Gesellschaft angelegt hat und der keine Beschränkungen unterliegende Person ist, jederzeit eine Übertragung der Anteile in seinem Namen über den Nominee beantragen kann. Nach dieser Übertragung erhält der Anleger einen Nachweis über seinen Beteiligungsbesitz mit der Übertragungsbestätigung des Nominees.
- 14.10 Anleger können direkt bei der Gesellschaft zeichnen, ohne hierzu eine Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle oder einen Nominee in Anspruch zu nehmen.
- 14.11 Vertriebsstellen haben in Bezug auf den Vertrieb bestimmter Klassen Anspruch auf eine von der Gesellschaft zu zahlende Vertriebsgebühr. Die Gebühr fällt täglich an und wird periodisch rückwirkend gezahlt. Die Vertriebsstellen können eine solche Gebühr nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise Untervertriebsstellen zuweisen.

Vergütungspolitik

- 14.12 Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 eine Vergütungspolitik für jene Mitarbeiterkategorien beschlossen, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft auswirkt, einschließlich der Geschäftsleitung, Risikoträgern, Mitarbeitern mit Kontrollfunktion und sämtlichen Mitarbeitern, deren Gesamtvergütung jener der Geschäftsleitung oder der von Risikoträgern entspricht; diese Vergütungspolitik entspricht folgenden Grundsätzen:
- 14.12.1 Die Vergütungspolitik entspricht einem soliden und wirksamen Risikomanagement und fördert dieses und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, den Bestimmungen oder der Satzung der Gesellschaft unvereinbar sind;
- 14.12.2 die Vergütungspolitik entspricht der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Anleger der Gesellschaft und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- 14.12.3 die Bewertung der Wertentwicklung erfolgt über einen mehrjährigen Zeitraum entsprechend der Haltedauer, die den Anlegern der Gesellschaft empfohlen wird, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken beruht und sich die Zahlung von auf der Wertentwicklung basierenden Vergütungsanteilen über den gleichen Zeitraum erstreckt;

- 14.12.4 feste und variable Anteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander und der feste Anteil entspricht einem ausreichend hohen Teil der Gesamtvergütung, um in Bezug auf die variablen Vergütungsanteile eine uneingeschränkte Politik zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsanteil zu zahlen.

15. ANLAGEVERWALTER

- 15.1 Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Portfolioverwaltung gemäß Artikel 110 des Gesetzes von 2010 und Kapitel 6 des Rundschreibens 18/698 an Dritte zu delegieren.
- 15.2 Die Delegation des Portfoliomanagements wird für den betreffenden Teilfonds im jeweiligen Besonderen Abschnitt offengelegt.

Delegation des Portfoliomanagements für den Strategic Selection Fund – Enhanced Equity Exposure und den Strategic Selection Fund – Global Bond Euro Fund

- 15.3 15.1 Colombo Wealth SA wurde von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter für den Strategic Selection Fund – Enhanced Equity Exposure und den Strategic Selection Fund – Global Bond Euro Fund ernannt.
- 15.4 Colombo Wealth SA ist ein Vermögensverwalter mit Sitz in Via Clemente Maraini 39, 6902 Lugano. Colombo Wealth SA ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht („FINMA“) in der Schweiz zugelassen und reguliert. Die Firma wurde als Aktiengesellschaft in der Schweiz gegründet. Colombo Wealth SA ist in den Bereichen Vermögensverwaltung und Anlageberatung in Europa tätig.
- 15.5 In Verbindung mit seinen Portfoliomanagement-Aktivitäten wird der Anlageverwalter keine Gebühren oder Provisionen zahlen oder annehmen oder nichtmonetäre Vorteile gewähren oder annehmen, ausgenommen:
- 15.5.1 eine Gebühr, eine Provision oder eine nichtmonetäre Leistung, die an den Teilfonds oder eine Person im Namen des Teilfonds gezahlt oder von ihm oder einer Person im Namen des Teilfonds bereitgestellt wird;
- 15.5.2 eine nichtmonetäre Leistung in Form von Forschung, die von einem Dritten oder einer im Auftrag eines Dritten handelnden Person erbracht wird, oder eine Gebühr oder Provision, die einem Dritten oder einer im Auftrag eines Dritten handelnden Person gewährt wird, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) die Existenz, Art und Höhe der Gebühr, Provision oder des Vorteils oder, wenn der Betrag nicht ermittelt werden kann, die Methode zur Berechnung dieses Betrags muss der Verwaltungsgesellschaft vor der Erbringung der betreffenden Dienstleistung in einer umfassenden, genauen und verständlichen Weise klar offengelegt werden;
- (b) die Zahlung der Gebühr oder Provision oder die Bereitstellung des nichtmonetären Vorteils muss so gestaltet sein, dass die Qualität der betreffenden Dienstleistung für den Teilfonds verbessert wird und den Anlageverwalter nicht daran hindert, seiner Pflicht nachzukommen, im besten Interesse des Teilfonds zu handeln;
- 15.5.3 angemessene Gebühren, die die Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglichen oder dafür erforderlich sind, wie z.B. Depotkosten, Abwicklungs- und Börsengebühren, behördliche Abgaben oder Rechtsberatungsgebühren, und die

aufgrund ihrer Art nicht zu Konflikten mit den Pflichten des Anlageverwalters führen können, ehrlich, fair und professionell im besten Interesse des Teilfonds zu handeln.

- 15.6 Die Soft Commission-Vereinbarungen unterliegen den folgenden Bedingungen: (i) der Anlageverwalter handelt jederzeit im besten Interesse des betreffenden Teilfonds, wenn er Soft Commission-Vereinbarungen eingeht; (ii) die erbrachten Dienstleistungen stehen in direkter Beziehung zu den Aktivitäten des Anlageverwalters für den betreffenden Teilfonds; (iii) Maklerprovisionen für Portfoliotransaktionen für den betreffenden Teilfonds werden vom Anlageverwalter an Broker-Dealer, bei denen es sich um juristische Personen und nicht um Einzelpersonen handelt, weitergeleitet; (iv) der Anlageverwalter erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht über „Soft Commission“-Vereinbarungen, einschließlich der Art der Dienstleistungen, die er erhält; und (v) Vereinbarungen über „Soft Commission“-Vereinbarungen werden in diesen regelmäßigen Berichten aufgeführt.

16. ANLAGEBERATER

- 16.1 Die Verwaltungsgesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, für die Portfolioverwaltung einen oder mehrere Anlageberater gemäß dem Gesetz von 2010 und dem Rundschreiben 18/698 zu bestellen.

17. DEPOTBANK

- 17.1 Kraft eines zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Banque de Luxembourg geschlossenen Depotbankvertrags (der **Depotbankvertrag**) wurde die Banque de Luxembourg als Depotbank der Gesellschaft (die **Depotbank**) für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, (ii) die Überwachung der Barmittel, (iii) Aufsichtsfunktionen sowie (iv) weitere Dienstleistungen, die zu gegebener Zeit vereinbart und im Depotbankvertrag festgehalten werden, bestellt.

- 17.2 Die Depotbank ist ein in Luxemburg gegründetes Kreditinstitut, das seinen Geschäftssitz in 14, boulevard Royal, L-2449 Luxemburg hat und im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 5310 eingetragen ist. Sie ist gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in seiner aktuellen Fassung zur Ausübung von Banktätigkeiten lizenziert, die u.a. Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen umfassen.

Pflichten der Depotbank

- 17.3 Die Depotbank ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut. Finanzinstrumente, die im Sinne von Artikel 34(3) des Gesetzes von 2010 (die **zu verwahrenden Vermögenswerte**) verwahrt werden können, können entweder direkt von der Depotbank gehalten werden oder, soweit nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, über andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre, die als Korrespondenten, Unterdepotstellen, Nominees, Vertreter oder Beauftragte der Depotbank handeln. Die Depotbank stellt ebenfalls sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden.

- 17.4 Außerdem muss die Depotbank:

- 17.4.1 sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Gesellschaftsanteilen in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 und der Satzung ausgeführt werden;
- 17.4.2 sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Gesellschaftsanteile gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung erfolgt;
- 17.4.3 die Weisungen der Gesellschaft ausführen, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2010 oder die Satzung;

- 17.4.4 sicherstellen, dass bei Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft alle Gegenleistungen innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen werden;
- 17.4.5 sicherstellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 und der Satzung verwendet werden.

Übertragung von Funktionen

- 17.5 Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Depotbankvertrags überträgt die Depotbank die Verwahrung der zu verwahrenden Vermögenswerte der Gesellschaft an eine oder mehrere von der Depotbank bestellte externe Depotstellen.
- 17.6 Bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung der externen Depotstellen geht die Depotbank sorgfältig und gewissenhaft vor, um sicherzustellen, dass jede externe Depotstelle die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllt. Die Haftung der Depotbank wird nicht dadurch berührt, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, deren Verwahrung sie übernommen hat, externen Depotstellen anvertraut.
- 17.7 Im Falle des Verlusts eines zu verwahrenden Vermögenswertes hat die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument derselben Art oder den entsprechenden Betrag zurückzugeben, es sei denn, ein solcher Verlust ist infolge eines äußeren Ereignisses eingetreten, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Depotbank liegt und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Bemühungen zu ihrer Abwendung unvermeidlich waren.
- 17.8 Wenn das Recht eines Drittlandes verlangt, dass bestimmte Finanzinstrumente der Gesellschaft von einem örtlichen Rechtsträger verwahrt werden müssen und kein örtlicher Rechtsträger einer effektiven Regulierungsaufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und Überwachung unterliegt, erfolgt die Übertragung der Verwahrung dieser Finanzinstrumente an diesen örtlichen Rechtsträger gemäß dem Gesetz von 2010, wenn (i) die Gesellschaft die Depotbank anweist, die Verwahrung dieser Finanzinstrumente an einen solchen örtlichen Rechtsträger zu übertragen, und (ii) die Anleger der Gesellschaft vor ihrer Anlage ordnungsgemäß darüber informiert werden, dass eine solche Übertragung aufgrund rechtlicher Beschränkungen in den Gesetzen des entsprechenden Drittlandes erfolgt, sowie über die Umstände, die eine Übertragung rechtfertigen, und die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind. Der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft obliegt die Erfüllung der vorstehenden Bedingung (ii), wohingegen die Depotbank die Annahme des betroffenen verwahrten Finanzinstruments so lange wirksam verweigern kann, bis sie zu ihrer Zufriedenheit sowohl die Weisung der vorstehenden Bedingung (i) als auch die schriftliche Bestätigung der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft über die ordnungs- und zeitgemäße Erfüllung der vorstehenden Bedingung (ii) erhalten hat.

Interessenkonflikte

- 17.9 Bei der Ausführung ihrer Aufgaben und Pflichten handelt die Depotbank ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und der Anleger der Gesellschaft.
- 17.10 Als diversifizierte Bank kann die Depotbank der Gesellschaft zusätzlich zu den Verwahrdienstleistungen direkt oder indirekt über mit der Depotbank verbundene oder nicht verbundene Parteien ein breites Spektrum von Bankdienstleistungen anbieten.
- 17.11 Die Bereitstellung zusätzlicher Bankdienstleistungen und/oder die Verbindungen zwischen der Depotbank und wichtigen Dienstleistern der Gesellschaft kann hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Depotbank gegenüber der Gesellschaft zu Interessenkonflikten führen. Mögliche Interessenkonflikte können insbesondere aufgrund folgender Situationen entstehen (der Begriff **CM-CIC Group** bezeichnet die Bankengruppe, zu der die Depotbank gehört):

- 17.11.1 die Depotbank fungiert auch als Zentralverwaltungsstelle der Gesellschaft;
- 17.11.2 die Depotbank hält eine erhebliche Beteiligung an der Unterverwaltungsstelle und einige Mitarbeiter der CM-CIC Group sind Mitglieder des Verwaltungsrates der Unterverwaltungsstelle;
- 17.11.3 die Depotbank überträgt die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft verschiedenen externen Depotstellen;
- 17.11.4 die Depotbank kann über die Verwahrdienstleistungen hinaus weitere Bankdienstleistungen anbieten und/oder bei OTC-Derivatgeschäften als Gegenpartei der Gesellschaft auftreten.
- 17.12 Die folgenden Umstände sollen das Risiko des Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten, die aus den vorgenannten Situationen entstehen können, mindern.
- 17.13 Die Erfüllung der Aufgaben als Zentralverwaltungsstelle wird von der Depotbank in ihrer Eigenschaft als Zentralverwaltungsstelle an eine eigenständige juristische Person übertragen, die Unterverwaltungsstelle, bei der es sich um einen von der CSSF regulierten und überwachten spezialisierten Finanzdienstleister handelt.
- 17.14 Die Mitarbeiter der CM-CIC Group im Verwaltungsrat der Unterverwaltungsstelle beeinflussen nicht die tägliche Verwaltung der Unterverwaltungsstelle, die beim Vorstand und den Mitarbeitern der Unterverwaltungsstelle liegt. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt die Unterverwaltungsstelle eigene Mitarbeiter ein und handelt gemäß eigener Verfahren und Verhaltensregeln sowie gemäß ihrem eigenen Kontrollrahmen.
- 17.15 Der Auswahl- und Überwachungsprozess von externen Depotstellen erfolgt gemäß dem Gesetz von 2010 und ist funktionell und hierarchisch von möglichen anderen Geschäftsbeziehungen getrennt, die über die Unterverwahrung der Finanzinstrumente der Gesellschaft hinausgehen und die die Ausführung des Auswahl- und des Überwachungsprozesses der Depotbank beeinflussen könnten. Das Risiko des Auftretens und die Auswirkungen von Interessenkonflikten werden zusätzlich dadurch gemindert, dass, außer in Bezug auf eine bestimmte Klasse von Finanzinstrumenten, keine der von der Depotbank zur Verwahrung der Finanzinstrumente der Gesellschaft eingesetzten externen Depotstellen Teil der CM-CIC Group sind. Hiervon ausgenommen sind Anteile, die die Gesellschaft an französischen Investmentfonds hält, bei denen die Handelsabwicklung und die Verwahrung aus operationellen Gründen bei dem französischen spezialisierten Intermediär Banque Fédérative du Crédit Mutuel (**BFCM**) liegen. BFCM ist Teil der CM-CIC Group. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben setzt BFCM eigene Mitarbeiter ein und handelt gemäß eigener Verfahren und Verhaltensregeln sowie in ihrem eigenen Kontrollrahmen.
- 17.16 Zusätzliche von der Depotbank für die Gesellschaft erbrachte Bankdienstleistungen werden in Übereinstimmung mit den relevanten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und Verhaltensregeln (einschließlich „Best Execution Policies“) erbracht und die Ausführung dieser zusätzlichen Bankdienstleistungen sowie die Ausführung von Verwahrungsaufgaben erfolgen funktional und hierarchisch getrennt.
- 17.17 Ausgehend von Vorstehendem wurden keine spezifischen Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft festgestellt. Falls solche Konflikte festgestellt werden, wird der Prospekt bei nächster Gelegenheit dementsprechend aktualisiert.
- 17.18 Entsteht auf der Ebene Depotbank trotz der vorgenannten Umstände ein Interessenkonflikt, muss die Depotbank jederzeit ihre Aufgaben und Pflichten gemäß dem Depotbankvertrag mit der Gesellschaft erfüllen und entsprechend handeln. Kann trotz aller ergriffenen Maßnahmen ein Interessenkonflikt, der das Risiko birgt, die Gesellschaft oder die Anleger der Gesellschaft erheblich und negativ zu beeinflussen, von der Depotbank unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben

und Pflichten gemäß dem Depotbankvertrag mit der Gesellschaft nicht gelöst werden, informiert die Depotbank die Gesellschaft, die geeignete Maßnahmen ergreift.

- 17.19 Da sich die Finanzlandschaft und das Organisationsschema der Gesellschaft im Laufe der Zeit ändern können, können ebenfalls die Art und der Umfang möglicher Interessenkonflikte sowie die Umstände, unter denen Interessenkonflikte auf Ebene der Depotbank auftreten können, Änderungen unterliegen.
- 17.20 Sollte sich das Organisationsschema der Gesellschaft oder der Umfang der Dienstleistungen, die die Depotbank für die Gesellschaft erbringt, wesentlich ändern, werden diese Änderungen der internen Abnahmekommission der Depotbank zur Beurteilung und Genehmigung vorgelegt. Die interne Abnahmekommission der Depotbank beurteilt unter anderem die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Art und den Umfang möglicher Interessenkonflikte hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Depotbank gegenüber der Gesellschaft und bewertet geeignete Abmilderungsmaßnahmen.
- 17.21 Anleger der Gesellschaft können mit der Depotbank an deren Geschäftssitz in Verbindung treten, um Informationen über eine mögliche Aktualisierung der vorgenannten Grundsätze zu erhalten.

Sonstiges

- 17.22 Die Depotbank oder die Gesellschaft kann den Depotbankvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündigen (oder früher im Falle gewisser Verletzungen des Depotbankvertrages, einschließlich der Insolvenz eines der Unterzeichner des Depotbankvertrages). Ab dem Kündigungszeitpunkt ist die Depotbank nicht mehr als die Depotbank der Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 2010 tätig und übernimmt daher in Bezug auf jegliche Dienstleistungen, die sie nach dem Kündigungszeitpunkt ausführen soll, weder die durch das Gesetz von 2010 auferlegten Aufgaben und Pflichten noch unterliegt sie dessen Haftungsregelung.
- 17.23 Die Depotbank erfüllt die im Gesetz von 2010 festgelegten Aufgaben und Pflichten und die geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.
- 17.24 Die Depotbank verfügt hinsichtlich der Organisation und der Anlagen der Gesellschaft über keine Entscheidungsbefugnisse oder Beratungspflichten. Die Depotbank ist ein Dienstleister der Gesellschaft und nicht verantwortlich für die Erstellung und den Inhalt dieses Verkaufsprospekts, daher übernimmt sie weder Verantwortung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft.
- 17.25 Den Anlegern wird zum besseren Verständnis der eingeschränkten Aufgaben und Pflichten der Depotbank empfohlen, den Depotbankvertrag einzusehen.

18. AUSGABEN UND GEBÜHREN

Allgemeines

- 18.1 Es folgt eine Darstellung der Gebühren, die von den verschiedenen Dienstleistern der Gesellschaft erhoben werden können. Die angegebenen Prozentsätze stellen Maximalgebühren dar. Die tatsächlich erhobenen Gebühren werden unter normalen Umständen unterhalb dieser maximalen Prozentsätze liegen. Weitere Informationen zu den laufenden Gebühren, die alle jährlichen Gebühren und sonstigen zu entrichtenden Zahlungen umfassen, oder die aus den Vermögenswerten der jeweiligen Klasse entnommen werden, entnehmen Sie bitte den wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, kurz KIID).

Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

- 18.2 Für die für die Gesellschaft erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Verwaltungsgebühr und ggf. eine Performancegebühr. Einzelheiten sind für jeden Teilfonds und für jede Klasse im betreffenden Besonderen Teil aufgeführt.
- 18.3 Im Hinblick auf die Risikomanagement- und Marketingfunktionen erhält die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf jeden Teilfonds eine jährliche Service-Gebühr, deren Sätze je nach Land, in dem die Anlage engagiert ist, und in einigen Fällen je nach den besonderen Merkmalen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse variieren können. Sofern für einen Teilfonds im entsprechenden Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist, ist diese Gebühr monatlich von der Gesellschaft in Bezug auf jeden Teilfonds zu zahlen und läuft an jedem Bewertungstag auf der Basis des anzuwendenden Nettoinventarwerts auf. Sie beläuft sich auf höchstens 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Klasse, was der Marktpraxis in Luxemburg entspricht, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von höchstens 30.000 EUR p.a. pro Teilfonds, der allen Klassen des betreffenden Teilfonds im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert zugewiesen wird.
- 18.4 Da die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer eigenen Verantwortung und Kontrolle die zentralen Verwaltungsfunktionen an die Verwaltungsstelle delegiert hat, erhält die Verwaltungsstelle ihre Vergütung gemäß dem Verwaltungsvertrag direkt von der Gesellschaft, wie in den Abschnitten 18.12 und 18.13 zusammengefasst.
- 18.5 Für die Aufsicht ihrer Beauftragten (falls vorhanden) hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf den Erhalt einer Aufsichtsgebühr von der Gesellschaft, die 6.500 EUR pro Jahr und Beauftragten nicht überschreiten darf.
- 18.6 Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäß entstanden sind.

Vergütung des Anlageverwalters

- 18.7 Für die Teilfonds, für die er als Anlageverwalter ernannt wurde, erhält dieser eine Anlageverwaltungsgebühr und gegebenenfalls eine erfolgsabhängige Gebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Verwaltungs- und/oder Performancegebühr gezahlt werden, wie von Zeit zu Zeit zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter vereinbart.

Vergütung der Depotbank

- 18.8 Gemäß dem Depotbankvertrag erhält die Depotbank in Bezug auf jeden Teilfonds eine jährliche Depotbankservice-Gebühr, deren Sätze je nach Land, in dem die Anlage engagiert ist, und in einigen Fällen je nach den besonderen Merkmalen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse variieren können. Sofern für einen Teilfonds im entsprechenden Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist, ist diese Gebühr jeweils am Monatsende von der Gesellschaft in Bezug auf jeden Teilfonds zu zahlen und läuft an jedem Bewertungstag auf der Basis des anzuwendenden Nettoinventarwerts auf. Diese Gebühr darf nicht mehr als 0,10 % pro Jahr des Nettoinventarwerts jeder Klasse betragen, was der Marktpraxis in Luxemburg entspricht, vorbehaltlich eines Mindestbetrags, der 40.000 EUR pro Teilfonds und Jahr nicht überschreiten darf und der auf jede Klasse im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert verteilt wird.
- 18.9 Darüber hinaus berechnet die Depotbank jedem Teilfonds Transaktions-, Unterverwahrungs- und Korrespondenzgebühren sowie sonstige externe Gebühren oder Steuern
- 18.10 Die Depotbank hat ferner Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ordnungsgemäß entstanden sind.

Vergütung der Verwaltungsstelle

- 18.11 Die Verwaltungsstelle erhält in Bezug auf jeden Teilfonds eine jährliche Service-Gebühr, deren Sätze je nach Land, in dem die Anlage engagiert ist, und in einigen Fällen je nach den besonderen Merkmalen des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse variieren können. Sofern für einen Teilfonds im entsprechenden Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist, ist diese Gebühr jeweils am Monatsende von der Gesellschaft in Bezug auf jeden Teilfonds zu zahlen und läuft an jedem Bewertungstag auf der Basis des anzuwendenden Nettoinventarwerts auf. Diese Gebühr darf die Summe aus (i) 0,10 % pro Jahr des Nettoinventarwerts jeder Klasse entsprechend der Marktpraxis in Luxemburg und (ii) einem festen Betrag, der 80.000 EUR pro Teilfonds nicht überschreiten darf, der auf jede Klasse im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert aufgeteilt wird, nicht überschreiten.
- 18.12 Die Verwaltungsstelle hat ferner Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen, die ihr bei der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäß entstanden sind.

Vergütung des „Responsible du respect des obligations“

- 18.13 Gemäß Artikel 4 (1) vierter Absatz und zweiter Absatz, Unterabsatz a) des Gesetzes von 2004 sind Anlageexperten dazu verpflichtet:
- 18.13.1 unter den Mitgliedern ihrer Leitungsorgane eine Person zu ernennen, die für die Einhaltung der beruflichen Pflichten im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verantwortlich ist (in der französischen Originalfassung des Gesetzes von 2004 ist von einem „Responsible du respect des obligations“ die Rede, daher wird im Folgenden die Abkürzung „RR“ verwendet), und
- 18.13.2** sofern Größe und Art der Tätigkeit dies erfordern, einen Compliance-Beauftragten auf geeigneter hierarchischer Ebene zu ernennen (in der französischen Originalfassung des Gesetzes von 2004 ist von einem „Responsible du contrôle du respect des obligations“ die Rede, daher wird im Folgenden die Abkürzung „RC“ verwendet).
- 18.14 Jeder luxemburgische OGA ist gesetzlich verpflichtet, sowohl einen RR als auch einen RC zu ernennen.
- 18.15 Der Verwaltungsrat, der als Kollegialorgan handelt, ist der RR der Gesellschaft.
- 18.16 Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft beauftragt, einen ihrer Mitarbeiter gemäß einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft (der RC-Vertrag) als RC der Gesellschaft zu ernennen.
- 18.17 Gemäß dem RC-Vertrag erhält die Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft eine monatliche Gebühr in Höhe von 500 EUR (ohne Mehrwertsteuer). Diese Gebühr läuft an jedem Bewertungstag auf und wird den jeweiligen Teilfonds oder Klassen im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert zugewiesen.
- 18.18 Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft außerdem alle angemessenen Auslagen und Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die im Rahmen des RC-Vertrags erbrachten Leistungen entstehen.

Betriebskosten

- 18.19 Die Gesellschaft zahlt aus den Vermögenswerten des Teilfonds sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren, die unter anderem folgende Gebühren umfassen:
- 18.19.1 Gründungsaufwand;

- 18.19.2 an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Gebühren (einschließlich der erfolgsabhängigen Gebühr);
- 18.19.3 Gebühren und Ausgaben, die an alle anderen Dienstleister der Gesellschaft zu zahlen sind (einschließlich der Wirtschaftsprüfer, Buchhalter, Zahlstellen, lokalen Repräsentanten, Depotbank und ihrer Korrespondenzstellen, Unterverwaltungsstelle, Vertriebsstelle(n) und jeglicher Preisfestsetzungsagenturen);
- 18.19.4 Kosten in Verbindung mit der Anmietung von Geschäftsräumen in Luxemburg oder andernorts oder Domizildienstleistungen oder die permanente Vertretung am Registrierungsort, sowie jedem anderen von der Gesellschaft beauftragten Vertreter;
- 18.19.5 die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und Führungskräfte und ihre angemessenen Auslagen, den Versicherungsschutz sowie angemessene Reisekosten in Verbindung mit Verwaltungsratssitzungen;
- 18.19.6 Gebühren und Ausgaben für Rechtsberater und Wirtschaftsprüfer;
- 18.19.7 sämtliche Gebühren und Ausgaben in Verbindung mit der Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft oder irgendeines Teilfonds bei staatlichen Behörden oder Börsen in Luxemburg und in anderen Ländern;
- 18.19.8 Berichts- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für Vorbereitung, Druck, Werbung und den Vertrieb von Prospekten, Mitteilungen, regelmäßigen Berichten oder Registrierungserklärungen;
- 18.19.9 die Kosten für sämtliche Berichte an die Anteilinhaber;
- 18.19.10 sämtliche Steuern, Abgaben, staatliche Gebühren und ähnliche Aufwendungen sowie alle sonstigen Betriebsausgaben;
- 18.19.11 die Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise;
- 18.19.12 die Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten; und
- 18.19.13 die Kosten für Zinszahlungen, Bank- und Maklergebühren, Porto, Telefon und Fax.

Die Gesellschaft kann administrative und sonstige Ausgaben, die regelmäßig oder wiederkehrend auf der Basis eines geschätzten Betrags auftreten und die jährlich oder in anderen Zeiträumen zu entrichten sind, auflaufen lassen.

- 18.20 Darüber hinaus beinhalten Gebühren und Ausgaben, die von der Gesellschaft getragen werden, sämtliche angemessenen Gebühren und Ausgaben, die in ihrem Auftrag gezahlt werden, insbesondere u. a. Telefon, Fax, Telex, Telegramme sowie Portoauslagen, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank aufgrund von Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren des Portfolios von einem oder mehreren Teilfonds entstehen.
- 18.21 Jeder Teilfonds zahlt die Kosten und Ausgaben, die ihm direkt zuzuordnen sind. Kosten und Ausgaben, die keinem Teilfonds zugeordnet werden können, werden den Teilfonds auf gerechter Basis anteilig zu ihrem jeweiligen Nettovermögen zugewiesen.

Freigestellte Personen

- 18.22 Die Gesellschaft kann Verwaltungsratsmitglieder und die Verwaltungsgesellschaft sowie Verwaltungsratsmitglieder, Manager, bevollmächtigte Mitarbeiter, Angestellte oder Vertreter der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft, und, wenn es die Umstände erfordern, ihre Erben,

Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter (jeweils eine **Freigestellte Person**), soweit gesetzlich zulässig, von sämtlichen Kosten und Aufwendungen freistellen, die von diesen in Verbindung mit gegen sie in ihrer jeweiligen Funktion gegenüber der Gesellschaft vorgebrachten oder angestregten Forderungen, Klagen, Gerichtsverfahren oder Gerichtsprozessen getragen oder bezahlt werden, außer in Fällen, in denen sie letztlich aufgrund grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichen Fehlverhaltens oder Betruges verurteilt werden. Im Falle eines außergerichtlichen Vergleichs wird eine solche Freistellung ausschließlich dann gewährt, wenn der Rechtsberater der Gesellschaft der Ansicht ist, dass die betreffende freigestellte Person ihre Pflichten nicht verletzt hat, und ausschließlich, wenn eine solche Vereinbarung zuvor vom Verwaltungsrat genehmigt wurde. Das Recht auf Freistellung schließt keine anderen Rechte aus, auf die einer freigestellten Person möglicherweise zustehen. Bei dem Recht auf Freistellung handelt es sich um ein gesondertes Recht, und dieses beeinträchtigt keine anderen Rechte, die einer freigestellten Person zustehen, weder jetzt noch später, und diese bleiben für jede Person bestehen, die ihre Tätigkeit für die Gesellschaft beendet hat.

- 18.23 Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung einer Verteidigung in Verbindung mit gegen eine freigestellte Person vorgebrachten oder angestregten Forderungen, Klagen, Gerichtsverfahren oder Gerichtsprozessen werden von der Gesellschaft vor dem endgültigen Urteil in dem betreffenden Fall vorgestreckt, sofern die Gesellschaft eine Absichtserklärung von oder im Namen der freigestellten Person erhält, dass diese den Betrag zurückerstattet, wenn offenkundig wird, dass sie nicht zu einer Entschädigung berechtigt ist. Ungeachtet des oben Genannten kann die Gesellschaft im Namen von freigestellten Personen alle erforderlichen Versicherungspolice abschließen.

OGAW-Umwandlungsaufwand, Auflegung neuer Teilfonds

- 18.24 Ausgaben, die in Verbindung mit der Umwandlung der Gesellschaft in einen OGAW entstanden sind, einschließlich der Ausgaben für die Vorbereitung und Veröffentlichung des ersten Prospekts und der KIIDs sowie Steuern, Abgaben und andere Veröffentlichungskosten werden auf bis zu 75.000 EUR geschätzt und werden über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum der Umwandlung abgeschrieben. Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, auf die im vorstehenden Absatz Bezug genommen wurde, werden als **OGAW-Umwandlungsaufwand** bezeichnet.
- 18.25 Ausgaben, die in Verbindung mit der Schaffung eines zusätzlichen Teilfonds entstehen, werden vom betreffenden Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschrieben. Demzufolge wird der zusätzliche Teilfonds die anteiligen Kosten des OGAW-Umwandlungsaufwands nicht tragen.

19. DIVIDENDEN

- 19.1 Die Hauptversammlung wird jedes Jahr auf der Grundlage der Vorschläge des Verwaltungsrats für jeden Teilfonds entscheiden, wie der bilanzierte Jahresüberschuss der Anlagen verwendet wird. Dividenden werden entweder in Bar oder in Anteilen ausgeschüttet. Darüber hinaus können Dividenden eine Kapitalausschüttung beinhalten, sofern das Nettovermögen der Gesellschaft nach der Ausschüttung mehr als 1.250.000 EUR beträgt (sofern die Anteile eines Zielteilfonds, die von einem Anlageteilfonds gehalten werden, nicht für die Zwecke der Berechnung der Mindestkapitalanforderung in Höhe von 1.250.000 EUR herangezogen werden).
- 19.2 Abgesehen von den im vorstehenden Absatz erwähnten Ausschüttungen kann der Verwaltungsrat die Auszahlung von Zwischendividenden in Form und nach Maßgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen beschließen.
- 19.3 Der Verwaltungsrat kann ausschüttende Anteile und thesaurierende Anteile innerhalb der Klassen jedes Teilfonds ausgeben, wie im Besonderen Teil dargelegt. Thesaurierende Anteile kapitalisieren ihre gesamten Erträge, wohingegen ausschüttende Anteile Dividenden auszahlen.

- 19.4 Für Klassen, die einen Anspruch auf Ausschüttungen haben, werden Dividenden, falls vorhanden, auf Jahresbasis ausgewiesen und ausgeschüttet. Darüber hinaus können Zwischendividenden zeitweilig mit einer Häufigkeit ausgewiesen und ausgeschüttet werden, die vom Verwaltungsrat nach Maßgabe der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen festgelegt wird.
- 19.5 Zahlungen werden in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der Klasse entrichtet. Bezüglich der Anteile, die über Euroclear oder Clearstream (oder deren Nachfolger) gehalten werden, werden Dividenden per Banküberweisung an die jeweilige Bank ausgezahlt. Dividenden, die innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erklärung nicht eingefordert worden sind, verfallen und fließen wieder dem betreffenden Teilfonds zu.
- 19.6 Dividenden können mit Beschluss der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds auf der jährlichen Hauptversammlung in Bezug auf jeden Teilfonds separat ausgewiesen werden.

20. DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Einleitung

- 20.1 Diese Datenschutzerklärung dient dazu, Anteilhabern, potenziellen Anteilhabern und Geschäftspartnern der Gesellschaft (einschließlich der Vertragspartner der Gesellschaft) sowie mit diesen Anteilhabern, potenziellen Anteilhabern und Geschäftspartnern verbundenen Personen (die „**verbundenen Personen**“) wichtige Informationen über die Erhebung, Erfassung, Speicherung, Verwendung und Übermittlung personenbezogener Daten in Bezug auf diese Anteilhaber, potenziellen Anteilhaber, Geschäftspartner und verbundenen Personen (jeweils eine „**betroffene Person**“) durch die Gesellschaft und/oder die Auftragsverarbeiter in Verbindung mit der Anlage oder beabsichtigten Anlage dieser Anteilhaber oder potenziellen Anteilhaber in der Gesellschaft oder mit der Beziehung dieser Geschäftspartner mit der Gesellschaft bereitzustellen.
- 20.2 Eine verbundene Person bezeichnet in diesem Zusammenhang eine natürliche Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Anlage oder beabsichtigten Anlage dieser Anteilhaber oder potenziellen Anteilhaber in der Gesellschaft oder mit der Beziehung dieser Geschäftspartner mit der Gesellschaft von oder im Auftrag eines Anteilhabers, potenziellen Anteilhabers oder Geschäftspartners an die Gesellschaft und/oder die Auftragsverarbeiter übermittelt wurden oder die die Gesellschaft und/oder die Auftragsverarbeiter auf andere Weise erhalten haben. Eine verbundene Person kann unter anderem ein Verwaltungsratsmitglied, ein leitender Angestellter, ein Mitarbeiter, eine beherrschende Person, ein wirtschaftlicher Eigentümer, ein Vertreter oder Repräsentant eines Rechtsträgers oder ein Treuhänder, Treugeber oder Schutzgeber eines Trusts sein. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass der Anteilhaber, potenzielle Anteilhaber oder Geschäftspartner die verbundene Person in Bezug auf die personenbezogenen Daten dieser verbundenen Person, die von oder im Auftrag dieses Anteilhabers, potenziellen Anteilhabers oder Geschäftspartners an die Gesellschaft und/oder die Auftragsverarbeiter übermittelt wurden, ordnungsgemäß darüber informiert hat, wie die Gesellschaft und/oder die Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten der verbundenen Person gemäß dieser Datenschutzerklärung verarbeiten.

Kategorien von verarbeiteten personenbezogenen Daten

- 20.3 Die personenbezogenen Daten, die von der Gesellschaft und/oder den Auftragsverarbeitern in Verbindung mit der Anlage oder beabsichtigten Anlage dieser Anteilhaber oder potenziellen Anteilhaber in der Gesellschaft oder mit der Beziehung dieser Geschäftspartner mit der Gesellschaft elektronisch und/oder auf andere Weise erhoben, erfasst, gespeichert, verwendet und übermittelt werden (nachfolgend als „**verarbeitete**“ personenbezogene Daten bezeichnet) (die „**personenbezogenen Daten**“), umfassen:

- 20.3.1 personenbezogene Informationen über die betroffenen Personen (z. B. Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort, Wohnsitz(e), Postanschriften, Telefon- und Faxnummer(n), E-Mail-Adresse(n) oder andere zur Identifizierung dienende elektronische Adressen, Angaben aus Reisepässen oder anderen von einer Regierung oder einem Staat ausgegebenen Ausweisdokumenten, Staatsangehörigkeit(en), Land/Länder des Steuerwohnsitzes und Steueridentifikationsnummer, Bankverbindung);
 - 20.3.2 berufliche Informationen über die betroffenen Personen (z. B. beruflicher Werdegang, Positionsbezeichnung, Vertretungsvollmachten);
 - 20.3.3 Finanzinformationen über die betroffenen Personen (z. B. Transaktionsdetails zu Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschvorgängen und Übertragungen von Anteilen der Gesellschaft, gezahlte Erträge oder andere Zahlungen in Bezug auf die gehaltenen Anteile der Gesellschaft);
 - 20.3.4 alle anderen Informationen über die betroffenen Personen, die nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich sind, einschließlich Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (z. B. Herkunft des Vermögens, Informationen über behördliche und andere Untersuchungen oder Rechtsstreitigkeiten, in die die betroffenen Personen verwickelt sind oder waren).
- 20.4 Die Gesellschaft und die Auftragsverarbeiter beabsichtigen nicht, besondere Kategorien personenbezogener Daten aktiv zu verarbeiten; dazu gehören personenbezogenen Daten über die rassistische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftsmitgliedschaften oder genetische, biometrische Daten oder Gesundheitsdaten oder Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer betroffenen Person. Die Gesellschaft und die Auftragsverarbeiter werden zwar angemessene Anstrengungen unternehmen, um die Verarbeitung dieser besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu beschränken, die betroffenen Personen sollten sich jedoch bewusst sein, dass diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten möglicherweise zufällig verarbeitet werden, z. B. wenn die betroffene Person diese besonderen Kategorien personenbezogener Daten an die Gesellschaft und/oder die Auftragsverarbeiter weitergibt (beispielsweise wenn die betroffene Person eine Mitteilung, wie z. B. eine E-Mail, sendet, die solche besonderen Kategorien personenbezogener Daten enthält) oder wenn Dokumente und Informationen, die für einen oder mehrere der Zwecke (wie im Folgenden definiert) erhalten oder gesammelt wurden, besondere Kategorien personenbezogener Daten enthalten.

Der Datenverantwortliche

- 20.5 Die Gesellschaft fungiert als Datenverantwortlicher in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Anteilinhaber, potenziellen Anteilinhaber oder Geschäftspartner, die in Verbindung mit der Anlage oder beabsichtigten Anlage dieser Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber in der Gesellschaft oder mit der Beziehung dieser Geschäftspartner mit der Gesellschaft verarbeitet werden.

Verarbeitung personenbezogener Daten

- 20.6 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zwecke der 1) Erbringung der von den Anteilhabern und potenziellen Anteilhabern im Zusammenhang mit ihrer Anlage oder

beabsichtigten Anlage in der Gesellschaft verlangten Dienstleistungen; und/oder 2) Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf die vorstehend unter 1) genannten Dienstleistungen in Verbindung mit der Anlage oder beabsichtigten Anlage in der Gesellschaft von Anteilhabern und potenziellen Anteilhabern, wenn diese damit verbundenen Dienstleistungen von der Gesellschaft und/oder den Datenverarbeitern zum Zwecke des berechtigten Interesses der Gesellschaft und/oder der Auftragsverarbeiter als notwendig erachtet werden, sofern diese Interessen nicht durch die Interessen oder Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen außer Kraft gesetzt werden und/oder 3) Erfüllung der vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen, die zwischen der Gesellschaft und ihren Geschäftspartnern getroffen wurden und/oder 4) Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, die für die Gesellschaft und/oder die Auftragsverarbeiter gelten.

- 20.7 Gemäß dem vorstehenden Absatz können personenbezogene Daten für folgende Zwecke (die „Zwecke“) verarbeitet werden:
- 20.7.1 Eröffnung und Führung der eingetragenen Konten der Anteilhaber, einschließlich der Bereitstellung von Informationen und Dokumenten über ihre Anlage in der Gesellschaft (z. B. Ausführungsanzeigen, Bestandsaufstellungen);
 - 20.7.2 Durchführung von Zeichnungen, Rücknahmen, Umtauschanträgen und Übertragungen von Anteilen der Gesellschaft, Zahlung von Erträgen oder sonstigen Erlösen in Bezug auf die von den Anteilhabern gehaltenen Anteile der Gesellschaft;
 - 20.7.3 Information der Anteilhaber über Kapitalmaßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft;
 - 20.7.4 Einberufung und Organisation von Versammlungen der Anteilhaber;
 - 20.7.5 Beziehungsmanagement, einschließlich der Beantwortung von Anfragen von Anteilhabern, potenziellen Anteilhabern und Geschäftspartnern sowie der Bereitstellung von Informationen und Unterlagen für Anteilhaber und potenzielle Anteilhaber im Zusammenhang mit ihrer Anlage oder beabsichtigten Anlage in der Gesellschaft (z. B. die Satzung der Gesellschaft, der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Finanzberichte, Datenblätter, der Bericht des Anlageverwalters);
 - 20.7.6 Bearbeitung von Beschwerden der Anteilhaber;
 - 20.7.7 Aufzeichnung von Kommunikation (z. B. Telefongesprächen, Mailingaktionen, auch in elektronischer Form) zum Zwecke des Beziehungsmanagements oder für die Überwachung zu Beweis- oder Compliance-Zwecken;
 - 20.7.8 Durchführung von Kontrollen in Bezug auf exzessive Handelspraktiken und Market Timing;
 - 20.7.9 Erfüllung der vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen, die zwischen der Gesellschaft und ihren Geschäftspartnern getroffen wurden;
 - 20.7.10 Durchführung von Sorgfaltsprüfungen und Kontrollen im Hinblick auf die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
 - 20.7.11 Berichterstattung an die zuständigen Behörden gemäß luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich der Gesetze und Vorschriften in Bezug auf FATCA und CRS);

- 20.7.12 zur Durchsetzung der Geschäftsbedingungen der Gesellschaft oder zum Schutz der Rechte der Gesellschaft oder der Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit Rechtsansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder ähnlichen Verfahren.
- 20.8 Zur Erfüllung der Zwecke können personenbezogene Daten direkt von den betroffenen Personen oder indirekt über externe Quellen, einschließlich öffentlich zugänglicher Quellen, oder über Abonnementdienste oder von Dritten erhoben oder erhalten werden.
- 20.9 Ein Anteilinhaber oder ein potenzieller Anteilinhaber der Gesellschaft oder ein Geschäftspartner der Gesellschaft oder eine mit diesem Anteilinhaber, potenziellen Anteilinhaber oder Geschäftspartner verbundene Person kann es ablehnen, die von oder im Auftrag der Gesellschaft geforderten personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kann die Gesellschaft nicht in der Lage sein und es daher ablehnen, 1) die von diesem Anteilinhaber oder potenziellen Anteilinhaber im Zusammenhang mit seiner Anlage oder beabsichtigten Anlage in der Gesellschaft verlangten Dienstleistungen zu erbringen; und/oder 2) die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der unter 1) genannten Dienstleistung zu erbringen, die von der Gesellschaft und/oder den Auftragsverarbeitern als notwendig erachtet wird, um das berechtigte Interesse der Gesellschaft und/oder der Auftragsverarbeiter in Verbindung mit der Anlage oder der beabsichtigten Anlage in der Gesellschaft von Anteilhabern und potenziellen Anteilhabern zu wahren; und/oder 3) die vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen, die zwischen der Gesellschaft und ihren Geschäftspartnern getroffen werden, zu erfüllen; und 4) die Beziehung zwischen der Gesellschaft und dem Anteilinhaber oder zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftspartner fortzuführen.
- 20.10 Vorbehaltlich geltender gesetzlicher Verjährungsfristen, die je nach den Zwecken, für die personenbezogene Daten erhoben wurden, variieren können, dürfen die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht länger als nötig aufbewahrt werden. Personenbezogene Daten werden gelöscht oder anonymisiert (oder Gleichwertiges), sobald diese nicht mehr notwendig sind, um die Zwecke zu erfüllen, für die sie erhoben wurden, jedoch vorbehaltlich (i) aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für einen längeren Zeitraum, oder (ii) der Durchsetzung der Geschäftsbedingungen der Gesellschaft oder zum Schutz der Rechte der Gesellschaft oder der Auftragsverarbeiter im Rahmen von Rechtsansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichtsverfahren oder ähnlichen Verfahren.

Übermittlung personenbezogener Daten

- 20.11 Zur Erfüllung der Zwecke nimmt die Gesellschaft die Dienste von Beauftragten, Unterbeauftragten und Dienstleistern (z. B. der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle, der Unterverwaltungsstelle, der weltweiten Vertriebsstelle und der Verwahrstelle) in Anspruch und kann die Verarbeitung an diese Beauftragten, Unterbeauftragten und Dienstleister übertragen (die „**Auftragsverarbeiter**“) und folglich die personenbezogenen Daten gemäß und im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften an diese übermitteln.
- 20.12 Die Auftragsverarbeiter können die Verarbeitung der personenbezogenen Daten an einen oder mehrere ihrer Vertreter oder Beauftragten übertragen, die sich innerhalb oder außerhalb des EWR befinden können.
- 20.13 Die Auftragsverarbeiter können personenbezogene Daten auch für ihre eigenen Zwecke und außerhalb ihrer Rolle als Auftragsverarbeiter für die Gesellschaft verarbeiten. In diesem Fall und in Bezug auf diese eigenen Zwecke gelten die Datenverarbeiter als gesonderte Datenverantwortliche und sind den betroffenen Personen gegenüber in Bezug auf die Verarbeitung für diese eigenen Zwecke direkt verantwortlich.

- 20.14 Zur Erfüllung der Zwecke können die Gesellschaft und die Auftragsverarbeiter auch in folgenden Fällen und an folgende Personen personenbezogene Daten übermitteln: 1) zur Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften, einschließlich Verträgen oder Vereinbarungen mit oder zwischen der Regierung Luxemburgs oder ausländischen Regierungen (unter anderem in Bezug auf Gesetze über Steuerberichterstattung wie FATCA und CRS), zu denen auch luxemburgische und ausländische Behörden gehören können, zur Beantwortung von Anfragen öffentlicher oder staatlicher Behörden, einschließlich Steuerbehörden, zu denen auch luxemburgische und ausländische Behörden gehören können, im Rahmen der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, Regierungsbehörden, Aufsichtsbehörden, Wertpapierbörsen, Finanzmärkten oder ähnlichen Einrichtungen oder Behörden, die die personenbezogenen Daten an gleichwertige Einrichtungen oder Behörden in anderen Ländern übermitteln können, oder aus anderen rechtlichen Gründen; 2) an Zentralbanken, Regulierungsbehörden, Transaktionsregister und zugelassene Meldeverfahren, die sich in Luxemburg oder im Ausland befinden können; 3) an ihre externen Prüfer; 4) an Gerichte, Gegenparteien von Rechtsstreitigkeiten, externe Rechtsberater und andere im Zusammenhang mit Rechtsansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder ähnlichen Verfahren zur Durchsetzung der Geschäftsbedingungen der Gesellschaft oder zum Schutz der Rechte der Gesellschaft oder der Auftragsverarbeiter gegenüber einer betroffenen Person; 5) an berechnigte Dritte im Falle einer Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft.
- 20.15 Der Auftragsverarbeiter kann auch personenbezogene Daten an die Gesellschaft und an andere Auftragsverarbeiter der Gesellschaft übermitteln, um der Gesellschaft und diesen anderen Auftragsverarbeitern die Erfüllung der Zwecke zu ermöglichen.
- 20.16 Die Übermittlung personenbezogener Daten kann die Übermittlung in Länder innerhalb des EWR und in andere Länder umfassen, sofern 1) in Bezug auf diese anderen Länder ein Angemessenheitsbeschluss durch die Europäische Kommission vorliegt; oder 2) wenn für diese anderen Länder kein Angemessenheitsbeschluss durch die Europäische Kommission vorliegt, geeignete Garantien abgegeben werden; oder 3) die Übermittlung unter eine der Ausnahmeregelungen für bestimmte Fälle fällt, wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehen sind.

Rechte der betroffenen Personen

- 20.17 Vorbehaltlich der für die Gesellschaft und/oder die Auftragsverarbeiter geltenden Gesetze und Vorschriften hat jede betroffene Person das Recht:
- 20.17.1 Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu verlangen;
 - 20.17.2 ihre personenbezogenen Daten berichtigen zu lassen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind;
 - 20.17.3 wenn die Gesellschaft ihre personenbezogenen Daten auf der Grundlage ihrer Einwilligung verarbeitet, diese Einwilligung zu widerrufen, jedoch vorausgesetzt, dass die Gesellschaft und die Auftragsverarbeiter zur Erfüllung der Zwecke nicht auf die Einwilligung der betroffenen Personen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen angewiesen sind;
 - 20.17.4 unter bestimmten Umständen die Löschung ihrer personenbezogenen zu veranlassen;
 - 20.17.5 unter bestimmten Umständen eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen oder der Verarbeitung zu widersprechen;
 - 20.17.6 eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen;

- 20.17.7 ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, allgemein gebräuchlichen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese personenbezogenen Daten direkt an einen anderen Datenverantwortlichen übermitteln zu lassen.
- 20.18 Wenn eine betroffene Person eines der oben genannten Rechte ausüben möchte, muss sie den entsprechenden Antrag per Brief an den Sitz der Gesellschaft richten. Anträge werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften beantwortet.
- 20.19 Selbst wenn eine betroffene Person der Verarbeitung widerspricht oder die Löschung ihrer personenbezogenen Daten beantragt, kann die Gesellschaft und/oder die Auftragsverarbeiter die Verarbeitung dennoch fortzusetzen, wenn die Verarbeitung i) aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen der Gesellschaft und/oder der Auftragsverarbeiter zwingend ist; oder ii) für die Erfüllung eines, mehrerer oder aller Zwecke erforderlich ist; oder iii) für die Durchsetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gesellschaft oder für den Schutz der Rechte der Gesellschaft und/oder der Auftragsverarbeiter im Rahmen von Rechtsansprüchen, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichtsverfahren oder ähnlichen Verfahren notwendig ist.

21. STEUERLICHE ASPEKTE

Luxemburg

- 21.1 Die Vermögenswerte der Gesellschaft unterliegen einer Steuer (*taxe d'abonnement*) in Luxemburg in Höhe von 0,05% p. a. auf die Nettovermögenswerte (und 0,01% p. a. auf das gesamte Nettovermögen im Falle von Teilfonds oder Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind), die vierteljährlich zu zahlen ist. Im Falle, dass einige Teilfonds in anderen luxemburgischen OGA angelegt haben, die wiederum einer jährlichen Zeichnungsgebühr (*taxe d'abonnement*) unterliegen, wie im Gesetz von 2010 vorgesehen, wird keine Zeichnungsgebühr (*taxe d'abonnement*) von der Gesellschaft auf den Anteil der Vermögenswerte erhoben, die hierin angelegt sind.
- 21.2 Die Einkünfte der Gesellschaft sind nicht in Luxemburg zu versteuern. Von der Gesellschaft erhaltene Erträge können im Ursprungsland des Emittenten des Wertpapiers, auf das Erträge gezahlt werden, einer Quellensteuer unterliegen. In Luxemburg sind keine Steuern in Verbindung mit der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft zu zahlen.
- 21.3 Nach geltendem Recht unterliegen Anteilhaber in Luxemburg hinsichtlich ihrer Anlage in den Anteilen keiner Kapitalertragssteuer, Einkommenssteuer, Quellensteuer oder sonstigen Steuern, mit Ausnahme (i) der Anteilhaber, die in Luxemburg wohnen oder ansässig sind, oder die eine ständige Niederlassung oder eine ständige Vertretung in Luxemburg haben, oder (ii) der FATCA-Quellensteuer (wie nachfolgend dargelegt).

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

- 21.4 Der FATCA ist am 18 März 2010 als Bestandteil des Hiring Incentive to Restore Employment Act (**HIRE-Gesetz**) verabschiedet worden. Es enthält Bestimmungen, gemäß denen ein ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, kurz **FFI**) verpflichtet sein kann, bestimmte Informationen über Steuern und Beteiligungen von US-Steuerpflichtigen oder von anderen ausländischen Rechtsträgern, die dem FATCA unterliegen, und weitere Informationen zur Identifikation für diesen Zweck direkt an die amerikanische Steuerbehörde, Internal Revenue Service (**IRS**), zu melden. FFI, die keine Vereinbarung mit dem IRS schließen und die die Bestimmungen hinsichtlich des FATCA nicht einhalten, können einer Quellensteuer in Höhe von 30% in Bezug auf bestimmte Erträge und Gewinne aus US-Quellen unterliegen. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit dem FATCA treten im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2014 und 2017 in Kraft.

- 21.5 Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen nach Model 1 (Intergovernmental Agreement, das **IGA**) mit den USA und eine diesbezügliche Absichtserklärung unterzeichnet, die in Luxemburg mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 (das **luxemburgische FATCA-Gesetz**) ratifiziert wurde. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bestimmungen des FATCA gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen FATCA-Gesetzes einzuhalten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Informationen zur direkten und indirekten Ermittlung von Anlegern zu erfassen, die zu FATCA-Zwecken als „Spezifizierte US-Personen“ gelten („meldepflichtige Konten“). Sämtliche Informationen zu meldepflichtigen Konten, die der Gesellschaft vorgelegt werden, werden an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben, die diese Informationen dann automatisch mit dem IRS austauscht.
- 21.6 Dennoch beabsichtigt die Gesellschaft, die Bestimmungen des luxemburgischen FATCA-Gesetzes zu befolgen, um als FATCA-konform zu gelten, und sie sollte demzufolge keiner Quellensteuer (**FATCA-Quellensteuer**) in Höhe von 30% in Bezug auf ihren Anteil an solchen Zahlungen unterliegen, die tatsächlichen und als solche erachteten US-Anlagen der Gesellschaft zugewiesen werden.
- 21.7 Um die Einhaltung der Vorschriften in Verbindung mit dem FATCA und den Bestimmungen des IGA sicherzustellen, kann die Gesellschaft:
- 21.7.1 einen Anleger auffordern, sämtliche Informationen und schriftlichen Nachweise vorzulegen, die den FATCA-Status des Anlegers belegen;
 - 21.7.2 der luxemburgischen Steuerbehörde Informationen bezüglich eines Anteilinhabers melden, wenn ein solches Konto als meldepflichtiges Konto erachtet wird (der Anleger kann insofern ggf. widersprüchliche Vorschriften in Bezug auf den Datenschutz des Bankgeheimnisses außer Acht lassen), ebenso wie Zahlungen an bestimmte Rechtsträger; und
 - 21.7.3 Dritten Informationen bereitstellen, um diesen die Möglichkeit zu geben, eine ordnungsgemäße FATCA-Quellensteuer zu erklären;
- dies alles in Übereinstimmung mit den Vorschriften des FATCA und des IGA durchführen.
- 21.8 Das Vorstehende gilt dementsprechend auch in Verbindung mit anderen Quellensteuern. Darüber hinaus kann die Gesellschaft jeden Anleger dazu auffordern, Beträge an die Gesellschaft zu zahlen, um ihren Verpflichtungen in Bezug auf die FATCA-Quellensteuer und sonstige Quellensteuern nachzukommen. Schließlich können Änderungen dieses Prospekts dazu beitragen, sich mit der Umsetzung von Steuervorschriften, einschließlich der Vorschriften in Bezug auf den FATCA und das IGA, zu befassen. Die Einhaltung dieser Steuervorschriften kann zu einer Erhöhung der Betriebsausgaben der Gesellschaft führen.
- 21.9 Auch wenn die Gesellschaft beabsichtigt, jeglichen durch die FATCA-Vorschriften auferlegten Verpflichtungen nachzukommen, um die Erhebung von FATCA-Quellensteuern zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund der Nichterfüllung dieser Bestimmungen der FATCA-Quellensteuer unterliegt, kann sich das erheblich auf den Wert der Anteile auswirken. Wenn in Bezug auf den FATCA ein Betrag von den Ausschüttungen, der Rückzahlung von Kapital oder von sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Anteile abgezogen oder einbehalten werden würde, wären weder die Gesellschaft noch irgendeine andere Partei zur Zahlung zusätzlicher Beträge oder zur Schadloshaltung der Anteilinhaber für eine solche Einbehaltung oder einen solchen Abzug durch die Gesellschaft oder eine andere Partei verpflichtet. Wenn eine FATCA-Quellensteuer auf diese Zahlungen erhoben wird, werden die an die Anteilinhaber ausgezahlten Beträge niedriger als erwartet ausfallen.

- 21.10 Die Bestimmungen in Bezug auf den FATCA sind besonders komplex, und ihre Anwendung auf die Gesellschaft, die Anteile und die Anleger ist zu diesem Zeitpunkt noch ungewiss. Anleger sollten mit ihrem eigenen Steuerberater Rücksprache halten, um eine umfassendere Erläuterung der Bestimmungen in Bezug auf den FATCA zu erhalten, und um zu erfahren, wie diese Vorschriften sie möglicherweise in ihrer persönlichen Situation betreffen.

Common Reporting Standard der OECD

- 21.11 Im Rückgriff auf den Ansatz einer Umsetzung des FATCA auf zwischenstaatlicher Ebene entwickelte die OECD den gemeinsamen Meldestandard (engl. Common Reporting Standard – **CRS**), um das Problem der Offshore-Steuerhinterziehung weltweit anzugehen. Der CRS zielt auf optimale Effizienz und niedrige Kosten für Finanzinstitute und bietet einen gemeinsamen Standard für „Due Diligence“ sowie die Meldung und den Austausch von Informationen über Finanzkonten. Gemäß CRS erhalten die Teilnehmerstaaten von den meldenden Finanzinstituten Informationen über alle von den Finanzinstituten auf Grundlage der gemeinsamen „Due Diligence“- und Meldeverfahren ermittelten meldepflichtigen Konten und tauschen diese automatisch jährlich mit ihren Austauschpartnern aus. Der erste Informationsaustausch erfolgte 2017 auf Grundlage der Informationen von 2016. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Steuerinformationen über Finanzkonten umgesetzt. Die Gesellschaft ist daher dazu verpflichtet, Informationen über Anleger der Gesellschaft zu melden, um den „Due Diligence“- und den Meldeanforderungen des CRS, wie er in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, nachzukommen. Anleger müssen der Gesellschaft möglicherweise zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihre Pflichten gemäß CRS erfüllen kann. Wird die Bereitstellung der geforderten Informationen unterlassen, kann der Anleger für hieraus entstehende Strafzahlungen oder Gebühren haftbar gemacht und/oder seine Beteiligung an der Gesellschaft kann beendet werden.

Andere Rechtsordnungen

- 21.12 Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge, die die Gesellschaft durch den Verkauf von Wertpapieren an nicht-luxemburgische Emittenten erhält, unterliegen möglicherweise der Quellensteuer und sonstigen Steuern, die von den Rechtsordnungen erhoben werden, in denen die Einkünfte erzielt wurden. Es ist nicht möglich, die Höhe einer ausländischen Steuer vorherzusagen, die von der Gesellschaft zu zahlen ist, da nicht bekannt ist, in welche Höhe Vermögen in verschiedenen Ländern investiert wird, und in welchem Maße die Gesellschaft diese Steuern verringern kann.
- 21.13 Es wird davon ausgegangen, dass Anteilinhaber zu Steuerzwecken in vielen verschiedenen Ländern ansässig sein können. Demzufolge wird in diesem Prospekt nicht der Versuch unternommen, die steuerlichen Folgen für jeden potenziellen Anleger, der Anteile der Gesellschaft zeichnet, umtauscht, hält, zurückgibt oder anderweitig erwirbt oder veräußert, zusammenzufassen. Diese Folgen werden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und der gegenwärtigen Praxis des Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes oder des Gesellschaftssitzes des Anteilinhabers und mit seinen persönlichen Lebensumständen variieren.

Künftige Änderungen des geltenden Rechts

- 21.14 Die vorstehende Beschreibung der steuerlichen Folgen in Luxemburg für eine Anlage in und die Geschäftstätigkeiten von der Gesellschaft basiert auf Gesetzen und Bestimmungen, die aufgrund von gesetzgeberischen, rechtlichen oder verwaltungstechnischen Maßnahmen Änderungen unterliegen. Es könnten auch andere Rechtsvorschriften erlassen werden, die die Gesellschaft einer Körperschaftssteuer oder die Anteilinhaber einer höheren Einkommensteuer unterwerfen.
- 21.15 **DIE VORSTEHEND DARGELEGTEN INFORMATIONEN SIND EINE ZUSAMMENFASSUNG DER STEUERLICHEN FRAGEN, DIE IN LUXEMBURG AUFTRETEN KÖNNEN, UND SIE BEINHALTEN KEINE VOLLSTÄNDIGE ANALYSE**

DER STEUERLICHEN FRAGEN, DIE SICH FÜR EINEN POTENZIELLEN ZEICHNER ERGEBEN KÖNNEN.

21.16 **DIE IN DIESEM PROSPEKT DARGELEGTE STEUERLICHEN UND SONSTIGEN ASPEKTE STELLEN KEINE RECHTLICHE ODER STEUERLICHE BERATUNG FÜR POTENZIELLE ZEICHNER DAR UND SOLLTEN AUCH NICHT ALS SOLCHE ANGESEHEN WERDEN. POTENZIELLE ZEICHNER SOLLTEN IN BEZUG AUF DIE MÖGLICHERWEISE AUF SIE ANWENDBAREN STEUERGESetze UND -VORSCHRIFTEN ANDERER RECHTSORDNUNGEN IHREN EIGNEN RECHTSBERATER KONSULTIEREN.**

22. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

22.1 Die Gesellschaft, jeder Teilfonds sowie jede Klasse und jeder Anteil eines Teilfonds haben einen Nettoinventarwert.

Referenzwährung

22.2 Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der Euro. Der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse jedes Teilfonds wird in der Referenzwährung der betreffenden Klasse berechnet, wie im betreffenden Besonderen Teil festgelegt.

Feststellung der Nettoinventarwerte

22.3 Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds bzw. der einzelnen Klassen wird für jeden Bewertungstag bestimmt, indem Folgendes berechnet wird:

22.3.1 der Wert aller Vermögenswerte der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds / der jeweiligen Klasse zugeordnet sind; minus

22.3.2 aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die dem jeweiligen Teilfonds / der jeweiligen Klasse zugeordnet sind, und alle Gebühren, die dem jeweiligen Teilfonds / der jeweiligen Klasse zurechenbar sind, dessen/deren Gebühren an dem jeweiligen Bewertungstag aufgelaufen und noch nicht bezahlt sind.

22.4 Der Nettoinventarwert pro Anteil wird in der Regel an dem Geschäftstag berechnet, der auf den jeweiligen Bewertungstag folgt. Die Berechnung erfolgt, indem der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds / der jeweiligen Klasse durch die Anzahl der Anteile geteilt wird, die sich an dem jeweiligen Bewertungstag in dem betreffenden Teilfonds und/oder der betreffenden Klasse in Umlauf befinden (einschließlich Anteilen, von denen Anteilhaber an dem jeweiligen Bewertungstag die Rücknahme beantragt haben).

22.5 Der Nettoinventarwert pro Anteil wird grundsätzlich mit zwei (2) Dezimalstellen berechnet und kann auf die nächste ganze Einheit der Währung, in der der Nettoinventarwert des jeweiligen Anteils berechnet wird, auf- bzw. abgerundet werden.

Zuordnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

22.6 Die Zuordnung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu den jeweiligen Teilfonds (und innerhalb jedes einzelnen Teilfonds zu den verschiedenen Klassen) erfolgt folgendermaßen:

22.6.1 Der von der Gesellschaft bei der Anteilsausgabe erzielte Zeichnungspreis sowie Rückgänge des Werts der Gesellschaft infolge von Anteilsrücknahmen werden dem Teilfonds / der Klasse zugerechnet, zu dem/der die betreffenden Anteile gehören.

- 22.6.2 Vermögenswerte, die die Gesellschaft mit der Anlage der Zeichnungserlöse erworben hat, sowie Erträge und Kapitalzuwächse, die mit diesen Anlagen zusammenhängen, werden dem betreffenden Teilfonds / der betreffenden Klasse zugerechnet, auf den/die sie sich beziehen.
- 22.6.3 Vermögenswerte, über die die Gesellschaft infolge von Anteilsrücknahmen verfügt, sowie Verbindlichkeiten, Ausgaben und Kapitalrückgänge in Verbindung mit von der Gesellschaft getätigten Anlagen und anderen Tätigkeiten der Gesellschaft werden dem betreffenden Teilfonds / der betreffenden Klasse zugerechnet, auf den/die sie sich beziehen.
- 22.6.4 Bezieht sich die Verwendung von Devisengeschäften, Instrumenten oder Finanztechniken auf einen bestimmten Teilfonds / eine bestimmte Klasse, werden die Folgen ihrer Verwendung diesem Teilfonds / dieser Klasse zugerechnet.
- 22.6.5 Beziehen sich Vermögenswerte, Erträge, Kapitalzuwächse, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kapitalrückgänge oder die Verwendung von Devisengeschäften, Instrumenten oder Techniken auf mehr als einen Teilfonds / eine Klasse, werden sie diesen Teilfonds / Klassen in dem Verhältnis zugerechnet, in dem sie den einzelnen Teilfonds/Klassen zugerechnet werden.
- 22.6.6 Können Vermögenswerte, Erträge, Kapitalzuwächse, Verbindlichkeiten, Ausgaben, Kapitalrückgänge oder die Verwendung von Devisengeschäften, Instrumenten oder Techniken keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden, werden sie zu gleichen Teilen auf alle Teilfonds aufgeteilt oder diesen, sofern dies aufgrund der Beträge gerechtfertigt ist, im Verhältnis zum relativen Nettoinventarwert des Teilfonds / der Klasse zugerechnet, wenn die Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt, dass dies die am besten geeignetste Zurechnungsmethode darstellt.
- 22.6.7 Bei Dividendenausschüttungen an die Anteilinhaber eines Teilfonds / einer Klasse wird das Nettovermögen dieses Teilfonds / dieser Klasse um den Betrag der Ausschüttung verringert.

Bewertung der Vermögenswerte

- 22.7 Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden wie folgt bewertet:
 - 22.7.1 Der Wert von Barbeständen oder Bareinlagen, Sichtwechseln, Wechseln, Forderungen, im Voraus gezahlten Aufwendungen, ausgewiesenen Bardividenden und aufgelaufenen, noch nicht erhaltenen Zinsen bildet den Nennwert dieser Vermögenswerte, außer es erscheint unwahrscheinlich, dass er vollständig gezahlt und erhalten wird; in diesem Fall wird der Wert ermittelt, indem die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachteten Beträge abgezogen werden, um den wahren Wert dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln.
 - 22.7.2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden am Bewertungstag zum letzten verfügbaren Kurs in Luxemburg oder, wenn das Wertpapier oder Geldmarktinstrument an mehreren Märkten gehandelt wird, auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses am Hauptmarkt dieses Wertpapiers bewertet. Ist der letzte bekannte Kurs nicht repräsentativ, wird die Bewertung auf den Zeitwert gestützt, zu dem es vermutlich veräußert werden kann und der von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben bestimmt wird.
 - 22.7.3 Nicht notierte Wertpapiere und Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sowie notierte

Wertpapiere und Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, für den kein Kurs verfügbar ist, oder Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, deren notierter Kurs nach Auffassung der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft nicht den aktuellen Marktwert widerspiegelt, werden zu ihrem letzten bekannten Kurs in Luxemburg oder, in Ermangelung eines solchen Kurses, auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Realisierungswerts bewertet, der von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben bestimmt wird.

- 22.7.4 Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die auf eine andere Währung lauten als die Bewertungswährung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse, werden zu dem am Bewertungstag jeweils geltenden durchschnittlichen Wechselkurs umgerechnet.
- 22.7.5 Die Bewertung von Anlagen, die innerhalb von maximal 90 Tagen fällig werden, kann tägliche lineare Abschreibungen der Differenz zwischen dem Kapital 91 Tage vor Fälligkeit und dem Wert bei Fälligkeit beinhalten.
- 22.7.6 Der Liquidationswert von Terminkontrakten, Kassa-, Forward- oder Optionsgeschäften, die nicht an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß den von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Richtlinien einheitlich für jede Art von Geschäft ermittelt wird. Der Liquidationswert von Terminkontrakten, Kassa-, Forward- oder Optionsgeschäften, die an Börsen oder anderen geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf dem letzten verfügbaren Kurs dieser Geschäfte an den Börsen und geregelten Märkten, an denen diese Options-, Kassa-, Forward- oder Termingeschäfte gehandelt werden; kann ein Options- oder Termingeschäft nicht an dem Tage liquidiert werden, an dem das Nettovermögen bewertet wird, so wird der Liquidationswert eines solchen Kontrakts auf der Grundlage jenes Werts berechnet, den die Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft für angemessen und vernünftig erachtet.
- 22.7.7 Swaps werden zu ihrem Zeitwert auf der Grundlage des letzten bekannten Schlusskurses des zugrundeliegenden Wertpapiers bewertet.
- 22.7.8 OGA werden auf der Grundlage ihres zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts in Luxemburg bewertet. Wie unten erläutert, kann dieser Nettoinventarwert durch die Verwendung eines anerkannten Index angepasst werden, um Marktveränderungen seit der letzten Bewertung widerzuspiegeln.
- 22.7.9 Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder auf der Grundlage fortgeführter Anschaffungskosten bewertet.
- 22.7.10 Alle sonstigen Wertpapiere und Vermögenswerte werden gemäß den von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Verfahren und, sofern erforderlich und angemessen, mit der Unterstützung von Gutachtern bewertet, die mit der Erstellung von Bewertungen beauftragt werden.

22.8 Bei Teilfonds, die in OGA anlegen, kann sich die Bewertung ihres Vermögens unter Umständen schwierig gestalten, und die Verwaltungsstellen dieser OGA teilen die entsprechenden Nettoinventarwerte teilweise mit Verspätung oder zeitverzögert mit. Infolgedessen darf die Unterverwaltungsstelle unter Leitung der Verwaltungsgesellschaft das Vermögen der betreffenden Teilfonds zum Bewertungstag schätzen, und hat dabei insbesondere die letzte Bewertung dieser Vermögenswerte, Marktveränderungen und sonstige, von den jeweiligen OGA erhaltene Informationen zu berücksichtigen. In diesem Falle kann der für den jeweiligen Teilfonds geschätzte

Nettoinventarwert von dem Wert abweichen, der am betreffenden Bewertungstag anhand der offiziellen, von den Verwaltungsstellen der OGA, in denen der Teilfonds angelegt hatte, ermittelten Nettoinventarwerte berechnet worden wäre. Dennoch gilt der mithilfe dieser Methode berechnete Nettoinventarwert als endgültig und ist trotz etwaiger künftiger Abweichungen anzuwenden.

- 22.9 Falls eine oder mehrere Quellen für Kursangaben nicht in der Lage sind, der Unterverwaltungsstelle entsprechende Bewertungen zu liefern, ist Letztere berechtigt, keinen Nettoinventarwert zu berechnen, und dementsprechend auch keine Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschkurse festzulegen. Die Unterverwaltungsstelle hat die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn eine derartige Situation eintritt. Falls erforderlich, darf die Gesellschaft beschließen, die Berechnung des Nettoinventarwerts entsprechend den in Abschnitt 22 des Allgemeinen Teils festgelegten Regelungen auszusetzen.

Teilweise Anwendung von Swing Pricing

- 22.10 Sollte die Gesamtheit aller Transaktionen in Zusammenhang mit den Anteilen eines Teilfonds an einem Bewertungstag zu einer Nettoerhöhung oder einem Nettorückgang des Nettovermögens führen, welche(r) einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtnettovermögens übersteigt, der vom Verwaltungsrat festgelegt und der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt wurde, ist die Verwaltungsgesellschaft – außer bei einer Zeichnung oder Rücknahme gegen Sacheinlagen – berechtigt, den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds um einem Betrag zu bereinigen, der nicht höher als 1,50% dieses Nettoinventarwerts ausfallen darf und die geschätzten Transaktionskosten, die dem Teilfonds entstanden sind, sowie die geschätzte Geld-/Brief-Spanne der Vermögenswerte, in denen der Teilfonds anlegt, widerspiegelt. Die Bereinigung besteht in einem Aufschlag, wenn die Nettoveränderungen zu einer Nettoerhöhung des Gesamtnettovermögens des Teilfonds führen und in einem Abschlag, wenn sie eine Nettoverringerung hervorrufen. Bei einem Teilfonds, der beträchtliche Anlagen in Staatsanleihen oder Geldmarktpapieren tätigt, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, dass eine derartige Bereinigung nicht angebracht ist.
- 22.11 Der Schwellenwert wird vom Verwaltungsrat festgelegt, der dabei Faktoren wie die aktuelle Marktlage, die geschätzten Verwässerungskosten und das Volumen des betreffenden Teilfonds berücksichtigt. Die Bereinigung nach oben oder nach unten wird automatisch auf Grundlage vorab festgelegter prozentualer Schwellenwerte und Bereinigungsfaktoren bestimmt. Dieser Mechanismus wirkt dem Verwässerungseffekt im betreffenden Teilfonds entgegen, der sich bei großen Nettomittelzuflüssen bzw. -abflüssen ergibt, und dient zum besseren Schutz der bestehenden Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds. Der Bereinigungsfaktor für jeden Teilfonds wird auf Grundlage der bisherigen Liquidität und der Handelskosten für die Arten von Vermögenswerten, die der jeweilige Teilfonds hält, festgelegt, und kann für verschiedene Teilfonds unterschiedlich ausfallen.
- 22.12 Im betreffenden Besonderen Teil sind Angaben dazu enthalten, ob das vorstehend beschriebene Swing Pricing für den jeweiligen Teilfonds angewendet wird.

23. AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN

- 23.1 Die Gesellschaft kann jederzeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines jeden Teilfonds oder einer jeden Klasse sowie die Ausgabe von Anteilen der Teilfonds oder Klassen an Zeichner, die Rücknahme von Anteilen der Teilfonds oder Klassen der Anteilinhaber und den Umtausch von Anteilen einer jeden Klasse eines Teilfonds zeitweise aussetzen:

- 23.1.1 während eines Zeitraums, in dem eine der Hauptbörsen oder einer der sonstigen Märkte, an der bzw. dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds oder der betreffenden Klasse zum jeweiligen Zeitpunkt notiert ist oder gehandelt wird, aus

anderen Gründen als aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist, oder in dem Transaktionen eingeschränkt, begrenzt oder ausgesetzt sind, vorausgesetzt, dass diese Einschränkung, Begrenzung oder Aussetzung Auswirkungen auf die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds oder der betreffenden Klasse hat;

- 23.1.2 während einer Situation, die nach Auffassung des Verwaltungsrats einen Notfall darstellt oder aufgrund welcher die Veräußerung oder Bewertung der einem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte undurchführbar ist;
- 23.1.3 während eines Zusammenbruchs der Kommunikationswege oder Berechnungssysteme, die bei der Ermittlung des Kurses oder Wertes der einem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte normalerweise eingesetzt werden;
- 23.1.4 während einer Zeit, zu der die Gesellschaft außerstande ist, Mittel zur Leistung von Zahlungen zur Rücknahme von Anteilen zu repatriieren, oder zu der der Transfer von Mitteln zwecks Realisierung oder Erwerbs von Anlagen oder Begleichung von fälligen Rücknahmezahlungen für Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- 23.1.5 wenn aus einem sonstigen Grund die Kurse von Bestandteilen des zugrunde liegenden bzw. absichernden Vermögenswerts und, um Unklarheiten zu vermeiden, die anwendbaren Techniken zur Schaffung eines Engagements in dem zugrunde liegenden Vermögenswert nicht unverzüglich oder nicht genau ermittelt werden können;
- 23.1.6 im Falle der Liquidierung der Gesellschaft oder der Benachrichtigung über eine Auflösung in Verbindung mit der Liquidierung eines Teilfonds oder einer Klasse;
- 23.1.7 wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats aufgrund von Umständen, auf die der Verwaltungsrat keinen Einfluss hat, der weitere Handel der Anteile nicht mehr durchführbar oder gegenüber den Anteilhabern ungerecht ist.

23.2 Jede Aussetzung ist von der Gesellschaft so zu publizieren, wie ihr dies für die wahrscheinlich betroffenen Personen als geeignet erscheint. Die Gesellschaft hat Anteilhaber, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragen, über die Auflösung zu informieren.

24. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Abschlussprüfer

24.1 Ernst & Young S.A. wurde zum Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt.

Geschäftsjahr

24.2 Der Rechnungsabschluss der Gesellschaft erfolgt jedes Jahr zum 31. Dezember.

Berichte und Mitteilungen an die Anteilhaber

24.3 Der geprüfte Jahresbericht zum Ende jedes Geschäftsjahres wird zum 31. Dezember jedes Jahres erstellt. Ferner wird zum letzten Tag im Juni ein ungeprüfter Halbjahresbericht erstellt. Diese Finanzberichte enthalten Angaben zum Vermögen jedes Teilfonds sowie zum Konzernabschluss der Gesellschaft und können von den Anteilhabern am eingetragenen Sitz der Gesellschaft sowie der Depotbank kostenfrei eingesehen werden.

24.4 Die Jahresabschlüsse jedes Teilfonds werden in der Referenzwährung des Teilfonds erstellt, aber der Konzernabschluss ist in Euro.

- 24.5 Geprüfte Jahresberichte werden innerhalb von vier (4) Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres und ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei (2) Monaten nach Abschluss des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlicht.
- 24.6 Angaben zum Nettoinventarwert, zum Zeichnungskurs (sofern vorhanden) und zum Rücknahmekurs sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Versammlungen der Anteilhaber

- 24.7 Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft wird gemäß luxemburgischem Recht in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort in Luxemburg an einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und zu einer vom Verwaltungsrat festgelegten Uhrzeit abgehalten, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des letzten Geschäftsjahres der Gesellschaft. Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft kann im Ausland abgehalten werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies nach dem absoluten und endgültigen Urteil des Verwaltungsrats erfordern.
- 24.8 Ankündigungen von Hauptversammlungen der Anteilhaber (insbesondere solchen, bei denen Satzungsänderungen oder die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft oder von Teilfonds erwogen werden) werden jedem Inhaber von Namensanteilen mindestens acht (8) Tage vor der Versammlung per Post zugestellt und, soweit nach luxemburgischem Gesetz erforderlich, im *Mémorial* sowie gegebenenfalls in (einer) anderen, von der Gesellschaft zu bestimmenden luxemburgischen oder sonstigen Zeitung(en) veröffentlicht.
- 24.9 Derartige Ankündigungen müssen die Tagesordnung, das Datum und den Ort der Versammlung, die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Versammlung sowie Angaben zu den geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsanforderungen enthalten. Die Versammlungen der Anteilhaber, die Anteile eines bestimmten Teilfonds besitzen, dürfen nur über Angelegenheiten entscheiden, die den jeweiligen Teilfonds betreffen.

Für Anteilhaber einsehbare Dokumente

- 24.10 Die folgenden Dokumente stehen auch den Anteilhabern an jedem Geschäftstag zur Einsichtnahme während der gewöhnlichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung:
- 24.10.1 die Satzung;
 - 24.10.2 der Verwaltungsgesellschaftsvertrag;
 - 24.10.3 der Depotbank- und der Verwaltungsvertrag;
 - 24.10.4 jeder Vertrag mit einer Vertriebsstelle;
 - 24.10.5 etwaige Verträge mit einem Anlageverwalter;
 - 24.10.6 der aktuelle Jahres- und Halbjahresabschluss der Gesellschaft; und
 - 24.10.7 die Einzelheiten der Vergütungspolitik.
- 24.11 Die vorstehenden Dokumente und Verträge sind gelegentlichen Änderungen durch alle beteiligten Vertragsparteien unterworfen.

- 24.12 Ein Exemplar des Verkaufsprospekts, der aktuellen Abschlüsse und der Satzung sowie die Einzelheiten der Vergütungspolitik sind auf Anfrage kostenfrei am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.
- 24.13 Die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) werden den Anlegern unter www.ecp.lu zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten zur Vergütungspolitik stehen den Anlegern ebenfalls unter <http://ecp.lu/wp-content/uploads/REMUNERATION-POLICY.pdf> zur Verfügung.
- 24.14 Die aktuellen Informationen zu der Liste externer Vertreter stehen Anlegern unter <http://www.banquedeluxembourg.com/fr/bank/corporate/informations-legales> zur Verfügung.

Adressänderungen eines Anteilhabers

- 24.15 Anteilhaber müssen der Unterverwaltungsstelle unter der vorstehend angegebenen Adresse alle Änderungen oder sonstigen Kontodaten in Schriftform mitteilen.

25. LIQUIDATION UND ZUSAMMENLEGUNG VON TEILFONDS UND ANTEILKLASSEN

Auflösung der Gesellschaft

- 25.1 Der Zeitraum, auf den die Gesellschaft angelegt ist, wird nicht durch die Satzung begrenzt. Die Gesellschaft kann auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber abgewickelt werden. Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals (d. h. 1.250.000 EUR), muss der Verwaltungsrat auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber, für die keine Mindestbeteiligung vorgeschrieben ist und die mit einfacher Mehrheit der vertretenen Anteile Beschlüsse fasst, die Frage nach einer Auflösung der Gesellschaft stellen.
- 25.2 Fällt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft auf weniger als ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber, für die keine Mindestbeteiligung vorgeschrieben ist, die Frage nach einer Auflösung der Gesellschaft stellen. Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann von Anteilhabern gefasst werden, die ein Viertel der bei der Versammlung vertretenen Anteile halten.
- 25.3 Die Versammlung muss derart einberufen werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von vierzig Tagen ab dem Datum stattfindet, an dem festgestellt wurde, dass das Nettovermögen unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrags gefallen ist.
- 25.4 Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird die Liquidierung von einer oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, die gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ernannt werden. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft wird im *Mémorial* und in zwei angemessen verbreiteten Zeitungen veröffentlicht, von denen eine eine luxemburgische Zeitung sein muss. Der Liquidator bzw. die Liquidatoren veräußern die Vermögenswerte jedes Teilfonds im besten Interesse der Anteilhaber und weisen den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds jeweils anteilmäßig, nach Abzug der Liquidationskosten, den Liquidierungserlös zu. Beträge, die beim Abschluss der Liquidierung der Gesellschaft nicht von den Anteilhabern beansprucht wurden, werden von der *Caisse de Consignation* in Luxemburg für einen Zeitraum von dreißig (30) Jahren verwahrt. Werden verwahrte Beträge auch nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist nicht beansprucht, verfallen sie.
- 25.5 Sobald der Beschluss gefasst wurde, die Gesellschaft abzuwickeln, sind Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen in allen Teilfonds untersagt und werden als ungültig erachtet.

Liquidation und Zusammenlegung von Teilfonds und Anteilklassen

- 25.6 Fällt das Nettovermögen eines Teilfonds oder einer Klasse aus beliebigen Gründen unter den Gegenwert von 5.000.000 EUR oder kann eine Veränderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen des Teilfonds haben, oder wird es aufgrund einer wirtschaftlichen Rationalisierung erforderlich, so kann der Verwaltungsrat eine Zwangsrücknahme aller in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Klasse auf der Grundlage des Nettoinventarwerts pro Anteil beschließen (nach Berücksichtigung der aktuellen Veräußerungspreise der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen), der an dem Tag berechnet wird, an dem der Beschluss wirksam wird. Die Gesellschaft sendet den Inhabern der betreffenden Anteile vor dem Datum des Inkrafttretens der Zwangsrücknahme eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren der Rücknahme angegeben sind. Inhaber von Namensanteilen werden schriftlich benachrichtigt. Wenn der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilhaber oder zur Gleichbehandlung der Anteilhaber nicht anders entscheidet, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Klasse weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile beantragen, ohne dass dafür Rücknahme- oder Umtauschgebühren anfallen. Die Kosten der Liquidierung werden jedoch im Rücknahme- und Umtauschpreis berücksichtigt. Liquidierungserlöse, die nach dem Abschluss der Liquidierung eines Teilfonds oder einer Klasse nicht an die Anteilhaber ausgezahlt werden konnten, werden im Namen der Begünstigten von der *Caisse de Consignation* in Luxemburg verwahrt.
- 25.7 Ungeachtet der dem Verwaltungsrat erteilten und im vorstehenden Absatz beschriebenen Befugnisse können Hauptversammlungen der Anteilhaber eines Teilfonds oder einer Klasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließen, sämtliche Anteile des Teilfonds oder der Klasse zurückzukaufen und die Anteilhaber auf der Grundlage des Nettoinventarwerts ihrer Anteile zu entschädigen (unter Berücksichtigung der aktuellen Veräußerungspreise der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen), der an dem Bewertungstag berechnet wird, an dem der Beschluss wirksam wird. Für diese Hauptversammlungen ist kein Quorum erforderlich und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gefasst, vorausgesetzt der Beschluss hat nicht die Liquidierung der Gesellschaft zur Folge.
- 25.8 Liquidierungserlöse, die nach dem Abschluss der Liquidierung eines Teilfonds oder einer Klasse nicht an die Anteilhaber ausgezahlt werden konnten, werden im Namen der Begünstigten von der *Caisse de Consignation* in Luxemburg verwahrt.
- 25.9 Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.
- 25.10 Unter denselben Umständen wie im ersten Absatz dieses Abschnitts 25.6 kann der Verwaltungsrat beschließen, die Gesellschaft, einen oder mehrere Teilfonds oder eine oder mehrere Klassen mit einem anderen luxemburgischen OGAW, einem anderen Teilfonds oder einer anderen Klasse (innerhalb der Gesellschaft oder einem anderen luxemburgischen OGAW) mit den gleichen Anlagezielen und der gleichen Anlagepolitik nach luxemburgischem Recht und gemäß der Satzung zusammenzulegen oder zu konsolidieren, die Vermögenswerte der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Klasse annähernd vollständig oder teilweise an diese zu übertragen oder annähernd alle Vermögenswerte dieser zu erwerben. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat die Zusammenlegung oder Einbringung beschließen, wenn er der Auffassung ist, dass dies im Interesse der Anteilhaber eines der betreffenden Teilfonds oder einer der betreffenden Klassen erforderlich ist.
- 25.11 Anteilhaber werden Anteile des fortbestehenden luxemburgischen OGAW oder Teilfonds erhalten, außer in den Fällen, in denen die Gesellschaft, der Teilfonds oder die Klasse die übernehmende Einheit darstellt. Im Zuge einer solchen Transaktion erhaltene neue Anteile haben den gleichen Wert wie bei der Transaktion aufgebene Anteile.

- 25.12 Ein solcher Beschluss wird auf die oben beschriebene Art und Weise veröffentlicht, und die Veröffentlichung wird zusätzlich Informationen in Bezug auf den neuen Teilfonds oder den anderen luxemburgischen OGAW enthalten. Eine solche Veröffentlichung hat mindestens einen Monat vor dem Datum zu erfolgen, an dem die Zusammenlegung oder die Einbringung wirksam wird, damit Anteilhaber vor Wirksamwerden der Einbringung die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können, ohne dass ihnen hierfür Rücknahmegebühren berechnet werden.
- 25.13 Ungeachtet der dem Verwaltungsrat im vorstehenden Abschnitt erteilten Befugnisse kann die Hauptversammlung der Anteilhaber des einbringenden Teilfonds oder der einbringenden Klasse die Einbringung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds oder die Einbringung in einen anderen Teilfonds oder eine andere Klasse der Gesellschaft beschließen. Hierfür ist kein Quorum erforderlich und Beschlüsse über eine solche Einbringung werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gefasst, vorausgesetzt diese Einbringung hat nicht die Liquidierung der Gesellschaft zur Folge.
- 25.14 Die Hauptversammlung der Anteilhaber des einbringenden Teilfonds oder der einbringenden Klasse kann die Einbringung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die einem Teilfonds oder einer Klasse zugerechnet werden, in einen anderen OGAW oder eine andere Klasse eines solchen OGAW beschließen. Hierfür ist kein Quorum erforderlich und Beschlüsse über eine solche Einbringung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Anteile gefasst.
- 25.15 Bei einer Einbringung in einen Investmentfonds (*fonds commun de placement*) oder einen im Ausland domizilierten OGAW ist der Beschluss nur für die Anteilhaber verbindlich, die der vorgeschlagenen Einbringung zugestimmt haben. Ferner kann der Verwaltungsrat unter den oben angeführten Bedingungen die Zusammenlegung eines Teilfonds mittels einer Einbringung in einen ausländischen OGA beschließen. In diesem Fall ist die Zustimmung der betreffenden Anteilhaber erforderlich; andernfalls erfolgt die Zusammenlegung unter der Bedingung, dass nur die Vermögenswerte der zustimmenden Anteilhaber in den ausländischen OGA eingebracht werden.
- 25.16 Wenn dies im Interesse der Anteilhaber des betreffenden Teilfonds liegt oder eine Veränderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation im Zusammenhang mit einem Teilfonds dies rechtfertigt, kann der Verwaltungsrat eine Restrukturierung des Teilfonds mittels einer Teilung in zwei oder mehr Teilfonds vornehmen. Ein solcher Beschluss wird auf die oben beschriebene Art und Weise veröffentlicht. Die betreffenden Anteilhaber werden über den bzw. die neuen Teilfonds informiert. Eine solche Veröffentlichung hat einen Monat vor dem Wirksamwerden der Restrukturierung zu erfolgen, damit Anteilhaber innerhalb dieser vorherigen Einmonatsfrist die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile beantragen können.

26. RISIKOFAKTOREN

Einführung

- 26.1 Potenzielle Anleger sollten alle in diesem Verkaufsprospekt und im betreffenden Besonderen Teil enthaltenen Informationen sowie ihre persönlichen Verhältnisse sorgfältig prüfen, bevor sie sich für die Anlage in Anteilen einer Klasse eines Teilfonds entscheiden. Wir empfehlen potenziellen Anlegern, insbesondere die Erwägungen im vorliegenden Abschnitt und in den Abschnitten „Besondere Risikofaktoren“ sowie „Profil des typischen Anlegers“ im betreffenden Besonderen Teil zu berücksichtigen. Die dort und in diesem Dokument beschriebenen Risikofaktoren können einzeln oder in ihrer Gesamtheit die Rendite der Anteile eines Teilfonds schmälern, und sie könnten dazu führen, dass ein Anleger seine Anlage in den Anteilen eines Teilfonds vollständig oder teilweise verliert. Der Kurs der Anteile von Teilfonds kann sowohl steigen als auch fallen und ihr Wert ist nicht garantiert. Unter Umständen erhalten Anteilhaber bei Rücknahme oder Liquidation den ursprünglich in einer Anteilklasse angelegten Betrag nicht zurück, und möglicherweise erhalten sie überhaupt keine Rückzahlung.

- 26.2 Risiken sind unter anderem folgende Faktoren oder stehen mit diesen in Zusammenhang: Aktienmärkte, Anleihemärkte, Wechselkurse, Zinssätze, Kreditrisiko, Einsatz von DFI, Gegenpartierisiko, Marktvolatilität und politische Risiken. Die Aufzählung der Risikofaktoren in diesem Verkaufsprospekt, in den maßgeblichen wichtigen Anlegerinformationen (KIID) und im betreffenden Besonderen Teil ist nicht erschöpfend. Es können weitere Risiken bestehen, die ein potenzieller Anleger berücksichtigen sollte, weil sie in dessen spezieller Situation oder allgemein von Bedeutung sind.
- 26.3 Eine Anlage in den Anteilen eines Teilfonds eignet sich nur für Anleger, die (eigenständig oder in Zusammenarbeit mit einem geeigneten Finanzberater oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Chancen und Risiken einer solchen Anlage abzuwägen, und die über ausreichend Mittel verfügen, um etwaige Verluste, die sich daraus ergeben, tragen zu können.
- 26.4 Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Börsenmakler, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuer- und/oder Finanzberater hinzuziehen, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Anteile treffen, und sie sollten eine solche Anlageentscheidung unter sorgfältiger Berücksichtigung des Vorstehenden sowie der persönlichen Verhältnisse des potenziellen Anlegers prüfen.
- 26.5 Die Gesellschaft ist (je nach Anlagepolitik der betreffenden Teilfonds) als mittel- bis langfristiges Anlagemedium vorgesehen. Anteile können jedoch an jedem Bewertungstag zurückgegeben werden. Wird innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine erhebliche Anzahl an Anteilen von den Anteilhabern zurückgenommen, könnte dies dazu führen, dass die Gesellschaft Positionen schneller als wünschenswert auflösen muss, und dies könnte sowohl den Wert der zurückgenommenen als auch der in Umlauf befindlichen Anteile beeinträchtigen. Zudem könnte die daraus resultierende Verringerung des Nettoinventarwerts pro Anteil, unabhängig vom Zeitraum, in dem diese Rücknahmen erfolgen, es der Gesellschaft erschweren, Handelsgewinne zu erzielen oder Verluste auszugleichen.

Nominee-Vereinbarungen

- 26.6 Die Gesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass die Anleger ihre Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilhaber, nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber der Gesellschaft geltend machen können, wenn der betreffende Anleger selbst und unter eigenem Namen im Register eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler in der Gesellschaft anlegt, der in eigenem Namen aber für Rechnung des Anlegers investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte aufklären zu lassen.

Anlagen in übertragbaren Wertpapieren

- 26.7 Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren wie Unternehmensanleihen können mit einem Kreditrisiko behaftet sein, das ein Ausfallrisiko und ein Kreditzinsaufschlagrisiko beinhaltet. Darüber hinaus kann ein entsprechender Teilfonds unter anderem folgenden Risiken ausgesetzt sein: Integrität des Managements auf Seiten des Emittenten, dessen Einsatz für die Rückzahlung des Darlehens, seiner Qualifikation, seines Betriebsergebnisses, seines Schwerpunkts bei der strategischen Ausrichtung, seiner Finanzpolitik, seiner Betriebsführung und seines Kontrollsystems sowie seiner Leistungsfähigkeit und Kompetenz in Bezug auf die Erwirtschaftung von Mittelzuflüssen zur Rückzahlung seiner Schulden. Ein Teilfonds kann in Schuldtiteln anlegen, die ohne Bürgschaft, Akkreditiv, Kreditversicherung oder Sicherheitsleistung begeben werden, unter anderem in nachrangigen Verbindlichkeiten.
- 26.8 Anlagen in börsennotierten Aktien sind mit einem Eigenkapitalrisiko behaftet, das Ausfälle des Emittenten und jederzeit mögliche Wertverluste in beträchtlicher Höhe beinhaltet. Die Wertentwicklung von Anlagen eines Teilfonds in börsennotierten Aktien ist zum Großteil von der

Entwicklung der Aktienmärkte abhängig. In manchen Fällen ist eine Veräußerung von Aktien, wenn überhaupt, nur mit einem erheblichen Abschlag gegenüber den Börsenkursen möglich. Im Allgemeinen stehen Aktionäre im Rang unter Anleiheanlegern und tragen somit höhere Risiken.

- 26.9 Ein Teilfonds darf in übertragbaren Wertpapieren anlegen, die in Schwellenländern und/oder von Emittenten, die ihren Sitz in Schwellenländern haben, dort ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen oder in starkem Maße von Schwellenländern abhängig sind, begeben werden. Bestimmte Risiken treten in Schwellenländern häufiger auf als in anderen Märkten, beispielsweise eine hohe Inflation, gesamtwirtschaftliche Volatilität, Kapitalbeschränkungen und -kontrollen sowie politische Risiken.
- 26.10 Ein Teilfonds darf in übertragbaren Wertpapieren anlegen, die von kleinen oder mittelgroßen Unternehmen begeben werden. Eine Anlage in Aktienwerten mit geringer und mittlerer Kapitalisierung sowie in Wertpapieren kleiner Unternehmen ist mit bestimmten Risiken verbunden. Die Börsenkurse dieser Wertpapiere können volatiliter sein als die großer Unternehmen. Da von kleinen Unternehmen zumeist weniger Aktien in Umlauf sind als von größeren Unternehmen, kann es schwieriger sein, eine beträchtliche Anzahl an Aktien zu erwerben bzw. zu veräußern, ohne den Kurs zu beeinflussen. In der Regel gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen über die Unternehmen als bei größeren Unternehmen. Die niedrigere Kapitalisierung dieser Unternehmen und die Tatsache, dass kleine Unternehmen unter Umständen weniger umfangreiche Produktlinien sowie einen kleineren Marktanteil besitzen als größere Unternehmen, macht sie anfälliger für Konjunkturschwankungen.

Länderrisiko

- 26.11 Schuldtitle, die durch den Staat oder staatliche Stellen begeben bzw. garantiert werden (**Staatsanleihen**), unterliegen einem Ausfallrisiko. Selbst Staaten oder staatliche Stellen können zahlungsunfähig werden oder erfüllen ihre Zahlungsverpflichtungen möglicherweise nicht vollständig. Ferner gibt es kein Insolvenzverfahren für Staatsanleihen, in dessen Rahmen Mittel zur vollständigen oder teilweisen Begleichung der Zahlungsverpflichtungen aus Staatsanleihen eingetrieben werden können. Infolgedessen können Inhaber von Staatsanleihen aufgefordert werden, an einer Umschuldung der Staatsanleihen mitzuwirken und den Emittenten von Staatsanleihen weitere Kredite zu gewähren. Ein Teilfonds darf einen beträchtlichen Teil seines Vermögens – sogar bis zu 100% seines Nettovermögens – in Staatsanleihen anlegen, die vom selben Staat oder von staatlichen Stellen ein und desselben Staats begeben oder garantiert werden.
- 26.12 Darüber hinaus unterliegen Staatsanleihen einem Markt- und Zinsrisiko und können mit unterschiedlich hohen Kreditrisiken behaftet sein. Staatspapiere können Nullkupon-Anleihen beinhalten, die tendenziell einem höheren Marktrisiko als verzinste Wertpapiere mit gleicher Laufzeit unterliegen.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente (DFI)

- 26.13 Obwohl der umsichtige Einsatz von DFIs vorteilhaft sein kann, bringen sie andere und – in bestimmten Fällen – höhere Risiken mit sich als traditionellere Anlageinstrumente. Im Folgenden wird allgemein erörtert, welche bedeutsamen Risikofaktoren und Sachverhalte in Hinblick auf den Einsatz von DFI Anleger zur Kenntnis nehmen sollten, bevor sie in einem Teilfonds anlegen.

Marktrisiko

- 26.14 Dabei handelt es sich um ein allgemeines Risiko, von dem alle Anlagen betroffen sind. Es bedeutet, dass sich der Wert eines bestimmten DFI auf eine Art und Weise verändern kann, die den Interessen des Teilfonds zuwiderläuft.

Kontrollmaßnahmen und Überwachung

- 26.15 DFI sind hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagemethoden und eine andere Risikoanalyse als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere erfordern. Der Einsatz derivativer Instrumente setzt nicht nur eine Kenntnis der Basiswerte, sondern auch des DFI selbst voraus, ohne dass es möglich ist, die Wertentwicklung des DFI unter allen denkbaren Marktbedingungen zu beobachten. Insbesondere der Einsatz und die Komplexität von DFI erfordern die Aufrechterhaltung angemessener Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der eingegangenen Transaktionen, die Fähigkeit, das Risiko einzuschätzen, das ein DFI für einen Teilfonds bedeutet, und die Fähigkeit, die relativen Veränderungen von Kurs, Zinssatz oder Wechselkurs richtig vorherzusagen.

Liquiditätsrisiko

- 26.16 Ein Liquiditätsrisiko besteht dann, wenn ein bestimmtes Instrument schwierig zu erwerben oder zu veräußern ist. Falls ein Derivatgeschäft besonders umfangreich oder der betreffende Markt illiquide ist, dann gelingt es möglicherweise nicht, eine Transaktion bzw. eine Position zu einem günstigen Preis einzugehen bzw. zu schließen (die Gesellschaft geht jedoch nicht börsengehandelte Derivatkontrakte ausschließlich dann ein, wenn sie solche Positionen jederzeit zum Marktwert glattstellen kann).

Gegenpartierisiko

- 26.17 Ein Teilfonds darf Geschäfte an OTC-Märkten tätigen, bei denen der Teilfonds auf die Kreditwürdigkeit seiner Gegenpartei und deren Fähigkeit zur Erfüllung der Vertragsbedingungen vertrauen muss. Beispielsweise darf ein Teilfonds Swap-Geschäfte eingehen oder sonstige derivative Instrumente nutzen, wie im betreffenden Besonderen Teil dargelegt, wobei jede dieser Transaktionen den Teilfonds dem Risiko aussetzt, dass die Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des betreffenden Geschäfts möglicherweise nicht nachkommt. Bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Gegenpartei kann der Teilfonds die Position unter Umständen nur mit Verzögerungen und unter beträchtlichen Verlusten schließen; unter anderem kann innerhalb des Zeitraums, in dem sich die Gesellschaft um eine Durchsetzung ihrer Rechte bemüht, der Wert ihrer Anlagen sinken, sie kann während dieser Zeit möglicherweise keine Gewinne aus ihren Anlagen realisieren und es können Gebühren und Aufwendungen für die Durchsetzung ihrer Rechte anfallen. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die vorstehenden Verträge und derivativen Instrumente beendet werden; beispielsweise aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, weil sie infolge von Gesetzesänderungen rechtswidrig geworden sind oder es seit Vertragsschluss zu Änderungen des Steuer- und Bilanzrechts gekommen ist. In Anbetracht der in Abschnitt 4 des Allgemeinen Teils dargelegten Anlagebeschränkungen hält sich dieses Risiko jedoch in Grenzen.

Unterschiedliche Laufzeit

- 26.18 Die Gesellschaft geht Derivatgeschäfte ein, deren Fälligkeitstermin vom Fälligkeitstermin des Teilfonds abweichen kann. Es besteht keine Gewähr, dass neu eingegangene Derivatgeschäfte ähnliche Konditionen wie die bisherigen haben.

Sonstige Risiken

- 26.19 Zu den sonstigen Risiken beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente zählen das Risiko abweichender Bewertungen, die sich aus den unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden für DFI ergeben, und die Unmöglichkeit einer vollkommenen Korrelation der DFI mit den Basiswerten (Wertpapiere, Zinssätze und Indizes). Zahlreiche DFI, insbesondere nicht börsengehandelte Derivate, sind komplex und werden häufig subjektiv bewertet. Zudem kann die Bewertung nur durch eine begrenzte Anzahl von Marktexperten erfolgen, die oft als Gegenpartei an dem zu bewertenden Geschäft beteiligt sind. Falsche Bewertungen können erhöhte

Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gegenparteien oder einen Wertverlust für einen Teilfonds zur Folge haben. Dieses Risiko hält sich jedoch in Grenzen, da die zur Bewertung nicht börsengehandelter Derivate verwendete Bewertungsmethode von einem unabhängigen Prüfer nachvollzogen werden können muss.

- 26.20 DFI korrelieren nicht immer vollkommen und manchmal nicht einmal weitgehend mit den Wertpapieren, Zinssätzen oder Indizes, die sie abbilden sollen, bzw. sie bilden diese nicht immer vollkommen oder zumindest weitgehend ab. Daher ist der Einsatz derivativer Instrumente durch einen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und es kann sich manchmal sogar als kontraproduktiv erweisen.

Besondere Risiken in Bezug auf Zins- und Währungsswaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptionen

- 26.21 Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik Zins- und Währungsswaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zins-Swaptionen eingehen. Bei Zinsswaps tauschen ein Teilfonds und eine andere Vertragspartei die jeweiligen Verpflichtungen zur Zahlung bzw. Ansprüche auf den Erhalt von Zinsen, beispielsweise erfolgt ein Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Mit Währungsswaps kann das Recht getauscht werden, Zahlungen in bestimmten Währungen zu leisten oder zu erhalten. Bei Total Return Swaps wird das Recht, die Gesamrendite, d. h. den Kupon zuzüglich Kapitalgewinnen oder -verlusten, eines bestimmten Referenzvermögenswerts, -index oder -korbs von Vermögenswerten zu vereinnahmen, gegen das Recht getauscht, feste oder variable Zahlungen zu leisten.

- 26.22 Geht ein Teilfonds Zinsswaps oder Total Return Swaps auf Nettobasis ein, werden die beiden Zahlungsströme miteinander verrechnet, so dass jeder Teilfonds lediglich den Differenzbetrag beider Zahlungen erhält bzw. leistet. Zinsswaps oder Total Return Swaps, die auf Nettobasis eingegangen werden, beinhalten keine physische Lieferung von Anlagen, sonstigen Basiswerten oder Kapitalbeträgen. Damit wird beabsichtigt, das Verlustrisiko bei Zinsswaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen zu begrenzen, zu deren Leistung der Teilfonds vertraglich verpflichtet ist (oder im Falle von Total Return Swaps auf die Nettodifferenz zwischen der Gesamrendite einer Referenzanlage, eines Referenzindex oder -korbs von Anlagen und den festen oder variablen Zahlungen). Im Falle eines Zahlungsausfalls der anderen Vertragspartei bei einem Zinsswap oder Total Return Swap beläuft sich das Verlustrisiko des Teilfonds unter normalen Umständen auf den Nettobetrag der Zins- bzw. Gesamrenditezahlungen, auf die der Teilfonds einen vertraglichen Anspruch hat. Im Gegensatz dazu wird bei Währungsswaps in der Regel der gesamte Kapitalbetrag in einer Denominierungswährung im Gegenzug für die andere Denominierungswährung geliefert. Somit unterliegt der gesamte Kapitalbetrag eines Währungsswaps dem Risiko, dass die andere am Swap beteiligte Vertragspartei ihre vertraglich festgelegten Lieferpflichten nicht erfüllt.

- 26.23 Ein Teilfonds darf Credit Default Swaps einsetzen. Ein Credit Default Swap ist ein zweiseitiger Finanzvertrag, bei dem eine Vertragspartei (der Sicherungsnehmer) regelmäßig wiederkehrende Prämien zahlt und als Gegenleistung einen bedingten Zahlungsanspruch gegen den Sicherungsgeber für den Fall eines Kreditereignisses bei einem Referenz-Emittenten erwirbt. Bei Eintritt eines Kreditereignisses (wie Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit) muss der Sicherungsnehmer entweder bestimmte vom Referenz-Emittenten emittierte Schuldverschreibungen zum Nominalwert (oder einem anderen festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) verkaufen oder erhält eine Ausgleichszahlung auf Grundlage der Differenz zwischen dem Markt- und einem solchen Referenzpreis.

- 26.24 Ein Teilfonds ist berechtigt, Credit Default Swaps zur Absicherung bestimmter Kreditrisiken von Emittenten seines Portfolios abzuschließen, indem er eine Absicherung erwirbt. Darüber hinaus kann ein Teilfonds die Position des Sicherungsnehmers bei einem Credit Default Swap einnehmen, ohne die Basiswerte zu besitzen, solange die in Zusammenhang mit den gekauften Credit Default

Swaps gezahlten Gesamtprämien zuzüglich des Barwerts der noch zu zahlenden Gesamtprämien zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.

- 26.25 Ein Teilfonds kann auch die Position des Sicherungsgebers bei Credit Default Swaps einnehmen, um ein bestimmtes Kreditengagement zu erwerben. Des Weiteren dürfen die Gesamtverpflichtungen in Zusammenhang mit derartigen Credit Default Swaps zu keinem Zeitpunkt den Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds übersteigen.
- 26.26 Ein Teilfonds kann auch eine Zinsempfänger- oder Zinszahler-Swaption erwerben. Diese verleihen dem Käufer das Recht, verpflichten ihn jedoch nicht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen Zinsswap zu einem vorab festgelegten Zinssatz einzugehen. Für dieses Recht zahlt der Käufer der Zinsswaption dem Verkäufer eine Prämie. Eine Zinsempfänger-Swaption gibt dem Käufer das Recht, fixe Zahlungen im Austausch gegen variable Zinszahlungen zu erhalten. Eine Zinszahler-Swaption hingegen gibt dem Käufer das Recht, einen fixen Zinssatz zu zahlen und im Austausch dafür laufende variable Zinszahlungen zu erhalten.
- 26.27 Der Einsatz von Zins- und Währungsswaps, Total Return Swaps, Credit Default Swaps und Zinsswaptionen ist eine hochgradig komplexe Aufgabe, die andere Anlagemethoden und Risiken als diejenigen beinhaltet, die mit gewöhnlichen Wertpapiergeschäften für das Portfolio verbunden sind. Falls die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder eine Anlageverwalter falsche Prognosen für Marktwerte, Zinssätze und Wechselkurse zugrunde legt, kann das Anlageergebnis des Teilfonds ungünstiger ausfallen als ohne den Einsatz dieser Anlagemethoden.

Anlage in ETF

- 26.28 Soweit ein Teilfonds einen Teil seines Vermögens in ETF und andere Arten von gepoolten Investmentfonds investiert, unterliegen diese Vermögenswerte den Risiken der Portfoliowertpapiere der erworbenen Investmentfonds; ein Anteilinhaber des Teilfonds trägt nicht nur seinen anteiligen Anteil an den Aufwendungen des Teilfonds, sondern auch indirekt die Aufwendungen der erworbenen Investmentfonds. Anteilinhaber würden daher in dem Maße, in dem ein Teilfonds in andere Investmentfonds investiert, doppelten Aufwendungen unterliegen. Darüber hinaus entwickeln sich ETF, die nicht aktiv verwaltet werden (deren Anlagepolitik z. B. darin besteht, in einen Index von Wertpapieren zu investieren, der sich selten ändert), möglicherweise nicht so gut wie aktiv verwaltete Investmentfonds, da sie im Hinblick auf Fähigkeit, aktive Anlagemaßnahmen zu ergreifen, um Verluste zu vermeiden oder Gewinne als Reaktion auf Marktereignisse zu erzielen, stärker eingeschränkt sind.

Einsatz strukturierter Finanzmarktpapiere

- 26.29 Zu den strukturierten Finanzmarktpapieren zählen insbesondere verbrieftete Kredite und synthetische Unternehmensanleihen (Portfolio Credit-Linked Notes).
- 26.30 Als verbriefteter Kredit werden Wertpapiere bezeichnet, die in erster Linie mit den fixen oder revolvingenden Cashflows aus einem Bündel (aktueller oder künftiger) Forderungen oder sonstiger Basiswerte bedient oder abgesichert werden. Solche Basiswerte sind beispielsweise Hypotheken auf Wohn- und Gewerbegebäude, Mieten/Pachten, Kreditkartenforderungen sowie Verbindlichkeiten von Verbrauchern und Unternehmen. Verbrieftete Kredite können auf unterschiedliche Art strukturiert sein. So gibt es „True Sale“-Strukturen, bei denen die Basiswerte an eine Zweckgesellschaft übertragen werden, die wiederum forderungsbesicherte Wertpapiere begibt, und „synthetische“ Strukturen, bei denen nicht die Vermögenswerte selbst, sondern nur die damit verbundenen Kreditrisiken mittels DFI an eine Zweckgesellschaft übertragen werden, die dann den verbrieften Kredit begibt.
- 26.31 Synthetische Unternehmensanleihen (Portfolio Credit-Linked Notes) sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung von Kapitalbeträgen und Zinsen direkt oder indirekt mit einem oder mehreren verwalteten oder nicht verwalteten Portfolios von Referenzschuldern und/oder -vermögenswerten

(„Referenzkredit“) verknüpft ist. Bei Eintritt eines kreditbezogenen auslösenden Ereignisses („Kreditereignis“) in Bezug auf den Referenzkredit (wie einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit), wird ein Verlustbetrag berechnet (der beispielsweise der Differenz zwischen dem Nennwert eines Vermögenswerts und dessen Restwert entspricht).

- 26.32 Verbriefte Kredite und synthetische Unternehmensanleihen werden in der Regel in verschiedenen Tranchen begeben: Alle in Bezug auf die Basiswerte realisierten bzw. in Bezug auf die Referenzkredite berechneten Verluste werden zunächst den Wertpapieren der rangniedrigsten Tranche zugerechnet, bis der Kapitalwert dieser Wertpapiere bei null liegt, dann dem Kapitalwert der Tranche mit dem zweitniedrigsten Rang usw.
- 26.33 Sollten folglich (a) sich bei dem verbrieften Kredit die Basiswerte nicht gut entwickeln und/oder (b) bei den synthetischen Unternehmensanleihen benannte Kreditereignisse in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder Referenzkredite eintreten, könnte dies den Wert der betreffenden Wertpapiere (der bei null liegen kann) und etwaiger Auszahlungsbeträge für diese Wertpapiere (die bei null liegen können) beeinträchtigen. Dies wiederum kann Folgen für den Nettoinventarwert pro Anteil haben. Darüber hinaus kann der Wert strukturierter Finanzmarktpapiere und folglich auch der Nettoinventarwert pro Anteil gelegentlich durch folgende Faktoren in Mitleidenschaft gezogen werden: volkswirtschaftliche Faktoren wie ungünstige Veränderungen, die sich auf den Sektor auswirken, zu dem die Basiswerte oder Referenzkredite gehören (unter anderem Industriezweige, Dienstleistungen und Immobilien), Konjunkturerinbrüche in den betreffenden Ländern oder weltweit, sowie Umstände, die der Art der einzelnen Vermögenswerte geschuldet sind (Projektfinanzierungskredite beispielsweise unterliegen Risiken in Zusammenhang mit den jeweiligen Projekt). Die Folgen solcher negativer Auswirkungen hängen in starkem Maße von der geografischen, sektoriellen und artbezogenen Konzentration der Basiswerte oder Referenzkredite ab. Inwieweit ein bestimmtes forderungsbesichertes Wertpapier oder eine bestimmte synthetische Unternehmensanleihe von derartigen Ereignissen beeinflusst wird, ist von der Tranche abhängig, zu der dieses Wertpapier gehört. Tranchen von niedrigem Rang können daher, selbst wenn sie über ein Investment-Grade-Rating verfügen, mit erheblichen Risiken behaftet sein.
- 26.34 Ein Engagement in strukturierten Finanzmarktpapieren kann ein höheres Liquiditätsrisiko als ein Engagement in Staatsanleihen mit sich bringen, und dies wirkt sich unter Umständen auf ihren Veräußerungswert aus.

Besondere Beschränkungen in Zusammenhang mit Anteilen

- 26.35 Anleger sollten beachten, dass die Zeichnung und der Besitz von Anteilen sowie der Handel mit ihnen Beschränkungen unterliegen können. Derartige Beschränkungen hindern den Anleger unter Umständen am freien Zeichnen, Halten oder Übertragen der Anteile. Zusätzlich zu den nachstehend beschriebenen Merkmalen können derartige Beschränkungen auch durch konkrete Anforderungen wie einen Mindesterstzeichnungsbetrag verursacht werden, oder weil die Schließung bestimmter Teilfonds für weitere Zeichnungen nach dem Erstemissionszeitraum oder dem Erstemissionstermin möglich ist.

Steuerliche Risiken

- 26.36 Anteilinhaber sollten sich im Klaren darüber sein, dass sie unter Umständen Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalertragsteuer, Vermögensteuer, Stempelsteuern oder andere Steuerarten auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge aus einem Teilfonds, realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse innerhalb eines Teilfonds, erhaltene oder angefallene oder verdeckt erhaltene Erträge innerhalb eines Teilfonds usw. zahlen müssen, und dass sich dies nach den gesetzlichen Regelungen und Praktiken des Landes, in dem die Anteile erworben, veräußert, gehalten oder zurückgenommen werden, sowie des Landes richtet, in dem der Anteilinhaber seinen Wohnsitz hat oder dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

- 26.37 Anteilinhaber sollten sich im Klaren darüber sein, dass sie möglicherweise Steuern auf Ausschüttungen oder ausschüttungsgleiche Erträge zahlen müssen, die von einem Teilfonds erhalten wurden oder innerhalb eines Teilfonds angefallen sind. Als Grundlage für die Berechnung der Steuern können erhaltene und/oder in einem Teilfonds angefallene Ausschüttungen und/oder ausschüttungsgleiche Erträge in Zusammenhang mit ihren unmittelbaren Anlagen dienen, wohingegen die Wertentwicklung eines Teilfonds und somit die Rendite, die Anteilinhaber nach Rücknahme der Anteile erhalten, vollständig oder teilweise von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Vermögens abhängig sein kann. Dies führt unter Umständen dazu, dass der Anleger Steuern auf Erträge und/oder eine Wertentwicklung zahlen muss, die er nicht oder nicht vollständig erhält.
- 26.38 Anteilinhaber, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Situation haben, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen. Des Weiteren sollten sich Anteilinhaber bewusst sein, dass sich steuerliche Vorschriften sowie deren Anwendung oder Auslegung durch die zuständigen Finanzbehörden im Laufe der Zeit ändern können. Somit ist es unmöglich vorherzusagen, wie genau die steuerliche Behandlung zu einem bestimmten Zeitpunkt aussehen wird.

Gesetzesänderungen

- 26.39 Die Gesellschaft muss sich an aufsichtsrechtliche Beschränkungen halten, beispielsweise an Gesetzesänderungen, die sich auf die Anlagebeschränkungen und Grenzwerte für OGAW auswirken und eine Änderung der Anlagepolitik sowie der Anlageziele eines Teilfonds erforderlich machen können.

Politische Faktoren

- 26.40 Die Wertentwicklung der Anteile und die Möglichkeit zu deren Erwerb, Veräußerung oder Rücknahme kann durch Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage und durch Unwägbarkeiten wie politische Entwicklungen, Veränderungen der Regierungspolitik, die Einführung von Beschränkungen für den Transfer von Kapital und Veränderungen der aufsichtsrechtlichen Auflagen beeinflusst werden.

Gebühren in zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen

- 26.41 Ein Teilfonds kann, vorbehaltlich der in Abschnitt 5.9 des Allgemeinen Teils dargelegten Bedingungen, in anderen OGAW und sonstigen OGA anlegen, die von der Verwaltungsgesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen betrieben und/oder verwaltet werden. Als Anleger in solchen anderen Organismen für gemeinsame Anlagen trägt jeder Anteilinhaber neben den Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die ein Anteilinhaber der Teilfonds zu zahlen hat, indirekt auch einen Teil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Anlagen, unter anderem Aufwendungen für die Verwaltung, Anlageverwaltung, Zentralverwaltung und sonstige Aufwendungen.

Transaktionskosten

- 26.42 Bereinigt ein Teilfonds seine Zeichnungs- und Rücknahmekurse nicht um einen Betrag, der den Steuern und Kosten entspricht, die mit dem Erwerb oder der Veräußerung zugrunde liegender Vermögenswerte verbunden sind, wirkt sich dies auf die Wertentwicklung dieses Teilfonds aus.

Nachhaltigkeitsrisiken

- 26.43 Viele Wirtschaftssegmente und Branchen, in die ein entsprechender Teilfonds investieren oder in denen er anderweitig engagiert sein kann, können Nachhaltigkeitsrisiken unterliegen. Zu den Faktoren, die die Nachhaltigkeitsrisiken beeinflussen, gehören Änderungen von Gesetzen, Vorschriften, Branchenstandards, Verbraucherpräferenzen und der Einfluss von Medien, gesellschaftlichen Gruppen und Nichtregierungsorganisationen.

26.44 Das Auftreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann wesentliche Auswirkungen auf den Betrieb, die Finanzen und das Geschäftsmodell eines Emittenten von Wertpapieren haben, die direkt oder indirekt von einem der Teilfonds erworben wurden. Der Wert und/oder die Erträge eines solchen Wertpapiers können sinken, was sich letztlich negativ auf die Wertentwicklung der Teilfonds auswirkt.

Risiken im Zusammenhang mit Epidemien/Pandemien oder Naturkatastrophen

26.45 Das Auftreten von Ereignissen höherer Gewalt, Naturkatastrophen oder der Ausbruch von Epidemien oder Pandemien, wie z. B. das neuartige Coronavirus 2019 (COVID-19), SARS, die Vogelgrippe H5N1 und H7N9, die Schweinegrippe H1N1 und Ebola, kann je nach Ausmaß zu erheblichen Störungen des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft und ihrer Dienstleister führen, was wiederum Verzögerungen z. B. bei Ausschüttungen an Anleger zur Folge haben kann.

26.46 Diese Ereignisse könnten außerdem erhebliche Auswirkungen auf die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und die Marktliquidität haben, was sich wiederum negativ auf die finanzielle Performance der Teilfonds und ihrer Vermögenswerte auswirken könnte.

26.47

27. ÄNDERUNGEN DES VERKAUFSPROSPEKTS

27.1 Vorbehaltlich der Genehmigung durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde (CSSF) kann der Verwaltungsrat die Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils und jedes Besonderen Teils wie folgt anpassen:

27.1.1 wenn die Änderung vom Verwaltungsrat als nicht wesentlich eingestuft wird, durch Beschluss des Verwaltungsrats; oder

27.1.2 wenn die Änderung vom Verwaltungsrat als wesentlich eingestuft wird, dann wendet die Gesellschaft das Verfahren an, das im CSSF-Rundschreiben Nr. 14/591 über den Schutz der Anleger im Falle von wesentlichen Veränderungen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs festgelegt ist.

27.2 Anteilinhaber der betroffenen Teilfonds werden von der Gesellschaft über alle Änderungen in Kenntnis gesetzt, die entsprechend Abschnitt 26.1.1 des Allgemeinen Teils ohne ihre Zustimmung beschlossen werden. Anteilinhaber der betroffenen Teilfonds werden vorab über alle geplanten wesentlichen Änderungen am Allgemeinen Teil oder dem/den betreffenden Besonderen Teil(en) informiert, damit sie gemäß Abschnitt 26.1.2 eine fundierte Entscheidung bezüglich der erwarteten Änderungen treffen können.

27.3 Jede Änderung am Verkaufsprospekt, die zu einer Diskrepanz zwischen den Bestimmungen der Satzung und denen des vorliegenden Verkaufsprospekts führen würde, bedarf gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 und der Satzung einer vorherigen Satzungsänderung.

28. OFFENLEGUNG GEMÄSS SFDR UND TAXONOMIE-VERORDNUNG

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß SFDR

28.1 Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit zwar generell bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken, bewertet jedoch derzeit nicht die nachteiligen Auswirkungen der getroffenen Anlageentscheidungen auf einen einheitlichen Satz von Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf alle von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGA und AIF, einschließlich der Gesellschaft. Grund hierfür sind die allgemeinen Schwierigkeiten bei der Erfassung der erforderlichen Informationen, einschließlich derjenigen der Anlageverwalter, sowie die Ressourcen, die für die Einrichtung der notwendigen Prozesse erforderlich sind.

Offenlegung gemäß SFDR

- 28.2 Obwohl die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter gemäß Artikel 6.1 der SFDR bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses berücksichtigen, werden für den jeweiligen Teilfonds keine nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR gefördert, und keiner der Teilfonds hat derzeit im Sinne von Artikel 9 der SFDR Nachhaltigkeit als Anlageziel, es sei denn, für einen bestimmten Teilfonds ist in seinem jeweiligen Besonderen Teil etwas anderes angegeben.
- 28.3 Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter beachten zwar bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken, werden jedoch aufgrund der Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken nicht daran gehindert, in Wertpapiere bestimmter Emittenten zu investieren. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind der Ansicht, dass die Anwendung verbindlicher Beschränkungen oder die Förderung von Nachhaltigkeitsmerkmalen im Anlageprozess das Anlageuniversum einschränken und somit bestimmte Wertpapiere ausschließen kann, die attraktive risikobereinigte Renditechancen bieten können.
- 28.4 Im Hinblick auf die Teilfonds, für die die Verwaltungsgesellschaft das Portfoliomanagement nicht an den Anlageverwalter delegiert hat, kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch von Zeit zu Zeit unverbindliche ESG-Kriterien in ihrem Anlageprozess berücksichtigen. Wenn unverbindliche ESG-Kriterien im Anlageprozess der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden, werden zusätzliche Informationen für den jeweiligen Teilfonds im entsprechenden Besonderen Teil bereitgestellt.
- 28.5 Zusätzliche Informationen über den Anlageprozess der Verwaltungsgesellschaft sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.ECP.lu zu finden.
- 28.6 Für den Strategic Selection Fund – Enhanced Equity Exposure und den Strategic Selection Fund – Global Bond Euro Fund sind zusätzliche Informationen über den Anlageprozess des Anlageverwalters auf der Website des Anlageverwalters unter www.colombo.swiss zu finden.

Offenlegung gemäß Taxonomie-Verordnung

- 28.7 Sofern für einen bestimmten Teilfonds im entsprechenden Besonderen Teil nichts anderes angegeben ist, gilt Artikel 7 der Taxonomierichtlinie: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

TEIL B – BESONDERE TEILE

BESONDERER TEIL I – STRATEGIC SELECTION FUND - EUROPEAN VALUE

Dieser Besondere Teil ist nur in Verbindung mit dem Verkaufsprospekt gültig. Dieser Besondere Teil bezieht sich ausschließlich auf den Strategic Selection Fund – European Value (der **Teilfonds**).

1. ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziele und Anlagepolitik

- 1.0 Ziel des Teilfonds ist es, das Kapital der Anteilinhaber zu erhalten und eine angemessene Rendite auf die Anlagen zu liefern. Der Teilfonds investiert sein Vermögen nach dem „Value Investing“-Konzept.
- 1.1 Der Teilfonds legt mindestens 75% seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren an, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in Europa haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben. Gemäß Abs. 2 § 6 Investmentsteuergesetz („InvStG“) investiert der Teilfonds kontinuierlich mindestens 51% seines Nettoinventarwerts (d. h. überwiegend) direkt in Aktien von Unternehmen, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden.
- 1.2 Dieser Teilfonds darf bis zu 25% seines Gesamtvermögens in Anleihen, Optionsscheinen auf Anleihen und sonstigen Schuldtiteln in diversen Währungen, die von in- oder ausländischen Schuldnern begeben werden, sowie in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, die vorstehend genannte Einschränkungen nicht erfüllen, anlegen.
- 1.3 Zusätzlich darf dieser Teilfonds liquide Mittel in sämtlichen Währungen, in denen er Anlagen tätig, sowie in der Währung der entsprechenden Anteilklassen halten.
- 1.4 Der Teilfonds wird aktiv auf diskretionärer Basis ohne Verwendung eines Referenzindex verwaltet.

Anlagebeschränkungen

- 1.5 Der Teilfonds unterliegt den Anlagebeschränkungen, die in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils dargelegt werden.
- 1.6 Darüber hinaus hat der Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen zu beachten:
 - 1.6.1 er geht keine Positionen in OTC-Derivaten ein, außer zum Zweck der Währungsabsicherung auf Ebene der Anteilklasse (für so genannte währungsgesicherte Anteilklassen);
 - 1.6.2 er geht keine Positionen in DFI ein, um ein Engagement gegenüber einem Emittenten aufzubauen, dessen Sitz sich nicht in einem OECD-Mitgliedstaat befindet;
 - 1.6.3 er legt nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in sonstigen OGA oder OGAW an; und
 - 1.6.4 er nimmt keine Kredite zu Anlagezwecken auf.

Weltweites Engagement

- 1.7 Der Teilfonds nutzt den Commitment-Ansatz, um sein weltweites Engagement zu überwachen.

2. SFDR – TAXONOMIE-VERORDNUNG

- 2.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds gemäß Artikel 6.1 der SFDR eingestuft. Anleger werden gebeten, Abschnitt 28 des Allgemeinen Teils für weitere Informationen zur Integration von

Nachhaltigkeitsrisiken in die Portfolioverwaltung des Teilfonds zu lesen.

- 2.2 Für diesen Teilfonds gilt Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

3. VERWALTUNG DES TEILFONDS

Der Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet.

4. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds wurde für einen unbefristeten Zeitraum aufgelegt.

5. ANLEGERPROFIL

- 5.1 Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die bereit sind, die höheren Risiken von Anlagen an den Aktienmärkten einzugehen, um eine möglichst hohe Rendite zu erzielen. Daher sollten Anleger über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, vorübergehend beträchtliche Verluste hinzunehmen. Es ist ein langfristiger Anlagehorizont von mindestens fünf (5) Jahren erforderlich, um mögliche ungünstige Marktentwicklungen zu überstehen. Des Weiteren sollten sich Anleger im Klaren darüber sein, dass es aufgrund der Anlagestrategie, die dieser Teilfonds verfolgt, zu erheblichen Unterschieden zwischen der Entwicklung des Teilfonds und des Marktes kommen kann, die möglicherweise längere Zeit anhalten.
- 5.2 Es gibt jedoch keine Gewähr, dass Anleger ihren ursprünglichen Anlagebetrag vollständig oder teilweise zurückerhalten.

6. REFERENZWÄHRUNG

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

7. HANDEL MIT ANTEILEN

Bewertungstag

- 7.1 Der Nettoinventarwert pro Anteil wird an (i) jedem Geschäftstag jeder Woche und (ii) jedem anderen Tag, der vom Verwaltungsrat von Fall zu Fall oder allgemein von Zeit zu Zeit festgelegt werden kann, ermittelt. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird effektiv an dem auf den jeweiligen Bewertungstag folgenden Geschäftstag berechnet.

Zeichnung

- 7.2 Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds müssen unter Verwendung der Dokumente erfolgen, die vom Sitz der Gesellschaft oder der jeweiligen Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle, sofern vorhanden, bereitgestellt werden.
- 7.3 Zeichnungen von Anteilen werden an jedem Bewertungstag vor der geltenden Annahmeschlusszeit angenommen.
- 7.4 Zahlungen von Zeichnungsbeträgen müssen innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag in der entsprechenden Währung eingehen.

Rücknahme

- 7.5 Anteile des Teilfonds können an jedem Bewertungstag vor der geltenden Annahmeschlusszeit zurückgenommen werden. Rücknahmeanträge sind in Schriftform an die Unterverwaltungsstelle oder an die zuständige Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle zu senden.
- 7.6 Zahlungen von Rücknahmebeträgen erfolgen grundsätzlich innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag in der entsprechenden Währung durch die Depotbank.

Umtausch

- 7.7 Anteile des Teilfonds können vorbehaltlich der in den Abschnitten 10 des Allgemeinen Teils dargelegten Einschränkungen für jede Anteilklasse an jedem Bewertungstag vor dem Annahmeschluss umgetauscht werden.

8. SWING PRICING

Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Verkaufsprospekts wird für den Teilfonds kein Swing Pricing angewendet.

9. GEBÜHREN

Art der Anteilklasse	A	I ⁴	C	Z
Verwaltungsgebühr (max. % p. a. des NIW je Anteilklasse)	1,5%	0,8%	0,9%	Keine
Erfolgsabhängige Vergütung (max. % p. a. des NIW je Anteilklasse)	Keine			
Zeichnungsgebühr (max. % des Zeichnungsbetrags)	Bis zu 2%			
Rücknahme-/Umtauschgebühr	Keine			

10. VERWALTUNGSGEBÜHR

- 10.1 Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Verwaltungsgebühr gemäß Abschnitt 9. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf diese Gebühren verzichten.
- 10.2 Die Verwaltungsgebühr ist monatlich nachträglich zu zahlen.
- 10.3 Weitere Informationen über die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

11. WERTENTWICKLUNG DER VERGANGENHEIT

Angaben zur Wertentwicklung des Teilfonds in der Vergangenheit können Sie den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu den Teilfonds entnehmen.

⁴ Für Anteilklasse I-EUR-MH, die seit dem 31. Juli 2018 für Zeichnungen durch neue Anleger geschlossen ist, fällt eine Verwaltungsgebühr von 0,9% des NIW p.a. und eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5% des Zeichnungsbetrags an.

12. BESONDERE RISIKOHINWEISE

- 12.1 Anleger wird empfohlen, die Risiken einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig zu prüfen und sich diesbezüglich in Abschnitt 26 des Allgemeinen Teils zu informieren.
- 12.2 Es folgt eine nicht erschöpfende Liste möglicher Risiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann:
- 12.2.1 bestimmte Veränderungen beim Emittenten von Aktien;
 - 12.2.2 Zinsänderungen;
 - 12.2.3 Wechselkursänderungen;
 - 12.2.4 Veränderungen, die sich auf Wirtschaftsfaktoren wie den Arbeitsmarkt, die Staatsausgaben, Verschuldung und/oder Inflation auswirken; und/oder
 - 12.2.5 Veränderungen des Anlegervertrauens in Bezug auf die Anlageinstrumente (z. B. Aktien gegenüber Anleihen oder Geldmarktprodukten), Märkte, Länder, Branchen und/oder Sektoren.

BESONDERER TEIL II – STRATEGIC SELECTION FUND - GLOBAL BOND EURO FUND

Dieser Besondere Teil ist nur gültig, wenn ihm der Verkaufsprospekt beigelegt ist. Dieser Besondere Teil bezieht sich nur auf den Strategic Selection Fund - Global Bond Euro Fund (der Teilfonds).

1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel und Anlagepolitik

- 1.1 Der Teilfonds strebt an, sein Vermögen hauptsächlich in ein diversifiziertes Portfolio aus auf Euro lautenden Anleihen (einschließlich hochverzinslicher Anleihen) und anderen von Ländern oder Unternehmen emittierten Schuldtiteln zu investieren. Der Teilfonds wird je nach Marktbedingungen Gelegenheiten suchen, indem er umfassend in nicht erstklassige Anleihen investiert. Der Teilfonds kann, muss aber nicht, das Fremdwährungsrisiko absichern. Es gibt keine geographischen oder sektoralen Beschränkungen.
- 1.2 Dieser Teilfonds wird auf diskretionärer Basis aktiv verwaltet und verwendet keinen Referenzindex.
- 1.3 Der Teilfonds kann bis zu 20% seines Vermögens in Wandelanleihen investieren, wozu auch bedingte Wandelanleihen (**CoCos**) oder verwandte Instrumente gehören. Diese Strategie kann den Teilfonds in die Lage versetzen, attraktive Gelegenheiten in Wertpapieren zu nutzen, die konventionellen Unternehmensanleihen ähnlich sind, mit dem Vorteil einer Option auf das zugrunde liegende Eigenkapital.
- 1.4 Der Teilfonds kann regelmäßig ausländische Direktinvestitionen zu Absicherungs- und Anlagezwecken, zur Absicherung von Währungs-, Markt- und Zinsrisiken sowie zur Erreichung seines Anlageziels nutzen.
- 1.5 Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Anlagebeschränkungen

- 1.6 Der Teilfonds unterliegt den Anlagebeschränkungen, die in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils festgelegt sind.
- 1.7 Darüber hinaus wird der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen einhalten:
 - 1.7.1 er wird mindestens 51 % seines Nettovermögens in Anleihen (und ähnliche Schuldtitel) investieren; und
 - 1.7.2 er wird nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGA oder OGAW investieren.

Globales Engagement

- 1.8 Der Teilfonds wird den Commitment-Ansatz verwenden, um sein globales Engagement zu überwachen.

2. SFDR – TAXONOMIE-VERORDNUNG

- 2.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds gemäß Artikel 6.1 der SFDR eingestuft. Anleger werden gebeten, Abschnitt 28 des Allgemeinen Teils für weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Portfolioverwaltung des Teilfonds zu lesen.

2.2 Für diesen Teilfonds gilt Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen der Investmentgesellschaft berücksichtigt jedoch unverbindliche ESG-Kriterien in ihrem Anl

3. VERWALTUNG DES TEILFONDS

Der Teilfonds wird vom Anlageverwalter verwaltet.

4. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds wurde für einen unbegrenzten Zeitraum aufgelegt.

5. ANLEGERPROFIL

5.1 Der Teilfonds eignet sich als Basisanlage für private und institutionelle Anleger, die einen langfristigen Anlagehorizont haben und weltweit an den Anleihemärkten investieren wollen. Daher ist dieser Teilfonds für Anleger gedacht, die es sich im Prinzip leisten können, ihr Kapital für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren als Anlagekapital zur Verfügung zu stellen. Folglich eignet sich der Teilfonds für Anleger, die ihr Kapital grundsätzlich für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren anlegen können.

5.2 Allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass die Anleger ihre ursprüngliche Anlage zurückerhalten.

6. REFERENZWÄHRUNG

6.1 Die Referenzwährung des Teilfonds ist EUR.

7. HANDEL MIT ANTEILEN

Bewertungstag

7.1 Der Nettoinventarwert pro Anteil wird (i) an jedem Werktag jeder Woche und (ii) an jedem anderen Tag, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall oder allgemein bisweilen bestimmt, ermittelt. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird effektiv an dem auf den jeweiligen Bewertungstag folgenden Geschäftstag berechnet.

Zeichnung

7.2 Die Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds müssen unter Verwendung der Dokumente erfolgen, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der jeweiligen Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle, sofern vorhanden, erhältlich sind.

7.3 Zeichnungsanträge werden an jedem Bewertungstag angenommen, wenn sie vor 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Werktag vor dem Bewertungstag eingehen.

7.4 Zahlungen für Abonnements müssen innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem betreffenden Bewertungsstichtag in der entsprechenden Währung eingehen.

Rücknahme

7.5 Rücknahmeanträge werden an jedem Bewertungstag angenommen, wenn sie vor 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Werktag vor dem Bewertungstag eingehen. Rücknahmeanträge müssen schriftlich an die Unterverwaltungsstelle oder gegebenenfalls an die betreffende Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle gesandt werden.

- 7.6 Rücknahmen werden von der Depotbank grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der betreffenden Währung gezahlt.

Umtausch

- 7.7 Die Anteile des Teilfonds können an jedem Bewertungstag umgewandelt werden, wenn sie vor 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem dem Bewertungstag vorausgehenden Geschäftstag eingehen, vorbehaltlich der in Abschnitt 10 des Allgemeinen Teils für jede Anteilsklasse festgelegten Beschränkungen.

8. SWING PRICING

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts wird für den Teilfonds kein Swing Pricing angewandt.

9. GEBÜHREN

Anteilklasse Typ	A	I	C	Z
Verwaltungsgebühr (max. pro Jahr des NIW pro Klasse)	1,0%	0,5%	0,7%	Keine
Performancegebühr (max. pro Jahr des NIW pro Klasse)	10%			
Zeichnungsgebühr (max. des Zeichnungsbetrags)	Bis 5%			
Rücknahme-/Umtauschgebühr	Entfällt			

10. VERWALTUNGS- UND PERFORMANCEGEBÜHR

- 10.1 Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Verwaltungsgebühr und eine Performancegebühr gemäß Abschnitt 10. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf diese Gebühren verzichten.
- 10.2 Die Verwaltungsgebühr ist monatlich nachträglich zu entrichten.
- 10.3 Weitere Informationen über die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.
- 10.4 Der Anlageverwalter wird von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Verwaltungs- und/oder Performancegebühr bezahlt.
- 10.5 Die Performancegebühr entspricht 10 % der positiven Differenz zwischen:
- 10.5.1 Der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse (nach Anhäufung aller Gebühren mit Ausnahme von Performancegebühren) zum Bewertungsstichtag der Performancegebühr (letzter Bewertungstag der Performancegebührenperiode, wie unten definiert) (nachstehend der „**endgültige NIW**“) und
- 10.5.2 Die High Water Mark (wie unten definiert).
- 10.6 Der Zeitraum der Performancegebühr ist jährlich und endet am letzten Bewertungstag eines jeden Kalenderjahrs. Für das Jahr 2021 beginnt der Zeitraum der Performancegebühr am Tag der Auflegung der betreffenden Klasse und endet am 31. Dezember 2021. Die Performancegebühr ist jährlich nachträglich aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar.
- 10.7 Die High Water Mark an einem betreffenden Bewertungstag ist gleich dem größeren Wert aus (1) dem Erstzeichnungspreis und (2) dem Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der letzten

Performancegebührenperiode, an der eine Performancegebühr gezahlt wurde („**High Water Mark**“ oder „**HWM**“).

- 10.8 Die berechnete Performancegebühr wird für Zeichnungen und Rücknahmen während der Periode angepasst. Im Falle von Rücknahmen wird die aufgelaufene Performancegebühr, die auf die zurückgenommenen Anteile entfällt, kristallisiert und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Im Falle von Zeichnungen wird die berechnete Performancegebühr angepasst, um zu verhindern, dass diese Zeichnungen den auflaufenden Betrag der Performancegebühr beeinträchtigen.
- 10.9 Die Berechnung der Performancegebühr basiert auf dem Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse. Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag abgegrenzt. Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse während des Berechnungszeitraums sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Abgrenzungen entsprechend reduziert. Wenn diese Abgrenzungen auf null reduziert werden, wird keine Performancegebühr erhoben.
- 10.10 Im Hinblick auf sämtliche zur Zeichnung angebotenen Klassen folgen Beispiele für Szenarien, die wesentliche Elemente der Performancegebühr auf der Grundlage eines Satzes von 10 % enthalten:

Periode	HWM	Endgültiger NIW	Performance	Performancegebühr	Endgültiger NIW minus Performancegebühr
1	100	110	10%	1	109
2	109	114	4,59%	0,5	113,5
3	113,5	110	-3,08%	0	110
4	113,5	113,5	3,18%	0	113,5
5	113,5	115	1,32%	0,15	114,85
6	114,85	118	2,74%	0,315	117,685

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Nettoinventarwerte und Performances sich pro Anteil verstehen.

11. WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

Bitte lesen Sie das entsprechende Dokument mit den wichtigsten Informationen für Anleger des Teilfonds, um Informationen über die bisherige Wertentwicklung des Teilfonds zu erhalten.

12. SPEZIFISCHE RISIKOWARNUNGEN

- 12.1 Anlegern wird empfohlen, die Risiken von Investitionen in den Teilfonds sorgfältig zu prüfen und sollten sich in diesem Zusammenhang auf Abschnitt des Allgemeinen Teils beziehen.

Zusammenfassung der allgemeinen Risikofaktoren

- 12.2 Die folgende Liste möglicher Risiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein könnte, ist nicht erschöpfend:

- 12.2.1 spezifische Veränderungen, die beim Emittenten von Aktien auftreten;
- 12.2.2 Änderungen der Zinssätze;
- 12.2.3 Kreditrisiko;
- 12.2.4 Änderungen der Wechselkurse;
- 12.2.5 Veränderungen, die wirtschaftliche Faktoren wie Beschäftigung, öffentliche Ausgaben, Verschuldung und/oder Inflation beeinflussen;

- 12.2.6 Änderung des Anlegervertrauens in die Art der Investition (z.B. Aktien gegenüber Anleihen oder Bargeld), Märkte, Länder, Industrien und/oder Sektoren;
- 12.2.7 Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von FDI;
- 12.2.8 Risiken in Verbindung mit Hochzinsanleihen

Anlagen in Schuldverschreibungen unterliegen Zins-, Sektor-, Wertpapier- und Kreditrisiken. Im Vergleich zu Anleihen mit Investment-Grade-Rating sind Hochzinsanleihen nicht Investment-Grade-Wertpapiere und bieten in der Regel höhere Renditen, um die geringere Bonität oder das erhöhte Ausfallrisiko dieser Wertpapiere auszugleichen.

- 12.2.9 Risiken im Zusammenhang mit CoCos

- a) CoCos sind unbefristete, hauptsächlich festverzinsliche Anleihen mit hybriden Charakter, die als Anleihen mit festen Zinszahlungen ausgegeben werden, aber bei einem auslösenden Ereignis zwingend in Aktien der Gesellschaft umgewandelt oder abgeschrieben werden müssen, sofern entsprechende auslösende Ereignisse in den Emissionsbedingungen des CoCos festgelegt sind. Kuponzahlungen auf bestimmte CoCos können völlig freigestellt werden und können vom Emittenten zu jedem Zeitpunkt, aus jedem Grund und für jeden beliebigen Zeitraum annulliert werden. Im Gegensatz zur typischen Kapitalhierarchie können die Anleger von CoCos einen Kapitalverlust vor den Aktionären erleiden.
- b) Die meisten CoCos werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die zu vorher festgelegten Terminen abrufbar sind. Unbefristete CoCos können am vordefinierten Kündigungstermin nicht gekündigt werden, und Anleger erhalten möglicherweise am Kündigungstermin oder zu einem anderen Zeitpunkt keine Kapitalrückzahlung. Es gibt keine allgemein anerkannten Standards für die Bewertung von CoCos. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher höher oder niedriger sein als der Preis, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden. Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen geeigneten Käufer für CoCos zu finden, und der Verkäufer muss unter Umständen einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe hinnehmen, um sie verkaufen zu können.
- c) Es gibt drei Arten von CoCos mit unterschiedlichem Prozentsatz an risikogewichteten Aktiva (RWA). Die durch die Kapitalanforderungsrichtlinie IV (CRD IV) und die Kapitalanforderungsverordnung (CRR) wie bei Basel III umgesetzte Gesetzgebung schreibt eine Änderung der Quantität der hochwertigsten Kapitalschicht Common Equity Tier 1 (CET1) vor, die von effektiv 2 % auf 4,5 % der risikogewichteten Aktiva (RWA) ansteigt. Während der Zweck der Gesetzgebung darin besteht, eine Erhöhung des gemeinsamen Eigenkapitals einer Bank zu gewährleisten, erlaubt die Verordnung einem Finanzinstitut, zusätzliche Tier-1-Wertpapiere (AT1) in Form von Nicht-CET1-Kapital, aber in Form von CoCos auszugeben, so dass das Tier-1-Kapital jederzeit mindestens 6 % der RWA beträgt. CoCos können auch als Tier-2 (T2)-Instrumente emittiert werden, so dass das Gesamtkapital zu jeder Zeit mindestens 8 % der RWA beträgt.
- d) CoCos unterliegen bestimmten vorher festgelegten Vorgaben, die, wenn sie ausgelöst werden (allgemein als „Trigger Events“ bekannt), wahrscheinlich dazu führen, dass der investierte Kapitalbetrag dauerhaft oder vorübergehend

verloren geht, oder die CoCos können in Aktien umgewandelt werden, möglicherweise zu einem reduzierten Preis. Wie viele Vorzugspapiere werden CoCos für die Investition durch institutionelle Anleger wie die Gesellschaft ausgegeben. Der Teilfonds kann in CoCos investieren, die ein Investment Grade Rating aufweisen, und kann in CoCos investieren, die weltweit von Banken und zunehmend auch von Versicherungsgesellschaften angeboten werden.

- e) Kuponzahlungen auf CoCos sind frei wählbar und können vom Emittenten aufgeschoben, aber auch annulliert werden. Die auslösenden Ereignisse können unterschiedlich sein, aber sie können beispielsweise so beschaffen sein, dass die Kapitalquote des Emittenten unter ein bestimmtes Niveau fällt oder dass der Aktienkurs des Emittenten für einen bestimmten Zeitraum auf ein bestimmtes Niveau fällt. Inhaber von CoCos können einen Kapitalverlust erleiden, wenn vergleichbare Aktieninhaber dies nicht tun. Darüber hinaus kann das Risiko eines Kapitalverlusts in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen steigen. Dies kann in keinem Zusammenhang mit der Wertentwicklung der emittierenden Gesellschaften stehen. Es gibt keine Garantie dafür, dass der in CoCos investierte Betrag zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückgezahlt wird, da ihre Kündigung und Rückzahlung der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedarf.

Unter normalen Marktbedingungen bestehen CoCos hauptsächlich aus realisierbaren Investitionen, die leicht verkauft werden können. Die Struktur der Instrumente ist innovativ und noch unerprobt. In einem gestressten Umfeld, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden, ist es ungewiss, wie sie sich bewähren werden. Für den Fall, dass ein einzelner Emittent ein Ereignis auslöst oder Kupons aussetzt, ist nicht bekannt, ob der Markt die Emission als ein spezifisches oder systemisches Ereignis betrachtet. Im letzteren Fall ist eine potenzielle Preisansteckung und Volatilität für die gesamte Anlageklasse möglich. Darüber hinaus kann in einem illiquiden Markt die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten. Obwohl aus der Sicht eines einzelnen Unternehmens diversifiziert, bedeutet die Art des Anlageuniversums, dass der Teilfonds möglicherweise in einem bestimmten Industriesektor konzentriert ist und der Nettoinventarwert des Teilfonds aufgrund dieser Konzentration der Bestände im Vergleich zu einem Fonds, der über eine größere Anzahl von Sektoren diversifiziert ist, volatiler sein kann.

BESONDERER TEIL III – STRATEGIC SELECTION FUND - ENHANCED EQUITY EXPOSURE

Dieser Besondere Teil ist nur gültig, wenn ihm der Verkaufsprospekt beigelegt ist. Dieser Besondere Teil bezieht sich nur auf den Strategic Selection Fund - Enhanced Equity Exposure (der Teilfonds).

1. ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Anlageziel und Anlagepolitik

- 1.1 Der Teilfonds wird sein Vermögen vorwiegend und insbesondere in Einzelaktien, ETFs, derivative Finanzinstrumente (einschließlich Credit Default Swaps) und amerikanische Hinterlegungsscheine (American Depositary Receipts – ohne Einbettung von Derivaten) investieren. Die Investitionen in aktiv verwaltete Fonds werden moderat sein. Es gibt keine sektoralen Beschränkungen. Offene ETFs werden den Bestimmungen von Artikel 41 (1) e) des Gesetzes von 2010 entsprechen, während geschlossene ETFs sich als zulässige übertragbare Wertpapiere gemäß dem Gesetz von 2010 qualifizieren müssen.
- 1.2 Der Anlageverwalter strebt die Generierung von Alpha auf der Grundlage interner Stockpicking-Entscheidungen mit der Auswahl von qualitativ hochwertigen Einzeltiteln in verschiedenen Industriesektoren an.
- 1.3 Der Teilfonds kann sein Vermögen beschränkt in Anleihen und/oder anderen Schuldtiteln anlegen. Es gibt keine sektoralen, regionalen und/oder Rating-Beschränkungen.
- 1.4 Der Teilfonds kann alle Arten von ausländischen Direktinvestitionen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich (OTC) gehandelt werden, zu Absicherungs- und Anlagezwecken nutzen.
- 1.5 Der Teilfonds kann zusätzlich Barmittel und Barmitteläquivalente halten. Im Falle von Bankeinlagen auf Sicht, wie z.B. Bargeld auf Girokonten bei einer jederzeit zugänglichen Bank, ist der Bestand an Bargeld auf 20 % des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Die Grenze von 20 % wird nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist. Der Teilfonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um das Marktrisiko zu verringern.
- 1.6 Dieser Teilfonds wird auf diskretionärer Basis aktiv verwaltet und verwendet keinen Referenzindex.

Anlagebeschränkungen

- 1.7 Der Teilfonds unterliegt den Anlagebeschränkungen, die in Abschnitt 5 des Allgemeinen Teils festgelegt sind.
- 1.8 Darüber hinaus wird der Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen einhalten:
 - 1.8.1 Mindestens 40 % des Nettovermögens des Teilfonds müssen in europäische Aktien, börsennotierte Aktien-Finanzderivate (Optionen oder Futures auf Aktien und Aktienindizes) und aktiv verwaltete Aktienfonds investiert werden;
 - 1.8.2 Bis zu 60 % des Nettovermögens des Teilfonds können in außereuropäischen Ländern angelegt werden. Von diesem Prozentsatz können bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds in Aktien von Schwellenländern investiert werden;

1.8.3 bis zu 10 % des Nettovermögens des Teilfonds können in Anleihen und/oder andere Schuldtitel investiert werden;

1.8.4 Die Punkte 1.8.1 und 1.8.2 oben sind nicht anwendbar, wenn der Teilfonds, wie unter Punkt 1.5 oben näher erläutert, in Barmittel und Barmitteläquivalente investiert.

Globales Engagement

1.9 Der Teilfonds wird den Commitment-Ansatz verwenden, um sein globales Engagement zu überwachen.

2. SFDR – TAXONOMIE-VERORDNUNG

2.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat den Teilfonds gemäß Artikel 6.1 der SFDR eingestuft. Anleger werden gebeten, Abschnitt 28 des Allgemeinen Teils für weitere Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Portfolioverwaltung des Teilfonds zu lesen.

2.2 Für diesen Teilfonds gilt Artikel 7 der Taxonomie-Verordnung: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

3. VERWALTUNG DES TEILFONDS

Der Teilfonds wird vom Anlageverwalter verwaltet.

4. LAUFZEIT DES TEILFONDS

Der Teilfonds wurde für einen unbegrenzten Zeitraum aufgelegt.

5. ANLEGERPROFIL

5.1 Der Teilfonds ist als Basisanlage für private und institutionelle Anleger gedacht, die eine Anlage in den Teilfonds als Mittel zur Teilnahme an den Aktienmärkten in Betracht ziehen und die kein regelmäßiges Einkommen benötigen. Folglich ist dieser Teilfonds für Anleger gedacht, die es sich im Prinzip leisten können, ihr Kapital als Anlagekapital mit einem langfristigen Horizont anzulegen.

6. REFERENZWÄHRUNG

6.1 Die Referenzwährung des Teilfonds ist EUR.

7. HANDEL MIT ANTEILEN

Bewertungstag

7.1 Der Nettoinventarwert pro Anteil wird (i) an jedem Werktag jeder Woche und (ii) an jedem anderen Tag, den der Verwaltungsrat von Fall zu Fall oder allgemein bisweilen bestimmt, ermittelt. Der Nettoinventarwert pro Anteil wird effektiv an dem auf den jeweiligen Bewertungstag folgenden Geschäftstag berechnet.

Zeichnung

7.2 Die Zeichnungen von Anteilen des Teilfonds müssen unter Verwendung der Dokumente erfolgen, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder der jeweiligen Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle, sofern vorhanden, erhältlich sind.

7.3 Zeichnungsanträge werden an jedem Bewertungstag angenommen, wenn sie vor 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Werktag vor dem Bewertungstag eingehen.

7.4 Zahlungen für Abonnements müssen innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem betreffenden Bewertungsstichtag in der entsprechenden Währung eingehen.

Rücknahme

7.5 Rücknahmeanträge werden an jedem Bewertungstag angenommen, wenn sie vor 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) am Werktag vor dem Bewertungstag eingehen. Rücknahmeanträge müssen schriftlich an die Unterverwaltungsstelle oder gegebenenfalls an die betreffende Vertriebsstelle oder Untervertriebsstelle gesandt werden.

7.6 Rücknahmen werden von der Depotbank grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem betreffenden Bewertungstag in der betreffenden Währung gezahlt.

Umtausch

7.7 Die Anteile des Teilfonds können an jedem Bewertungstag umgewandelt werden, wenn sie vor 16.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an dem dem Bewertungstag vorausgehenden Geschäftstag eingehen, vorbehaltlich der in Abschnitt 10 des Allgemeinen Teils für jede Anteilsklasse festgelegten Beschränkungen.

8. SWING PRICING

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts wird für den Teilfonds kein Swing Pricing angewandt.

9. GEBÜHREN

Anteilklasse Typ	A	I	C	Z
Verwaltungsgebühr (max. pro Jahr des NIW pro Klasse)	1,5%	0,8%	0,9%	Keine
Performancegebühr (max. pro Jahr des NIW pro Klasse)	15%			
Zeichnungsgebühr (max. des Zeichnungsbetrags)	Bis 3%			
Rücknahme-/Umtauschgebühr	Entfällt			

10. VERWALTUNGS- UND PERFORMANCEGEBÜHR

10.1 Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Verwaltungsgebühr und eine Performancegebühr gemäß Abschnitt 9. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf diese Gebühren verzichten.

10.2 Die Verwaltungsgebühr ist monatlich nachträglich zu entrichten.

10.3 Weitere Informationen über die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft sind am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

10.4 Der Anlageverwalter wird von der Verwaltungsgesellschaft aus ihrer Verwaltungs- und/oder Performancegebühr bezahlt.

10.5 Die Performancegebühr entspricht 15 % der positiven Differenz zwischen:

10.5.1 Der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse (nach Anhäufung aller Gebühren mit Ausnahme von Performancegebühren) zum Bewertungsstichtag der

Performancegebühr (letzter Bewertungstag der Performancegebührenperiode, wie unten definiert) (nachstehend der „**endgültige NIW**“) und

10.5.2 Die High Water Mark (wie unten definiert).

- 10.6 Der Zeitraum der Performancegebühr ist jährlich und endet am letzten Bewertungstag eines jeden Kalenderjahres. Für das Jahr 2020 beginnt der Zeitraum der Performancegebühr am Tag der Auflegung der betreffenden Klasse und endet am 31. Dezember 2020. Die Performancegebühr ist jährlich nachträglich aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar.
- 10.7 Die High Water Mark an einem bestimmten Bewertungstag ist gleich dem größeren Wert aus (1) dem Erstzeichnungspreis und (2) dem Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der letzten Performancegebührenperiode, an der eine Performancegebühr gezahlt wurde („**High Water Mark**“ oder „**HWM**“).
- 10.8 Die berechnete Performancegebühr wird für Zeichnungen und Rücknahmen während der Periode angepasst. Im Falle von Rücknahmen wird die aufgelaufene Performancegebühr, die auf die zurückgenommenen Anteile entfällt, kristallisiert und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt. Im Falle von Zeichnungen wird die berechnete Performancegebühr angepasst, um zu verhindern, dass diese Zeichnungen den auflaufenden Betrag der Performancegebühr beeinträchtigen.
- 10.9 Die Berechnung der Performancegebühr basiert auf dem Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse. Die Performancegebühr wird an jedem Bewertungstag abgegrenzt. Wenn der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Klasse während des Berechnungszeitraums sinkt, werden die für die Performancegebühr gebildeten Abgrenzungen entsprechend reduziert. Wenn diese Abgrenzungen auf null reduziert werden, wird keine Performancegebühr erhoben.
- 10.10 Im Hinblick auf sämtliche zur Zeichnung angebotenen Klassen folgen Beispiele für Szenarien, die wesentliche Elemente der Performancegebühr auf der Grundlage eines Satzes von 15 % enthalten:

Periode	HWM	Endgültiger NIW	Performance	Performance gebühr	Endgültiger NIW minus Performance gebühr
1	100	110	10%	1,5	108,5
2	108,5	114	5,07%	0,83	113,17
3	113,17	110	-2,8%	0	110
4	113,17	113	2,73%	0	113
5	113,17	115	1,77%	0,27	114,73
6	114,73	118	2,85%	0,49	117,51

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die in der vorstehenden Tabelle ausgewiesenen Nettoinventarwerte und Performances sich pro Anteil verstehen.

11. WERTENTWICKLUNG IN DER VERGANGENHEIT

- 11.1 Bitte lesen Sie das entsprechende Dokument mit den wichtigsten Informationen für Anleger des Teilfonds, um Informationen über die bisherige Wertentwicklung des Teilfonds zu erhalten.

12. SPEZIFISCHE RISIKOWARNUNGEN

- 12.1 Anlegern wird empfohlen, die Risiken von Investitionen in den Teilfonds sorgfältig zu prüfen und sollten sich in diesem Zusammenhang auf Abschnitt 25 des Allgemeinen Teils beziehen.
- 12.2 Die folgende Liste möglicher Risiken, denen der Teilfonds ausgesetzt sein könnte, ist nicht

erschöpfend:

- 12.2.1 spezifische Veränderungen, die beim Emittenten von Aktien auftreten;
- 12.2.2 Änderungen der Zinssätze;
- 12.2.3 Änderungen der Wechselkurse;
- 12.2.4 Veränderungen, die wirtschaftliche Faktoren wie Beschäftigung, öffentliche Ausgaben, Verschuldung und/oder Inflation beeinflussen;
- 12.2.5 Änderung des Anlegervertrauens in die Art der Investition (z.B. Aktien gegenüber Anleihen oder Bargeld), Märkte, Länder, Industrien und/oder Sektoren;
- 12.2.6 Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von FDI;
- 12.2.7 Risiken in Verbindung mit Schwellenländern
 - a) Investitionen des Teilfonds können Investitionen in Schwellenländern umfassen. Die wahrscheinlichen Renditen von Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind im Allgemeinen höher als die Renditen ähnlicher Wertpapiere von gleichwertigen Emittenten aus Industrieländern. Die höhere Rendite sollte jedoch als Ausgleich für das größere Risiko, dem der Anleger ausgesetzt ist, betrachtet werden.
 - b) Investitionen in Schwellenländer sind mit Risikofaktoren und besonderen Überlegungen verbunden, die normalerweise nicht mit Investitionen in höher entwickelte Märkte verbunden sind. Politische oder wirtschaftliche Veränderungen und Instabilität können wahrscheinlicher auftreten und sich stärker auf die Volkswirtschaften und Märkte von Schwellenländern auswirken. Ungünstige Regierungspolitik, Besteuerung, Beschränkungen für ausländische Investitionen und für die Konvertierbarkeit und Repatriierung von Währungen, Währungsschwankungen und andere Entwicklungen in den Gesetzen und Vorschriften von Schwellenländern, in denen Investitionen getätigt werden können, einschließlich Enteignung, Verstaatlichung oder andere Beschlagnahmungen, könnten zu Verlusten für den Teilfonds führen.
 - c) Im Vergleich zu den höher entwickelten Wertpapiermärkten sind die Wertpapiermärkte der meisten Schwellenländer vergleichsweise klein, weniger liquide und volatil. Darüber hinaus sind die Abwicklungs-, Clearing-, Verwahrungs- und Registrierungsverfahren möglicherweise unterentwickelt, was die Risiken von Fehlern, Betrug oder Ausfall erhöht.
 - d) Darüber hinaus bieten die rechtliche Infrastruktur und die Buchführungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards in den Schwellenländern möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerinformationen oder -schutz, wie es in den entwickelteren Märkten allgemein gelten würde.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Cantonale de Genève, 17 quai de l'Île, CH-1204 Genf.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die Basisinformationsblätter, die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

Die den Anlagefonds betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und/oder die Nettoinventarwerte mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden für alle Aktienklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf www.fundinfo.com publiziert. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Aktivität zum Angebot von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- jedes Anbieten des Fonds gemäss Artikel 3 Buchstabe g FIDLEG und Artikel 3 Absatz 5 FIDLEV

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

2. Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können mit Bezug auf das Angebot in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger gewähren. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legen der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Mit Bezug auf die in der Schweiz angebotenen Fondsanteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

7. Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagefonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes maßgebend.